

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Steuerrechtliche Auswirkungen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes ~ Dipl.-Finw. Robert Kracht 21
Das Besteuerungsverfahren in der Insolvenz ~ RAin/FAStR Susanne Christ 24

Beratungspraxis

Bestellung von Realsicherheiten ~ RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Jan Henning Martens 13
Aufgaben des Arbeitgebers bei der Wahl der Krankenkasse ~ Horst Marburger 26

Kanzleimanagement

Mobile Anwendungen – Kanzleisoftwareanbieter bieten spezielle Lösungen an 40
Nachwuchs – Der Beruf des Steuerfachangestellten muss künftig noch interessanter werden 48



Einzelfragen und steuerliche Optimierung

Brennpunkt Fotovoltaik

Mit zahlreichen Gestaltungshinweisen >> 16



Das erste Verzeichnis der spezialisierten Steuerberater in Deutschland.



Der NWB Spiegel bietet Ihnen erstmals eine Übersicht über spezialisierte Steuerberater in Deutschland. Alle gelisteten Berater verfügen über einen Steuerberatertitel und zum Großteil über einen Titel als Fachberater. Zusätzlich mussten alle hier aufgeführten Spezialisten das Expertentum in ihrem Fachgebiet nachweisen.

Das Jahrbuch ist das ideale Nachschlagewerk für Berater, die Unterstützung in einem bestimmten Fachgebiet benötigen. Auch Mandanten, die einen Spezialisten für eine besondere Fallgestaltung suchen, finden hier schnell den passenden Ansprechpartner. Die Sortierung der Einträge nach Spezialisierung und Postleitzahl erleichtert die Suche.

**Mit Vergleich
„Spezialisierung kostet mehr“:
So lukrativ sind die verschiedenen
Spezialisierungen für den
Steuerberater!**

Der NWB Spiegel 2013

2013. Gebunden. 457 Seiten. € 98,-
ISBN 978-3-482-64531-0

Bestellen Sie jetzt unter www.nwb.de/go/shop

Bestellungen über unseren Online-Shop:
Lieferung auf Rechnung, Bücher versandkostenfrei.

NWB versendet Bücher, Zeitschriften und Briefe CO₂-neutral. Mehr über unseren Beitrag zum Umweltschutz unter www.nwb.de/go/nachhaltigkeit

Goldfinger abgesetzt



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Das Original erhielt seinerzeit den Oscar als Preis für die besten Töneffekte. Doch melodischer Soundtrack und roter Teppich sind nicht die Assoziationen, die Steuerberater derzeit beim Thema Goldfinger haben. Denn das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, in dem das Ende des Goldfinger-Modells festgeschrieben wird, sorgt vor allem für viel Arbeit in den Steuerpraxen. Der Konsens zu diesem Gesetz, der nach langen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern Anfang Juni im Vermittlungsausschuss gefunden wurde, enthält neben der Neuregelung der Rohstoffkäufe eine Vielzahl von Einzelfallregelungen, die umgesetzt werden müssen. So sieht der Kompromiss etwa in der Erbschaftsteuer Einschränkungen unter anderem bei den Cash-GmbHs vor. Bei der Grunderwerbsteuer soll die Möglichkeit für Immobilienunternehmen begrenzt werden, durch Anteilstausch über sog. RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Zu den diversen Maßnahmen zur Vermeidung von Steuerumgehungen sind auch zahlreiche Vorschriften des nicht zustande gekommenen Jahressteuergesetzes 2013 integriert worden. Hier reicht die Bandbreite etwa von einer Entlastung der privaten Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen über die Ausweitung des Pflege-Pauschbetrags auf den EU- und EWR-Raum bis hin zur Beschränkung des Abzugs von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung.

Einen kompakten Überblick der Änderungen stellt Ihnen Dipl.-Finw. Robert Kracht, Bonn, in seinem Beitrag ab Seite 21 vor.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüdhardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer**
Abgrenzung zwischen berufsüblichen und außerordentlichen Einkünften eines Rechtsanwalts
 - 08 Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und Kindern**
 - 10 Umsatzsteuer**
EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR
 - 11 Abgabenordnung**
Keine Haftung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter
 - 13 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht**
Bestellung von Realsicherheiten im Gesellschaftsrecht
RA Dr. Stefan Lammel, RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
 - 14 Checkliste Vereine und Stiftungen**
Ehrenamtsstärkungsgesetz
 - 15 Praxis Vermögensgestaltung**
Honorarberatung
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 16



>> **Schwerpunktthema**

- 16 Fotovoltaik: Einzelfragen und steuerliche Optimierung**
Wegen der stetig steigenden Energiepreise rückt die Stromerzeugung durch eine eigene Fotovoltaikanlage verstärkt ins Blickfeld. Der Beitrag geht auf einzelne Punkte und Gestaltungsmöglichkeiten ein. Detailfragen des Steuerrechts werden erläutert und Hinweise gegeben, damit Fehler vermieden werden können.
Jürgen Wittlinger, Plochingen

>> **Steuerrecht**

- 21 Steuerrechtliche Auswirkungen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes**
Bund und Länder einigten sich nach monatelangem Streit im Vermittlungsausschuss darauf, dass Unternehmen, Vermögende und gut verdienende Steuerpflichtige künftig weniger Steuerschlupflöcher nutzen können.
Robert Kracht, Bonn
- 24 Das Besteuerungsverfahren in der Insolvenz**
Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat die Finanzverwaltung ausführlich das Insolvenzverfahren und die verfahrensrechtlichen Folgen für das Besteuerungsverfahren dargestellt.
RAin, EAStR Susanne Christ, Köln

>> **Sozialversicherung**

- 26 Aufgaben des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Wahl der Krankenkasse durch den Arbeitnehmer**
Seit 1996 sind Versicherungspflichtige zur gesetzlichen Krankenversicherung berechtigt, ihre Krankenkasse selbst zu wählen. Bei den Arbeitgebern ist nicht immer bekannt, welche Pflichten und Rechte sie in diesem Zusammenhang haben.
Horst Marburger, Geislingen



30 Lange Zeit sind viele Investoren gut mit Schiffsfonds gefahren, dann ist der Markt zusammengebrochen.

42 Mobile Endgeräte revolutionieren auch den Alltag in der Steuerkanzlei. Interessante Geräte im Detail.



» *Finanzen*

30 Schiffsfonds. Der Markt für Schiffsinvestments ist in den letzten Jahren kollabiert. Trotzdem bieten sich jetzt die besten Chancen.

» *Kanzleimanagement*

36 Mobile Sicherheit ist nicht selbstverständlich, denn Daten, die etwa per W-Lan übertragen werden, sind anfällig für Lauscher. Doch es gibt Lösungen.

40 Mobile Anwendungen. Nachdem viele Steuerberater außerhalb der Kanzlei mobil arbeiten, haben sich Kanzleisoftwareanbieter auf die Änderungen eingestellt.

42 Mobile Endgeräte. Jedes Frühjahr zeigen die Hardwarehersteller wichtige und auch für Kanzleien spannende Produkte auf dem Mobile World Congress in Barcelona.

48 Nachwuchs. Zwar gilt die Ausbildungssituation zum/r Steuerfachangestellten noch als zufriedenstellend, doch künftig wird die Situation schwieriger werden.

52 Neuer DStV-Präsident ist seit Mitte Juni WP/StB Harald Elster und folgt damit auf WP/StB Christoph Seewald.

56 Markenbildung eignet sich auch gut für Steuerkanzleien, damit sich ihre Mandanten daran orientieren können. Zugleich vermittelt die Marke Sicherheit und hilft bei der Selbstdarstellung.

57 Übersteuert. Merkwürdiges aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen, und Rainer Kambeck, Berlin.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Abgrenzung zwischen berufsüblichen und außerordentlichen Einkünften eines Rechtsanwalts
- 07 Ende der Nutzung eines fremden Wirtschaftsguts zur Einkunftserzielung
- 08 Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und Kindern
- 08 Häusliches Arbeitszimmer im allein genutzten Zweifamilienhaus
- 09 Vorübergehender Leerstand von zur Untervermietung bereitgehaltenen Räumen
- 09 Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs hinsichtlich bilanzieller Rechtsfragen

Umsatzsteuer

- 10 EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR
- 11 Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Sorgfaltspflichten eines Unternehmers

Abgabenordnung

- 11 Keine Haftung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter
- 12 Beendigung der Verfahrensrufe im Einspruchsverfahren durch Vorläufigkeitsvermerk

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Abgrenzung zwischen berufsüblichen und außerordentlichen Einkünften eines Rechtsanwalts

BFH, 30.1.2013, III R 84/11, HI3660142

Die Vereinnahmung eines berufsüblichen Honorars für die Bearbeitung eines mehrjährigen Mandats führt bei einem Rechtsanwalt nicht zu außerordentlichen Einkünften i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

» Sachverhalt

Anwalt K vereinbarte aufgrund eines 2003 erlangten Mandats im Dezember 2006 ein Honorar von 40.000 EUR für eine Klage und von 14.500 EUR für die Vertretung in einem Strafverfahren. Beide Beträge wurden mit einer Zahlung verrechnet, die einer der Schuldner zuvor an K geleistet hatte. Die Gewinne aus der Anwaltstätigkeit beliefen sich 2003 (2004, 2005, 2006, 2007, 2008) auf 18.768 EUR (-768 EUR, 20.392 EUR, 61.931 EUR, 67.517 EUR, 45.984 EUR). Ohne das 2006 vereinbarte Honorar hätte der Gewinn für 2006 nur 7.431 EUR betragen. Finanzamt und -gericht lehnten die ermäßigte Besteuerung der Einnahmen von 54.500 EUR ab. Der BFH hatte die Revision zugelassen, sie dann aber doch als unbegründet zurückgewiesen und damit seine langjährige Rechtsprechung bestätigt.

» Praxishinweis

Einem Freiberufler wird die Tarifiermäßigung für Honorare, die einen Ertrag für eine mehrjährige Tätigkeit darstellen, nur gewährt, wenn

- sich der Freiberufler mehrere Jahre allein einer bestimmten Sache gewidmet und die Vergütung dafür in einem Veranlagungszeitraum erhalten hat,
- eine mehrjährige Sondertätigkeit, die von der übrigen Tätigkeit abgrenzbar ist und nicht zur regelmäßigen Tätigkeit gehört, in einem Veranlagungszeitraum entlohnt wird,
- eine einmalige Sonderzahlung für langjährige Dienste aufgrund einer arbeitnehmerähnlichen Stellung geleistet wird oder
- eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer rechtlichen Auseinandersetzung zusammengeballt zufließt.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass Freiberufler häufig Vergütungen für sich auf mehr als ein Jahr erstreckende Tätigkeiten vereinnahmen und daher ohne Einschränkung des Gesetzeswortlauts erhebliche Teile ihrer Gewinne bei Zahlung zum Zeitpunkt der Auftragsbeendigung außerordentliche Einkünfte wären. Dies würde die Veranlagung erschweren und Freiberufler gegenüber anderen Steuerpflichtigen privilegieren, die ihre Einkünfte „normal“ versteuern müssen.

Für die Außerordentlichkeit von Honoraren ist es unerheblich, ob der Auftraggeber finanziell außerstande ist, Vorschüsse zu leisten. Auch mit dem Argument, Vorschüsse hätten sich aus anderen Gründen nicht durchsetzen lassen, dürfte ein Freiberufler beim BFH kein Gehör finden.

Obwohl der Sachverhalt dies nicht erforderte, hat der BFH bemerkt, dass außerordentliche Einkünfte wegen geballten Zuflusses infolge eines Rechtsstreits nicht vorlägen, wenn ein Freiberufler sein berufs-

übliches Honorar für eine mehrjährige Tätigkeit nicht durch freiwillige Zahlung, sondern erst aufgrund einer Honorarklage erhielt.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Ende der Nutzung eines fremden Wirtschaftsguts zur Einkunftserzielung

BFH, 19.12.2012, IV R 29/09, HI3685544

1. Trägt der Steuerpflichtige Kosten zur Herstellung eines im Eigentum seines Ehegatten stehenden Gebäudes, das er zur Erzielung von betrieblichen Einkünften nutzt, sind seine Aufwendungen steuerlich zu aktivieren und nach den für ein Gebäude geltenden Regeln abzuschreiben.

2. Endet die Nutzung des Gebäudes zur Einkunftserzielung durch den Steuerpflichtigen, ergibt sich daraus keine Auswirkung auf seinen Gewinn. Ein noch nicht abgeschriebener Restbetrag der Aufwendungen wird erfolgsneutral ausgebucht.

» Sachverhalt

S war auf einem im Miteigentum seiner Frau F stehenden Grundstück gewerblich tätig. Das darauf errichtete Gebäude hatte er allein finanziert. Mit seinen beiden Söhnen gründete S zunächst eine GmbH, an der er zu 40 % beteiligt war, dann eine beteiligungsgleiche GbR, die den Betrieb fortführen sollte. Darauf übertrug die GbR den Betrieb auf die GmbH; nur der Firmenwert sollte im Rahmen einer Betriebsaufspaltung an die GmbH verpachtet werden. Die Grundstücke vermieteten S und F an die GmbH. Das Finanzamt nahm die Betriebsaufgabe der GbR an und ermittelte den Aufgabegewinn unter Einschluss von Firmenwert, Grundstück und gesamtem Betriebsgebäude. Das FG folgte dem.

» Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Betriebsaufgabe, gab der Revision jedoch insoweit statt, als auf den Miteigentumsanteil der Ehefrau entfallende stille Reserven im Gebäude aufgedeckt wurden.

» Praxishinweis

Der Firmenwert kann nicht durch die GbR verpachtet werden, weil er untrennbar mit dem Betrieb verbunden und daher bei Einbringung in die GmbH übergegangen ist. Darin liegt ein Unterschied zum Mandantenstamm, der vom Geschäftswert getrennt und separat übertragen werden kann.

Trägt ein Ehegatte Aufwand für ein Gebäude, das ihm nicht gehört, er aber zur Einkunftserzielung nutzt, gibt es folgende Möglichkeiten:

- Der bauende Ehegatte kann wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes werden, wenn der rechtliche Eigentümer ihm Substanz und Nutzungen für die gesamte Nutzungsdauer belässt. Ob sich dies auch aus zivilrechtlichen Ersatzansprüchen des bauenden gegen den Eigentümerehegatten ergeben kann, ist unverändert offen.
- Ohne wirtschaftliches Eigentum kann der bauende Ehegatte das Betriebsgebäude nicht aktivieren. Weil er den Aufwand aber wirtschaftlich trägt, kann er ihn als Betriebsausgabe abziehen. Dies wird „bilanztechnisch“ bewältigt, indem ein Posten „wie ein materielles Wirtschaftsgut“ aktiviert und auf die Nutzungsdauer beschrieben wird.

Formal entspricht der Bilanzposten dem, der für ein im wirtschaftlichen Eigentum stehendes Gebäude zu bilden wäre. Dennoch ist er kein Wirtschaftsgut, sondern dient nur der Aufwandsverteilung. Der Bilanzposten enthält keine stillen Reserven; diese können nur dem wirtschaftlichen Eigentümer zustehen. Wurde der Aufwand bis zum Ende der Nutzung nicht vollständig verteilt, ist der Restbetrag nach den Regeln des Drittaufwands dem Gebäudeeigentümer zuzurechnen, um sicherzustellen, dass der Betrag nicht verfällt, soweit Gebäude künftig zur Erzielung von Einkünften genutzt wird.

Michael Wendt, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Doppelte Haushaltsführung bei gemeinsamem Haushalt von Eltern und Kindern

BFH, 16.1.2013, VI R 46/12, HI3700505

1. Dient die Wohnung am Beschäftigungsort dem Steuerpflichtigen lediglich als Schlafstätte, ist regelmäßig davon auszugehen, dass der Mittelpunkt der Lebensführung noch am Heimatort zu verorten ist und dort der Haupthausstand geführt wird.
2. Ein eigener Hausstand kann auch dann unterhalten werden, wenn der Erst- oder Haupthausstand gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil geführt wird. Einer gleichmäßigen Beteiligung des Kindes an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten bedarf es hierfür nicht.
3. Bei erwachsenen, berufstätigen Kindern, die zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie die Führung des Haushalts maßgeblich mitbestimmen.

» Sachverhalt

K, alleinstehend, 1964 geboren, erzielte 2007 Lohneinkünfte. Er arbeitete seit 2006 in B und hatte dort einen Zweitwohnsitz. Seinen Hauptwohnsitz behielt er in N bei und bewohnte dort zusammen mit seiner Mutter ein Einfamilienhaus, das zu 3/4 ihr und zu je 1/8 K und seiner Schwester gehörte. K nutzte je ein Schlaf-, Arbeits- und Badezimmer allein; Küche, Ess- und Wohnzimmer teilte er sich mit seiner Mutter. Finanzamt und -gericht akzeptierten die doppelte Haushaltsführung nicht. Der BFH war dagegen der Ansicht, K habe einen eigenen Hausstand geführt, hob die Vorentscheidung auf und verwies die Sache zurück.

» Praxishinweis

Einen (Haupt-)Hausstand können Kinder auch dann führen, wenn sie mit ihren Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der BFH stellt jetzt sogar eine „Regelvermutung“ auf: Es ist davon auszugehen, dass ältere, wirtschaftlich selbstständige, berufstätige Kinder die Führung dieses Haushalts maßgeblich mitbestimmen, es also auch ihr eigener Hausstand ist. Indizien sind z. B. die jeweiligen Wohnungsgrößen. Wo nur eine Schlafstätte unterhalten wird, liegen weder Haupthausstand noch Mittelpunkt der Lebensinteressen. Die Wohnung muss nicht abgeschlossen sein, denn auch in einer Wohngemeinschaft kann man einen eigenen Hausstand haben. Daher sind

die bewertungsrechtlichen Wohnungsmerkmale nicht entscheidend. Eine Kostenbeteiligung ist keine *conditio sine qua non* einer doppelten Haushaltsführung.

Diese Maßstäbe hat das FG im zweiten Rechtsgang zu beachten. Daraus ergeben sich für ähnlich gelagerte Fälle zugleich Anhaltspunkte für einen substantiierten Sachvortrag vor dem FG als Tatsacheninstanz. So kommt es auf die jeweiligen Wohnsituationen am Heimat- und Beschäftigungsort an, das Alter des Steuerpflichtigen, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Kostenbeteiligung, auch wenn diese nicht zwingend ist. Es kann schon ausreichen, wenn der Steuerpflichtige hohe einmalige Kosten übernimmt.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Häusliches Arbeitszimmer im allein genutzten Zweifamilienhaus

BFH, 15.1.2013, VIII R 7/10, HI3677183

Ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG liegt auch dann vor, wenn sich die zu Wohnzwecken und die betrieblich genutzten Räume in einem ausschließlich vom Steuerpflichtigen genutzten Zweifamilienhaus befinden und auf dem Weg dazwischen keine der Allgemeinheit zugängliche oder von fremden Dritten benutzte Verkehrsfläche betreten werden muss (Anschluss an BFH, Urteil v. 20.6.2012, IX R 56/10, BFH/NV 2012 S. 1776).

» Sachverhalt

K erzielt nebenberuflich Einkünfte als Erfinder. Hierfür unterhält er ein nur beruflich genutztes Büro im Obergeschoss des von ihm bewohnten Zweifamilienhauses. Eine direkte Verbindung zwischen Büro und Wohnbereich im Erdgeschoss besteht nicht. Das Obergeschoss ist nur über eine separate Treppe und eine eigene Eingangstür erreichbar. Für Büro- und Wohnräume wurden zwei separate Mietverträge abgeschlossen. Das FG gab der Klage auf vollen Abzug der Bürokosten als Betriebsausgaben statt. Der BFH widersprach dem.

» Entscheidung des BFH

Das FG ist von einer zu engen Definition des häuslichen Arbeitszimmers ausgegangen. Es hat die Häuslichkeit schon deshalb verneint, weil das Büro nicht durch einen direkten Zugang mit den Wohnräumen des K verbunden ist, sondern über einen eigenen Eingang verfügen. Unberücksichtigt blieb dabei, dass Grundstück und Gebäude allein von K genutzt werden. Um vom Wohn- in den Bürobereich zu gelangen, muss K das Grundstück nicht verlassen, also keine der Allgemeinheit zugängliche Verkehrsfläche durchqueren. Damit besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Büro- und Wohnsphäre, sodass die Abzugsbeschränkung eingreift.

» Praxishinweis

„Häuslichkeit“ eines Arbeitszimmers setzt die Einbindung des Raums in die häusliche Sphäre voraus:

- Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die betreffenden Räume zur Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehören.

- Die Einbindung in die häusliche Sphäre kann aber – etwa durch Publikumsverkehr oder Beschäftigung fremder Arbeitskräfte – aufgehoben werden. Dann liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor.
- Auch Mansarden- und Kellerräume im selben Haus stehen zur Wohnung in einer räumlichen Verbindung und sind daher als häusliches Arbeitszimmer einzuordnen.
- Sogar Räume in einem Anbau, der nicht vom Wohnhaus aus, sondern nur über einen separaten, straßenabgewandten Eingang betretbar ist, gehören zur häuslichen Sphäre.
- Räume in einem Mehrfamilienhaus sind wie folgt zu beurteilen:
 - Eine Verbindung mit der privaten Lebenssphäre liegt regelmäßig nicht vor, wenn neben der Privatwohnung eine weitere Wohnung vollständig als Arbeitszimmer genutzt wird.
 - Solche Arbeitsräume können dennoch mit der Privatwohnung verbunden sein, wenn sie nah beieinander liegen, etwa aneinander grenzen oder sich direkt gegenüberliegen.
 - Die Durchbrechung des inneren Zusammenhangs zwischen Arbeits- und Wohnbereich im selben Gebäude setzt regelmäßig voraus, dass das Arbeitszimmer über eine allgemein zugängliche und auch von Dritten genutzte Verkehrsfläche zu erreichen ist.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Vorübergehender Leerstand von zur Untervermietung bereitgehaltenen Räumen

BFH, 22.1.2013, IX R 19/11, HI3660147

Leerstandszeiten im Rahmen der Untervermietung einzelner Räume innerhalb der eigenen Wohnung des Steuerpflichtigen sind nicht der Eigennutzung, sondern der Vermietungstätigkeit zuzurechnen, wenn ein solcher Raum als Objekt der Vermietungstätigkeit nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung leer steht und feststeht, dass das vorübergehend leer stehende Objekt weiterhin für eine Neuvermietung bereitgehalten wird.

» Sachverhalt

K nutzte als Eigentümer einer großen Wohnung 2 Zimmer selbst und vermietete die übrigen 4 Zimmer an verschiedene Mieter. Die Gemeinschaftsräume wurden von allen Bewohnern genutzt. K machte die auf die vermieteten Räume entfallenden Kosten der Wohnung als Werbungskosten geltend und rechnete diese auch für die Zeiträume der Vermietung zu, in denen diese Räume vorübergehend leer standen. Die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Aufwendungen teilte K nach Köpfen auf. Finanzamt und -gericht rechneten die Leerstandszeiten der Eigennutzung zu.

» Entscheidung des BFH

Dem folgte der BFH nicht: Die der Einkünfteerzielung dienenden Räume waren entweder durchgängig vermietet oder sie wurden für eine erneute Vermietung – welche stets zeitnah erfolgte – bereitgehalten. Daher sind Leerstandszeiten nicht der Eigennutzung, sondern der Vermietung zuzurechnen und die entsprechenden Aufwendungen als Werbungskosten absetzbar.

» Praxishinweis

Es handelt sich um eine grundlegende Entscheidung zur Vermietung einzelner Räume in einer Wohnung und zur Zurechnung der Leerstandszeiten. Da nicht alle Räume durchgehend vermietet sind, sondern gelegentlich leer standen, war fraglich, wie die Leerstandszeiten zu verteilen sind:

- Grundsätzlich sind Aufwendungen für eine Wohnung auch während des Leerstands als Werbungskosten absetzbar sind.
- Leerstandszeiten sind bei der Vermietung einzelner Räume innerhalb der eigenen Wohnung – wie bei Ferienwohnungen – dann nicht der Eigennutzung, sondern der Vermietung zuzurechnen, wenn diese Räume nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung für eine Neuvermietung bereit gehalten werden. Weder die fehlende räumliche Trennung zum Wohnbereich des Steuerpflichtigen, noch die fehlende Abgeschlossenheit der zur Vermietung vorgesehenen Räume, noch die – theoretische – jederzeitige Selbstnutzungsmöglichkeit steht der Annahme der Einkünfteerzielungsabsicht entgegen. Denn Vermietungsobjekt ist nicht zwingend eine (abgeschlossene) Wohnung; es kann sich auch um einen bestimmten Teil eines Grundstücks oder Gebäudes, um einzelne (auch möblierte) Zimmer oder Räumlichkeiten handeln.

Aufwendungen für Gemeinschaftsräume, die sowohl der eigenen Wohnnutzung des Steuerpflichtigen als auch der (entgeltlichen) Nutzung durch Mieter dienen, sind nach der Zahl der der Haushaltsgemeinschaft zugehörigen Personen aufzuteilen.

Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aufgabe des subjektiven Fehlerbegriffs hinsichtlich bilanzieller Rechtsfragen

BFH, 31.1.2013, GrS 1/10, HI3657829

Das Finanzamt ist im Rahmen der ertragsteuerrechtlichen Gewinnermittlung auch dann nicht an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der vom Steuerpflichtigen aufgestellten Bilanz (und deren einzelnen Ansätzen) zugrunde liegt, wenn diese Beurteilung aus der Sicht eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung vertretbar war.

» Sachverhalt

Eine GmbH bot Kunden verbilligte Mobiltelefone an, wenn sie Mobilfunkdienstleistungsverträge (MFD-Vertrag) mit 24-monatiger Mindestlaufzeit abschlossen oder bestehende Verträge entsprechend verlängerten. Der Nachlass hing von Hersteller, Gerätetyp und Höhe der monatlichen Grundgebühr laut MFD-Vertrag ab. Das Finanzamt sah MFD- und Kaufverträge über Mobiltelefone als wirtschaftlich eng verknüpft an und forderte, den aus dem Nachlass resultierenden Aufwand periodengerecht über die Laufzeit des MFD-Vertrags abzugrenzen. Die dagegen gerichtete Klage wurde abgewiesen.

» Entscheidung des BFH

Der I. Senat beabsichtigte, dem Finanzamt zu folgen. Im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung war es aber „subjektiv“ in Einklang mit den GoB vertretbar, wie die GmbH vorzugehen. Daher war das Finanz-

amt eigentlich daran gehindert, die Bilanzansätze im Nachhinein zu ändern. Dieses Ergebnis missfiel dem I. Senat, sodass er den Großen Senat anrief. Dieser hat die ihm vorgelegte Frage entsprechend dem Leitsatz beantwortet. Nun wird das Verfahren in der „Hauptsache“ vom I. Senat weiter betrieben.

» *Praxishinweis*

Für die Beurteilung, ob eine Bilanz derart „fehlerhaft“ ist, dass der Steuerpflichtige sie nachträglich berichtigen kann, gilt ein subjektiver Maßstab, der „subjektive Fehlerbegriff“. Maßgeblich ist danach der Kenntnisstand eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zum Bilanzstichtag. Folglich darf eine Steuerbilanz nicht mehr berichtigt werden, wenn erst nach ihrer Aufstellung ansatzbeeinflussende Tatsachen bekannt werden. Dasselbe gilt bislang für Rechtsfragen: Der Steuerpflichtige kann nicht von einem Urteil profitieren, das nach Bilanzaufstellung ergeht, wenn sein zunächst gewählter Bilanzansatz den GoB genügt. Die Finanzverwaltung ist dem gefolgt; ihr genügt es, wenn der Steuerpflichtige seine Ansicht durch Vermerke bei Bilanzaufstellung dokumentiert. Daran knüpft die Anrufung des I. Senats an: Er wollte prinzipiell am subjektiven Fehlerbegriff festhalten, diesen jedoch auf reine Tatfragen verengen und Rechtsfragen davon ausnehmen.

Der Große Senat ist dem I. Senat gefolgt und hat die bisherige Rechtsprechung aufgegeben. Ausgangspunkt ist die Maßgeblichkeit. Danach mag die subjektive Einschätzung des Kaufmanns ausschlaggebend sein. Dabei handelt es sich aber zum einen wohl nicht um einen GoB; nur ein solcher Grundsatz bindet jedoch das Steuerrecht. Zum anderen fordert das Steuerrecht die gleichmäßige Beachtung der Rechtsregeln und weicht insofern vom Handelsrecht ab. Abgesehen von Sonderfällen können diese Regeln nicht durch eine subjektive Einschätzung überlagert werden.

Aus der Entscheidung des Großen Senats ergibt sich dreierlei:

- Der Große Senat geht insoweit über die Vorlagefrage hinaus, als er den Vorrang des „richtigen Rechts“ auf schon geklärte Rechtsfragen und eine darauf aufbauende Bilanzierung ausdehnt. Auch eine sich später wandelnde höchstrichterliche Spruchpraxis und eine geänderte Verwaltungspraxis sind also fortan nicht mehr der „subjektiven“ Sicht des Kaufmanns unterworfen.
- Im Übrigen orientiert der Große Senat sich strikt an der ihm gestellten Frage und nutzt die Gelegenheit nicht dazu, den subjektiven Fehlerbegriff vollends aufzugeben.
- Bleibt es im Hinblick auf den tatsächlichen Bereich (vorerst noch) beim subjektiven Fehlerverständnis, dann muss dieses zugunsten wie zulasten von Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung gelten. Akzeptiert das Finanzamt einen „subjektiven“ Bilanzansatz, der sich im Rahmen des objektiv Vertretbaren bewegt, dann ist es ihm insoweit versagt, später Gegenteiliges anzunehmen und sich auf eine jetzt günstigere Rechtsprechung des BFH zu berufen.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 6/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Umsatzsteuer

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug des Gründungsgesellschafters einer GbR

BFH, 20.2.2013, XI R 26/10, HI3685549

Dem EuGH wird folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Sind Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der 6. EG-RL unter Berücksichtigung des Neutralitätsprinzips dahingehend auszulegen, dass ein Gesellschafter einer Steuerberatungs-GbR, der von der GbR einen Teil des Mandantenstamms nur zu dem Zweck erwirbt, diesen unmittelbar anschließend einer unter seiner maßgeblichen Beteiligung neu gegründeten Steuerberatungs-GbR unentgeltlich zur unternehmerischen Nutzung zu überlassen, zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Mandantenstamms berechtigt sein kann?

» *Sachverhalt*

K war bis 31.12.1994 zu 60 %, daneben die Steuerberater X und Y zu je 20 % an der M-GbR beteiligt. Zum 31.12.1994 wurde die M-GbR derart aufgelöst, dass jeder Gesellschafter einen Teil des Mandantenstamms übernahm. Ebenfalls zum 31.12.1994 wurde unter Beteiligung des K eine neue GbR gegründet, die ab dem 1.1.1995 wiederum unter dem Namen M-GbR tätig wurde. An dieser GbR waren K zu 95 % und Steuerberater Z zu 5 % beteiligt. K überließ der neuen GbR den von ihm übernommenen Mandantenstamm unentgeltlich zur Nutzung. Das Finanzamt setzte gegenüber der alten GbR Umsatzsteuer für 1994 für die Übertragung des Mandantenstamms fest. Es versagte aber den von K geltend gemachten Vorsteuerabzug aus der ihm für den Erwerb des Mandantenstamms erteilten Rechnung. Das FG gab der Klage statt.

» *Entscheidung des BFH*

Der XI. Senat des BFH hat die Sache dem EuGH vorgelegt. Er neigt dazu, den Vorsteuerabzug des K zu bejahen und stützt sich dabei auf bisherige Rechtsgrundsätze des EuGH. Dagegen hat der V. Senat des BFH auf eine Anfrage des XI. Senats mitgeteilt, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten wolle, wonach ein Gesellschafter, der ein Wirtschaftsgut außerhalb seiner eigenen wirtschaftlichen (unternehmerischen) Tätigkeit erwirbt und seiner Gesellschaft unentgeltlich zur Nutzung überlässt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Der V. Senat hält es für zweifelhaft, ob die Rechtsgrundsätze des EuGH auf den Streitfall übertragbar sind. Da die Auslegung von EuGH-Urteilen in erster Linie dem EuGH obliegt, hat der XI. Senat zur Klärung der verbleibenden Zweifel den EuGH angerufen.

» *Praxishinweis*

Der Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer verlangt, dass schon die ersten Investitionsausgaben, die für Zwecke eines Unternehmens und dessen Verwirklichung getätigt werden, als wirtschaftliche Tätigkeiten anzusehen sind und grundsätzlich den Vorsteuerabzug eröffnen.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – Sorgfaltspflichten eines Unternehmers

BFH, 14.11.2012, XI R 17/12, HI3677185

1. Auffällige Unterschiede zwischen der Unterschrift des Abholers unter der Empfangsbestätigung auf der Rechnung und der Unterschrift auf dem vorgelegten Personalausweis können Umstände darstellen, die den Unternehmer zu besonderer Sorgfalt hinsichtlich der Identität des angeblichen Vertragspartners und des Abholers veranlassen müssen.

2. An die Nachweispflichten sind besonders hohe Anforderungen zu stellen, wenn der (angeblichen) innergemeinschaftlichen Lieferung eines hochwertigen Pkw ein Barkauf mit Beauftragten zugrunde liegt.

3. Die innergemeinschaftliche Lieferung von hochwertigen Pkw bei Abholung durch einen Beauftragten gegen Barzahlung birgt eine umsatzsteuerrechtliche Missbrauchsgefahr. Der Unternehmer muss daher alle ihm zur Verfügung stehenden, zumutbaren Maßnahmen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, ergriffen haben, um sicherzustellen, dass der von ihm getätigte Umsatz nicht zu seiner Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führt.

» Sachverhalt

Kfz-Händler K lieferte einen Porsche 911 umsatzsteuerfrei für 74.000 EUR an die in Italien ansässige „Abnehmerin“ T. Das Fahrzeug wurde nach Vermittlung durch die Firma S vom Bevollmächtigten B bei K abgeholt, der den Kaufpreis bar erhielt. K ließ sich eine Kopie des Personalausweises von B vorlegen. Die Empfangsbestätigung auf der Rechnung beinhaltet den handschriftlichen Vermerk „Fzg. wird gem. Kaufvertrag vom ... nach Italien ausgeführt“ und ist mit dem Namen „B“ unterschrieben. Diese Unterschrift weicht von der auf der Personalausweiskopie auffällig ab. Das FG gab der Klage des K gegen die Versagung der Steuerfreiheit aus Vertrauensschutzgründen statt. Dem folgte der BFH nicht.

» Entscheidung des BFH

Das FG hat die auffälligen Unterschiede zwischen den Unterschriften des Abholers unter der Empfangsbestätigung auf der Rechnung und auf dem Personalausweis von vornherein nicht in seine Würdigung einbezogen und daher nicht geprüft, ob K mit der erforderlichen kaufmännischen Sorgfalt gehandelt hat. Die Sache ist zur erneuten Prüfung zurückzuverweisen.

» Praxishinweis

Der Unternehmer kann die Steuerfreiheit für eine innergemeinschaftliche Lieferung beanspruchen, wenn er die Nachweispflichten nach § 6a Abs. 3 UStG i. V. m. §§ 17a ff. UStDV erfüllt. Wurde eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, ist die Lieferung gem. § 6a Abs. 4 Satz 1 UStG gleichwohl steuerfrei, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer diese auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Abgabenordnung

Keine Haftung wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung bei Anonymität der mutmaßlichen Haupttäter

BFH, 15.1.2013, VIII R 22/10, HI3677184

1. Die Haftung nach § 71 AO setzt u. a. voraus, dass der Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllt ist.

2. Im Zusammenhang mit anonymisierten Kapitaltransfers ins Ausland setzt die Feststellung einer Steuerhinterziehung voraus, dass der jeweilige Inhaber des in das Ausland transferierten Kapitals daraus in der Folge Erträge erzielt hat, die der Besteuerung im Inland unterlagen, dass er z. B. unrichtige Angaben in seiner Steuererklärung gemacht, dadurch Steuern hinterzogen und dabei vorsätzlich gehandelt hat.

3. Kann das FG verbleibende Zweifel, ob und in welchem Umfang Steuerhinterziehungen begangen wurden, nicht ausräumen, muss es wegen der insoweit bestehenden Feststellungslast des FA zu dessen Lasten den Haftungstatbestand i. S. d. § 71 AO verneinen.

» Sachverhalt

K war Mitarbeiter einer Großbank mit Auslandstöchtern. Er ermöglichte in Abstimmung mit deren Revision und Rechtsabteilung anonyme Wertpapiertransfers ins Ausland. Das Finanzamt stellte bei einer Außenprüfung zahlreiche derartige Transfers fest. Mithilfe der Bank ließen sich etwa 75 % der Vorgänge einzelnen Kunden zuordnen, von denen fast keiner die Auslandserträge deklariert hatte. Die Identität der übrigen Kunden blieb offen. Das Finanzamt nahm K wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung in Haftung. Die Haftungssumme errechnete es anhand der Ergebnisse der enttarnten Kunden mit einer Durchschnittsrendite von 8 % und einem durchschnittlichen Steuersatz von 35 %. Zudem nahm es einen Sicherheitsabschlag von 25 % vor.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg: K hafte nicht für die nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbare Steuerhinterziehung durch anonyme Kunden. Anonyme Transfers in einer bestimmten Zahl von Fällen und bestimmter Höhe lassen keinen sicheren Schluss zu, dass die nicht enttarnten Kunden Steuern hinterzogen hätten. Der BFH folgte dem.

» Entscheidung des BFH

Die Ansicht des Finanzamts, zur Begründung der Haftung reiche auch ohne entsprechende einzelfallbezogene Feststellungen eine hinreichend sichere Annahme der Steuerhinterziehung i. S. einer gruppenbezogenen Betrachtung, findet im Gesetz keine Stütze. Sie liefe auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Gefährdungshaftung hinaus. Auch das Verhalten des K, der die Enttarnung der Kunden aktiv erschwert bzw. vereitelt hat, rechtfertigt keine Ausweitung der Haftung über den gesetzlichen Tatbestand hinaus.

Das FG hat seine Überzeugung zu Recht nicht nach einem reduzierten Beweismaß anhand eines bestimmten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs gebildet, wie ihn das Finanzamt mit dem Sicherheitsabschlag zugrunde legen wollte. Ein solcher Sicherheitsabschlag erhöht nämlich nur die Wahrscheinlichkeit, dass die geschätzte Haftungssumme den tatsächlichen Steuerschaden nicht übersteigt, nicht jedoch die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der Tatsachen, aus denen sich die Steuerhinterziehung dem Grunde nach ergibt.

» **Praxishinweis**

Nach § 71 AO haftet, wer eine Steuerhinterziehung begeht oder daran teilnimmt.

Die Haftung als Gehilfe setzt voraus, dass der Steuerschuldner die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung verwirklicht hat. Der Vorsatz des Gehilfen muss sich darüber hinaus auf die Haupttat, also die Steuerhinterziehung durch den Steuerschuldner erstrecken. Weiterhin setzt die Haftung voraus, dass der Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis noch existiert.

Die strafrechtlichen Begriffe (Steuerhinterziehung, Teilnahme) erfordern für die Anwendung des § 71 AO eine grundsätzlich auf den Einzelfall abstellende Betrachtung:

- Daher gibt es keinen Erfahrungssatz, wonach derjenige, der Kapital anonym ins Ausland verbringt, auch die daraus erzielten Erträge unrichtig erklärt.
- Auch die Häufigkeit der Steuerhinterziehung in einer Gruppe enttarnter Kunden kann bei der Prüfung der Steuerhinterziehung durch nicht enttarnte Kunden nicht als Indiz herangezogen werden. Andernfalls müsste die gerichtliche Überzeugungsbildung auf eine reine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung gegründet werden, die aber unzulässig wäre.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Beendigung der Verfahrensrufe im Einspruchsverfahren durch Vorläufigkeitsvermerk

BFH, 23.1.2013, X R 32/08, H13700508

Die Finanzbehörde kann die durch Berufung auf ein vorgreifliches Verfahren bewirkte Verfahrensrufe im Einspruchsverfahren durch einen Vorläufigkeitsvermerk derselben Reichweite beenden. Der Vorläufigkeitsvermerk bietet einen der Verfahrensrufe gleichwertigen Rechtsschutz.

» **Sachverhalt**

Nachdem das Ruhen des Einspruchsverfahrens wegen des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen aufgrund der BFH-Rechtsprechung endete, erweiterte K den Einspruch wegen anhängiger Verfahren zur Abgeordnetenpauschale.

Das Finanzamt erklärte die Festsetzung insoweit für vorläufig und wies den Einspruch zurück.

Die dagegen gerichtete Klage war unbegründet. Mit der Revision machte K u. a. geltend, er habe bisher wegen des Ruhens des Verfahrens und mangels Vorläufigkeit eine Rechtsposition innegehabt, die das Finanzamt per Vorläufigkeitsvermerk habe ändern wollen. Dies habe einer Fortsetzungsmitteilung gem. § 363 Abs. 2 Satz 4 AO bedurft.

» **Entscheidung des BFH**

Der BFH wies die Revision zurück. Die Einspruchsentscheidung ist rechtmäßig, da das Finanzamt Aufforderung und Anhörung rechtzeitig nachgeholt hat.

Es ist nicht notwendig, das Verfahren im Hinblick auf ein anhängiges Verfahren zur Verfassungswidrigkeit des § 165 Abs. 1 Satz 2 AO auszusetzen.

» **Praxishinweis**

Beruft sich ein Steuerpflichtiger auf ein Musterverfahren, ruht das Einspruchsverfahren insoweit kraft Gesetzes, sofern die Steuer nicht vorläufig festgesetzt wurde. Ist das Musterverfahren entschieden, endet auch die Verfahrensrufe. Sind Parallelverfahren anhängig, bleibt die Verfahrensrufe nur bestehen, sofern sich der Steuerpflichtige auch darauf beruft.

Soll die Verfahrensrufe durch einen Vorläufigkeitsvermerk beseitigt werden, bedarf es einer Fortsetzungsmitteilung, die auch konkludent ergehen kann. Der Steuerpflichtige hat zwar kein subjektives Recht, dass das Finanzamt von der Fortsetzung des Einspruchsverfahrens vor Beendigung der Zwangsrufe absieht, aber einen Anspruch auf rechtmäßige Ermessensausübung. Zudem kann ein Einspruchsverfahren weiter ruhen, wenn der Steuerpflichtige andere Gründe, die eine Verfahrensrufe rechtfertigen, anführt. Diese Aufforderung stellt eine vorherige Anhörung dar. Sie kann nachgeholt werden, wenn Sinn und Zweck der Anhörung noch erreicht werden können.

Auch die Anordnung der Vorläufigkeit steht im Ermessen des Finanzamts. Die Änderung des Steuerbescheids durch Aufnahme des Vorläufigkeitsvermerks ist als Teilabhilfe im Einspruchsverfahren zulässig. Einer vorherigen Anhörung bedarf es nicht, da insoweit keine Verböserung eintritt. Eingegriffen wird nur in eine „verfahrenstaktische“ Position. Der Wegfall der Möglichkeit, Aussetzung der Vollziehung zu beantragen, wird durch den vergleichbaren Rechtsschutz in Gestalt der Aussetzung der Festsetzung nach § 165 Abs. 1 Satz 4 AO kompensiert.

Die vorläufige Festsetzung kann mit der Einspruchsentscheidung, die die vorherige Beendigung der Verfahrensrufe voraussetzt, verbunden werden. Teilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Fortsetzung des ruhenden Einspruchsverfahrens mit, muss es ihm vor Erlass einer Einspruchsentscheidung Gelegenheit geben, sich erneut zu äußern. Die unterbliebene Anhörung kann aber ebenfalls vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens nachgeholt werden.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 7/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Bestellung von Realsicherheiten im Gesellschaftsrecht

Darlehen werden Gesellschaften mit beschränkter Haftung häufig nur gewährt, wenn ausreichende Sicherheiten bestellt werden können. Regelmäßig werden hierfür, vor allem bei Klein- und mittelgroßen Unternehmen, auch die Gesellschafter herangezogen. Neben der Bestellung von Grundpfandrechten kommt auch die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen als Realsicherheit in Betracht.

» Gebräuchliche Sicherheiten

Die wohl am häufigsten anzutreffende Realsicherheit (in Abgrenzung zu Personalsicherheiten, wie der Bürgschaft) ist die Gewährung von Grundpfandrechten, etwa Grundschulden. Häufig kommen Gesellschafter kaum umhin, an ihren privaten Grundstücken Sicherheiten zu bestellen. Darüber hinaus kommt die Sicherungsabtretung von Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft oder gegen Dritte in Betracht. Problematisch an Forderungen gegen die Gesellschaft ist, dass diese den Eigenkapitalersatzregeln (hierzu sogleich) unterliegen, sodass dem Gläubiger in der Insolvenz keine zusätzliche Sicherheit gewährt werden kann.

» Sicherheitenbestellung durch Gesellschafter und Ehegatten

Gesellschafter sollten immer im Hinterkopf haben, dass ihre Sicherheiten den Regelungen des Eigenkapitalersatzrechts unterfallen (das seit Ende 2008 rechtsformunabhängig in den §§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO, 135 InsO geregelt ist). Gesellschaftersicherheiten müssen im Insolvenzfall vorrangig in Anspruch genommen werden und besicherte Gläubiger können nur ihren Ausfall zur Tabelle anmelden (§ 44a InsO). Die gesicherte Forderung geht zwar nach Befriedigung durch den Gesellschafter auf diesen über. Ein Rückgriff gegen die Gesellschaft und (im Insolvenzfall) eine entsprechende Anmeldung der Forderungen hat aber zur Folge, dass der Gesellschafter nur nachrangig befriedigt werden kann (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) – eine Befriedigung der Gesellschafter scheidet in der Praxis daher regelmäßig aus. Falls Eheleute Sicherheiten aus ihrem Vermögen für den Betrieb der Ehepartner gewähren, können diese ebenfalls den zuvor aufgezeigten Risiken unterfallen – als Abgrenzungskriterium wird unter anderem gesehen, aus wessen Vermögen die Sicherheit stammt (so der BGH), und ob ein Dritter diese Sicherheit ebenfalls gewährt hätte (so das Kammergericht Berlin).

» Insbesondere: Die Verpfändung von Geschäfts- und Gesellschaftsanteilen

Sehr gebräuchlich ist auch die Verpfändung von Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften. Hier ist zunächst darauf zu achten, dass GmbH-Anteile nur mittels einer notariellen Urkunde verpfändet werden können (§ 16 Abs. 1 GmbHG), was zusätzliche Kosten verursacht. Außerdem bedarf die Verpfändung oft (bei GmbHs nur bei entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag) der Zustimmung der Mitgesellschafter oder/und der Gesellschaft. Dieses Zustimmungserfordernis ist zwar zunächst vom Gläubiger zu beachten. Eine Verpfändung ohne Einholung der Zustimmung macht diese aber unwirksam, sodass der Gläubiger ggf. sein Darlehen kündigt und fällig stellt. Die Verpfändung von Kommanditanteilen sowie Anteilen an oHG und GbRs ist formfrei möglich.

Allerdings gibt es in der Praxis immer wieder erhebliche Probleme, Gesellschafts- und Geschäftsanteile zu verwerten. Die Vollstreckung ist an hohe Hürden geknüpft: Der Gläubiger benötigt zunächst einen gerichtlichen Vollstreckungstitel (d. h. der Gläubiger muss den Prozess vorfinanzieren), aufgrund dessen der Anteil zur Einziehung überwiesen werden kann. Der Gläubiger hat dann zwei Möglichkeiten: Entweder (i) er kündigt die Gesellschaft und erlangt einen Anspruch auf die Abfindung oder (ii) er versteigert den Anteil. Für die Versteigerung müssen die gesetzlichen Fristen und sonstigen Formvorschriften eingehalten werden (§§ 1220 ff. BGB). Auf die Einhaltung dieser Vorschriften kann vor Eintritt der Pfandreife nicht verzichtet werden, sodass einfachere Verwertungsmethoden, wie der freihändige Verkauf, nicht einfach im Vorfeld vereinbart werden können. Außerdem liegt der Preis für die betroffenen Anteile, der sich durch eine Versteigerung (die die gesetzlich zwingende Form der Verwertung darstellt) erzielen lässt, regelmäßig deutlich unter dem tatsächlichen Wert der Anteile. Bei der Verpfändung von Anteilen sollten daher die Verkehrswerte sorgfältig berechnet und zu Sicherungszwecken ein hoher Abschlag hierauf gemacht werden. Zu beachten ist für den Gläubiger, dass dieser keine „leere Hülle“ pfändet. Sind – wie es insbesondere bei Projektgesellschaften der Fall ist – die Assets der Gesellschaft ebenfalls als Sicherheiten für Fremdverbindlichkeiten eingesetzt, bleibt im Insolvenzfall nur eine leere, wertlose Hülle zurück. Will der Pfandgläubiger dies vermeiden, sollte er in solchen Fällen in die Finanzierungsverantwortung eintreten und die Gesellschaft notfalls weiterfinanzieren.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Vereine und Stiftungen

» Ehrenamtsstärkungsgesetz

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz und durch das BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerbefreiung für Tätigkeitsvergütungen (vom 27.3.2013, IV D 3 – S 7185/09/10001) wurden die steuerlichen Regelungen für Vereine und Stiftungen geändert. Hier werden die Neuregelungen, die auf dem Ehrenamtsstärkungsgesetz beruhen, vorgestellt.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Anhebung der Pauschalen bereits ab 2012? Die Übungsleiterpauschale wurde um 300 EUR auf 2.400 EUR jährlich, die Ehrenamts- pauschale um 220 EUR auf 720 EUR jährlich angehoben. Wichtig: Übungsleiter- und Ehrenamts- pauschale können gleichzeitig (= beim selben Auftraggeber) beansprucht werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit: Es handelt sich um unterschiedliche Tätigkeiten. Sehr wichtig: Die Anhebung soll ab 2013 gelten (Artikel 12 Abs. 1 Ehrenamtsstärkungsge- setz). Damit ist das EStG zum 1.1.2013 geändert worden. Da das Ehrenamtsstärkungsgesetz keine eigene Anwendungsvorschrift enthält, gilt die allgemeine Anwendungsvorschrift des § 52 Abs. 1 EStG, also eine erstmalige Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2012! Mandanten sollten auf diese „Lücke“ hingewiesen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Privilegierte Spenden Nur Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung (Vermögensstock) sind privile- giert, nicht Spenden an Verbrauchsstiftungen. Bei zusammenveranlagten Ehepaaren verdoppelt sich der Höchstbetrag (eine Million EUR) automatisch auf zwei Millionen EUR, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass beide Ehepartner gespendet haben.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sachspenden aus einem Betriebsvermögen Bei der Spende eines Wirtschaftsguts, das aus einem Betriebsvermögen entnommen worden ist, bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem Entnahmewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG). Die Regelungen der Einkommensteuer-Richtlinien (Abzug der bei der Entnahme anfallenden Umsatzsteuer, R 10b.1 Abs. 1 Satz 4 EStR) ist nun auch gesetzlich so geregelt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Erleichterte zivilrechtliche Haftung Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung nicht über 720 EUR (Pauschale) beträgt, haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger zweckwidriger Verwendung von Spendengeldern.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Längere Frist zur Mittelverwendung Eingeworbene Mittel müssen nicht mehr bis zum Ende des Jahres, das auf das Jahr des Zuflusses erfolgt, für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die gesetzliche Frist zur Mittelverwendung wurde um ein Jahr verlängert (= Ende des übernächsten Jahres). Auf diese Verlängerung und die damit verbundenen Erleichterungen bei der Finanzplanung sollten vor allem kleinere Vereine hingewiesen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Feststellungsbescheid statt vorläufiger Bescheinigung Strebt eine Körperschaft eine Steuerbegünstigung an, wird nunmehr nach Prüfung der Satzung ein Feststellungsbescheid mit Bindungswirkung sowohl für die Besteuerung der Körperschaft als auch der Spender erteilt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Rücklagen und Vermögensbildung Ab 2014 besteht erstmals die Möglichkeit, eine Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO) zu bilden. Mittel, die in eine freie Rücklage hätten eingestellt werden können, können in den beiden Folgejahren noch ausgenutzt werden (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Honorarberatung

Spätestens seit der Finanzkrise 2008 ist das Thema „Haftung für falsche Beratung“ in aller Munde. Viele Anleger fühlen sich geschädigt und zeigen dabei insbesondere auf die Banken. Falsche Anreizsysteme sollen dazu verleitet haben, bei der Auswahl der Produkte nicht sorgfältig genug gewesen zu sein. Seither ist der Gesetzgeber dabei, durch verschiedene Gesetzesmaßnahmen die Beratung von Anlegern und Versicherungskunden zu reglementieren. Nun ist der nächste Schritt eingeleitet: Die Honorarberatung kommt – allerdings wird die Sache für den Ratsuchenden nicht einfacher.

» Fall aus der Praxis

Unternehmer Fritz Kötzka sucht einen Anlageberater – möglichst unabhängig und kompetent. Zu viel hat der 58-Jährige bereits schlechte Erfahrungen gesammelt. Der Tipp aus einer Börsenzeitung ging ebenso schief wie die Empfehlung seiner Bank, sich an einer Immobilie in Holland zu beteiligen. Seinem Steuerberater vertraut er, doch er weiß, dass dieser keine konkreten Produkte empfehlen darf. Zwar kann er bei grundsätzlichen Fragen zur Vermögensanlage unterstützen und auch Planungsrechnungen durchführen, doch wenn es um die konkrete Umsetzung der Ideen geht, wird der Steuerexperte passen. Zudem: Der Berater gibt zu, dass er mit Steuergesetzen und deren Veränderungen genug zu tun hat. Für ein intensives Beschäftigen mit den Kapitalmärkten bleibt keine Zeit. Daher ist die Suche nach einem Berater nötig. Ein „Honorarberater“ könnte – so die Überlegung – die richtige Lösung für Herrn Kötzka sein.

Bislang war der Begriff ungeschützt. Jeder Berater konnte sich so nennen. Doch das hat ein Ende. Der Bundesrat hat am 7. Juni 2013 dem neuen Gesetz zugestimmt. Die Honorarberatung ist nun gesetzlich fixiert.

Was zeichnet die Honorarberatung aus?

Wer sich als „Honorarberater“ bezeichnen will, muss ausschließlich im Interesse seines Kunden arbeiten. Dies macht sich an der Art der Vergütung fest. Der Honorarberater darf ausschließlich von dem Geld sein Business bestreiten, das ihm sein Kunde zahlt. Er muss provisionsorientierte Produkte meiden. Wenn sie allerdings doch für den Kunden infrage kommen, dann muss die Provision unverzüglich und sofort in voller Höhe an den Kunden weitergeleitet werden. Soweit, so gut. Aber der Gesetzgeber unterscheidet in „Honorar-Anlageberater“ und „Honorar-Finanzanlageberater“. Der erste darf – kurz gefasst – zu allen Anlageprodukten beraten. Der zweite nur zu bestimmten, nämlich den Investmentfonds und ggf. geschlossenen Fonds Rat geben. Der erste wird von der BaFin kontrolliert, der zweite von den Gewerbeaufsichtsämtern.

Und: Beratung bezüglich Versicherungen sind nicht im Gesetz erfasst. Dafür gibt es bereits eine bestehende Regelung. Nach § 34e Abs. 1 GewO darf sich nur der „Versicherungsberater“ nennen, der ausschließlich gegen Honorar berät.

Auch Banken werden wohl künftig verstärkt Honorarberatung anbieten. Doch der Gesetzgeber zwingt dazu, die beiden Bereiche Provisions- und Honorarberatung organisatorisch strikt zu trennen. So wird es voraussichtlich auch Ausgründungen bei Banken geben – für die Kunden, die Honorarberatung in der Anlageberatung wünschen. Was künftig auch zu beachten ist: Es steht jedem „Nicht-Honorarber-

rater“ frei, sich wie ein Honorarberater zu verhalten. Privatrechtlich können – wenn ein Ratsuchender dies will – die Regeln vertraglich festgehalten werden. Alle Provisionen fließen dem Kunden zu – ein Verfahren, das in manchen Kanzleien für Vermögensmanagement seit Jahrzehnten ein Grundprinzip ist und das sich auch in der Vermögensverwaltung immer mehr durchsetzt. Nur: „Honoraranlageberater“ – so will es das Gesetz – darf sich der Berater nicht nennen.

Zudem muss Kötzka auch beachten: Ein Honorarberater schützt nicht vor Fehlberatung. Zwar ist das Anreizsystem „Provision“ beseitigt. Aber Beratung hat etwas mit Kompetenz und Erfahrung zu tun. Damit ist es auch für den Unternehmer Kötzka sehr wichtig, seinen neuen Berater genau zu fragen. Welche Ausbildung hat der Berater? Seit wann ist er tätig? Hat er Zusatzqualifikationen? Zu den Top-Qualitätssiegeln gehört z. B. der Certified Financial Planner (CFP) oder der Certified Foundation & Estate Planner (CFEP). Diese Berufskollegen müssen alle zwei Jahre ihre Weiterbildung nachweisen.

Fazit: Auf der Suche nach einem neuen Berater gibt es jetzt eine, genau genommen zwei Optionen mehr. Das neue Gesetz ist ein guter erster Schritt in die Richtung, die Vermögensberatung analog der Steuerberatung unabhängig von Fremdinteressen zu machen. ■



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» Dipl.-Finanzwirt (FH) Jürgen Wittlinger, Plochingen

Fotovoltaik: Einzelfragen und steuerliche Optimierung

Angesichts der stetig steigenden Energiepreise rückt die Stromerzeugung durch eine eigene Fotovoltaikanlage verstärkt ins Blickfeld. Daran ändern auch die zuletzt deutlich gesenkten Einspeisevergütungen nichts. Da zugleich der mit einer Fotovoltaikanlage verbundene finanzielle Aufwand durch die gesunkenen Preise der Solarmodule ebenfalls rückläufig ist, amortisiert sich eine Anlage nach wie vor. Das positive wirtschaftliche Ergebnis kann durch eine optimierte Besteuerung noch zusätzlich verbessert werden. Dies betrifft sowohl die ertragsteuerliche als auch die umsatzsteuerliche Behandlung der Stromerzeugung durch eine Fotovoltaikanlage. Der Beitrag geht auf einzelne Punkte und Gestaltungsmöglichkeiten ein. Detailfragen des Steuerrechts werden erläutert und Hinweise gegeben, damit Fehler vermieden werden können.

» 1. Grundlagen

Zwar wurde die Stromerzeugung aus einer Fotovoltaikanlage in den letzten Jahren stets günstiger, dennoch kann derzeit der Strom noch nicht zu den regulären Marktpreisen erzeugt werden. Deshalb wird die Fotovoltaik durch eine garantierte Einspeisevergütung gefördert. Die Förderhöhe sinkt permanent; die aktuellen Sätze werden nachfolgend dargestellt. Doch nicht nur die Höhe der erzielbaren Einspeisevergütung oder die Herstellungskosten für eine Fotovoltaikanlage entscheiden über deren Wirtschaftlichkeit. Auch die zutreffende Besteuerung trägt hierzu entscheidend mit bei. Die dafür benötigten steuerrechtlichen Grundlagen werden im Stichwort Fotovoltaikanlagen erläutert. Darauf aufbauend sind nachfolgend weiterführende Punkte angesprochen, die für eine optimierte steuerliche Behandlung der Fotovoltaikanlage relevant sind.

» 2. Förderung

2.1 Darlehen

Für die Finanzierung einer Fotovoltaikanlage muss ggf. auf ein Darlehen zurückgegriffen werden. Einige Banken bieten hierzu Sonderkreditprogramme zu reduzierten Zinssätzen an.

Hinzuweisen ist besonders auf die zinsgünstigen KfW-Darlehen. Der Antrag auf solch ein Darlehen erfolgt über die jeweilige Hausbank, die als eine Art „Vermittler“ agiert. Dort sind die aktuellen Konditionen der Darlehen bekannt. Der Zinssatz orientiert sich auch an der Bonität des Kreditnehmers, liegt aber regelmäßig unter dem Marktzinssatz.

Wichtig: Antrag vor Installation

Es ist unbedingt zu beachten, dass der Antrag auf ein KfW-Darlehen immer vor Beginn der Installation einer Fotovoltaikanlage zu stellen ist. Eine Umschuldung oder Nachfinanzierung abgeschlossener Maßnahmen ist nicht möglich.

Die Auszahlung des Kredits erfolgt nach der Installation der Anlage. Auch hierbei geht der Weg über die Hausbank, welche das Darlehen durchleitet. Die Rückzahlung erfolgt in quartalsweisen Raten, wobei jedoch die ersten Jahre tilgungsfrei gewählt werden können.

2.2 Zuschüsse

Sehr vorteilhaft kann ein Zuschuss für eine Fotovoltaikanlage sein. Dieser wird auf Antrag von einigen Gemeinden aus kommunalen Mitteln zu den Herstellungskosten gewährt. Gegenläufig zu der größeren Verbreitung der Fotovoltaik reduziert sich allerdings die Anzahl der Gemeinden, die aktuell noch Zuschüsse gewähren. Gleiches gilt für Zuschüsse aus Programmen der Bundesländer.

Kann ein Zuschuss erlangt werden, ist dieser grundsätzlich eine Betriebseinnahme. Regelmäßig vorteilhafter ist die alternativ mögliche Minderung der Herstellungskosten der Fotovoltaikanlage um den erhaltenen Zuschuss.

2.3 Einspeisevergütung

Die wirtschaftlich bedeutendste Förderung der Fotovoltaik ist jedoch die gesetzlich garantierte Abnahmeverpflichtung des erzeugten Stroms zu einem auf 20 Jahre festgeschriebenen Preis – der sog. Einspeisevergütung. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in §§ 32, 33 EEG. Dabei wird nach der Art der Anlage differenziert: Fotovoltaik an oder auf einem Gebäude, einer Lärmschutzwand oder auf einer Freifläche.

Über die Einspeisevergütung wird aktiv auf den Umfang der Neuinstallation – sog. Zubau – Einfluss genommen. Dies ist angesichts der Finanzierung der Vergütung über die EEG-Umlage und damit über die Stromrechnung aller Haushalte auch gerechtfertigt. Um einen übermäßigen Anstieg des Strompreises zu vermeiden, wurde bereits bisher eine stetige Kürzung der Vergütung für Solarstrom vorgenommen. Seit 2012 hat sich der Umfang der Reduzierung für Neuanlagen deutlich erhöht, so im März 2012 um einmalig 20 bis 30 % je nach Anlagentyp. Seit Mai 2012 erfolgt die Absenkung in monatlichen Teilschritten – die sog. Degression.

Achtung: Kürzung gilt nicht für Altanlagen

Wie jede zuvor erfolgte Kürzung der Einspeisevergütung gelten auch die aktuellen Kürzungen nur für Anlagen, die nach dem jeweiligen Stichtag installiert und an das Netz gegangen sind. Für „Altanlagen“

bleibt es jeweils bei der bisherigen Höhe der für 20 Jahre garantierten Vergütung des erzeugten Stroms.

Die in 2013 geltenden Einspeisevergütungen in Cent/kWh für eine typische Dachanlage ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Inbetriebnahme	Anlage bis 10 kWp	Anlage bis 40 kWp	Anlage ab 40 kWp
ab 1.1.2013	17,021	16,14	14,40
ab 1.2.2013	16,64	15,79	14,08
ab 1.3.2013	16,28	15,44	13,77
ab 1.4.2013	15,92	15,10	13,47
ab 1.5.2013	15,63	14,83	13,23
ab 1.6.2013	15,35	14,56	12,99
ab 1.7.2013	15,07	14,30	12,75

Den unterschiedlichen Werten liegt jeweils eine am Zubau eines festgelegten Zeitraums orientierte Degression der Fördersätze zugrunde. Der Zubau und die daraus folgende mehr oder weniger hohe Kürzung der EEG-Vergütung werden von der Bundesnetzagentur ermittelt und bekannt gemacht. Für den Zeitraum November 2012 bis Januar 2013 ergab sich daraus eine monatliche Kürzung um jeweils 2,5 %, für Februar bis April um monatlich 2,2 % und seit Mai 2013 um jeweils 1,8 % je Monat.

Der nächste Intervall beginnt damit ab August 2013. Derzeit ist zu der Höhe der Einspeisevergütung für die ab 1.8.2013 in Betrieb gehenden Fotovoltaikanlagen noch keine verlässliche Schätzung möglich. Denn maßgebend dafür ist allein der Umfang der neu installierten Anlagen (Zubau) in den davorliegenden Monaten, welcher auf einen Jahreswert hochgerechnet wird.

Hinzuweisen ist für alle nach dem 1.4.2012 in Betrieb gegangenen Anlagen auf das neue Marktintegrationsmodell. Beginnend ab 1.1.2014 werden nur noch 90 % des jährlich erzeugten Stroms vergütet. Die restlichen 10 % Strom können selbst verbraucht bzw. direkt vermarktet werden oder es wird der variable Börsenwert mit circa fünf Cent/kWh vergütet. Diese einengende Regelung gilt aber nicht für Fotovoltaikanlagen bis 10 kWp; für diese wird der erzeugte Strom weiterhin komplett zum Einspeisetarif vergütet; die sog. Bagatellgrenze.

» 3. Gewinnermittlung

Essenziell für die Ertragsteuer ist die zutreffende Ermittlung des Gewinns. Dazu werden die Komponenten für die Berechnung sowie einige spezielle Einzelfragen zu einer Fotovoltaikanlage dargestellt. Die eigentliche Gewinnermittlung wird – zumindest bei einer Fotovoltaikanlage üblicher Größe – durch eine Einnahmen-Überschussrechnung erfolgen. Hierbei wird der Gewinn bzw. Verlust durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen errechnet.

3.1 Betriebseinnahmen

Als Betriebseinnahmen gelten alle Erlöse oder Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, soweit diese durch den Betrieb veranlasst sind, das heißt mit diesem sachlich zusammenhängen. Dies sind in erster Linie die Einnahmen aus dem Grundgeschäft einer Fotovoltaikanlage – die Einspeisungsvergütungen des Netzbetreibers. Doch auch Einnahmen aus sog. Neben- oder Hilfgeschäften sind zu berücksichtigen. Hierzu gehört beispielsweise eine Umsatzsteuererstattung des Finanzamts

oder die Veräußerung von nicht mehr benötigten Wirtschaftsgütern, wie z. B. überzählige Solarmodule.

Wird Strom im eigenen Haushalt selbst verbraucht, gehört auch die Entnahme zu den steuerlich relevanten Einnahmen. Die Entnahme ist mit dem Teilwert anzusetzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG); dies ist bei selbst hergestellten Produktionsgütern der Wiederherstellungswert i. S. d. Produktionskosten.

Zulässig ist es, den Teilwert auf Basis des aktuellen Marktpreises für Strom zu schätzen. Die Finanzverwaltung akzeptiert als Entnahmewert den Strompreis für den übrigen bezogenen Strom.

Praxis-Tipp: Teilwert unter Strompreis

Dies kann aber ggf. nachteilig sein, sofern die Reproduktionskosten für den selbst erzeugten Strom unter dem allgemeinen Strompreis liegen. Es sollte deshalb zumindest eine überschlägige Berechnung der eigenen Stromerzeugungskosten erfolgen und diese ggf. zugrunde gelegt werden.

Anders als bei der ertragsteuerlichen Gewinnermittlung ist die Rechtslage für den selbst verbrauchten Strom bei der Umsatzsteuer (s. Tz. 4).

3.2 Betriebsausgaben

Unter Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen zu fassen, die durch den Betrieb und damit durch die betrieblichen Wirtschaftsgüter veranlasst sind. Dies sind bei einer Fotovoltaikanlage vor allem die laufenden Betriebskosten, die sofort abziehbare Betriebsausgaben darstellen.

Zu nennen sind die Aufwendungen für Wartung, Versicherung, Zählermiete, Instandhaltungsarbeiten etc. Wurde die Anlage mit Darlehen finanziert, gehören auch die Schuldzinsen zu den sofort abziehbaren Betriebsausgaben. Ebenfalls zu den Betriebsausgaben gehört die dem Betreiber einer Fotovoltaikanlage in Rechnung gestellte Umsatzsteuer – die sog. Vorsteuer (s. Tz. 4.3).

Neben diesen sofort abziehbaren Aufwendungen gibt es noch nicht sofort abziehbare Betriebsausgaben. Dies sind vor allem die Kosten für ein bewertbares Wirtschaftsgut, insbesondere die Herstellungskosten der installierten Fotovoltaikanlage (dazu Tz. 3.4).

Als dritte Gruppe sind noch die nicht oder nur eingeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben zu nennen. Dazu gehören insbesondere Bewirtungskosten, Geschenke oder Reisekosten, deren steuerlicher Abzug dem Grunde bzw. der Höhe nach beschränkt ist (§ 4 Abs. 5 EStG).

3.3 Zuordnung

Wesentlich für den Abzug von Betriebsausgaben ist, dass das jeweilige Wirtschaftsgut auch dem Betrieb der Fotovoltaikanlage zugeordnet werden kann. In aller Regel ist eine Fotovoltaikanlage als Betriebsvorrichtung unzweifelhaft dem Betrieb zuordenbar.

Dies gilt ohne Einschränkung für eine Anlage, die auf das Dach aufgesetzt wird (Aufdachanlage). Das gilt auch, wenn ein Teil des erzeugten Stroms im eigenen Haushalt verbraucht wird.

Problematischer ist eine Fotovoltaikanlage, die ein Bestandteil des Gebäudes darstellt, wie dies z. B. bei in das Dach integrierten Anlagen (Indachanlage, Dachziegelmodule) oder bei Fassadenanlagen der Fall ist. Doch auch in diesen Fällen wird die Fotovoltaikanlage ertragsteuerlich „wie“ eine Betriebsvorrichtung behandelt.

Praxis-Tipp: Schätzungsweise Trennung

Für die Praxis stellt sich damit die Frage, wie z. B. der Aufwand einer Dacheindeckung durch Solarziegel zu behandeln ist. Die Aufwen-

dungen entfallen sowohl auf den Gebäudeteil Dach als auch auf den Gewerbebetrieb Fotovoltaik. Die erforderliche Aufteilung wird nur im Schätzungswege möglich sein. Hierzu sollte zumindest der Mehrpreis gegenüber einer regulären Dacheindeckung dem Gewerbebetrieb zugeordnet werden.

Keine Zuordnung – auch nicht anteilig – ist möglich für das Gebäude, auf dem sich eine Fotovoltaikanlage befindet. Dies wird allein dadurch nicht zu Betriebsvermögen. Auch das Dach, auf dem eine Aufdachanlage montiert ist, kann nicht dem Betrieb zugeordnet werden. Allenfalls wenn für die Montage der Anlage eine Verstärkung des Daches erforderlich wurde, kann dieser Mehraufwand den Herstellungskosten der Fotovoltaikanlage zugerechnet werden.

3.4 Abschreibung der AK/HK

Wie bereits erwähnt, können die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AK/HK) für eine Fotovoltaikanlage nicht sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Anlage ist über viele Jahre hinweg nutzbar, weshalb es gerechtfertigt ist, die AK/HK verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer mit 20 Jahren als steuerlicher Aufwand zu berücksichtigen. Über die Absetzung für Abnutzung (AfA) – auch als Abschreibung bezeichnet – wird der Aufwand für langlebige Wirtschaftsgüter über die Jahre der betrieblichen Nutzung hinweg als Aufwand abgezogen.

Zu den AK/HK gehören neben den Material- und Lohnkosten der Fotovoltaikanlage auch die damit zusammenhängenden Kosten für Planung, Transport, Installation, Änderung der Dacheindeckung, Abnahme etc. Der Gesamtbetrag der AK/HK kann 20 Jahre lang jeweils mit 5 % als lineare AfA nach § 7 Abs. 1 EStG als Betriebsausgabe abgezogen werden. Für das Jahr der Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage ist aber zu beachten, dass die AfA nur zeitanteilig möglich ist. Erfolgte die Inbetriebnahme z. B. am 10.5., ist für dieses Jahr nur eine AfA mit 8/12 des Jahresbetrags möglich.

3.5 Sonderabschreibung

Als zusätzlichen Investitionsanreiz hat der Gesetzgeber neben der regulären Abschreibung die Möglichkeit einer Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG geschaffen. Damit können kleinere Betriebe – wie der Betrieb einer üblichen Fotovoltaikanlage – zusätzlich bis zu 20 % der AK/HK für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den ersten fünf Jahren als Betriebsausgaben geltend machen. Ein ebenfalls rein steuerlicher Betriebsausgabenabzug kann auch bereits vor einer Investition geltend gemacht werden. Ist eine Investition in eine Fotovoltaikanlage ernsthaft geplant, können bereits bis zu drei Jahre vor der Anschaffung der Anlage bis zu 40 % der voraussichtlichen AK/HK als sog. Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht werden (§ 7g Abs. 1 EStG). Die einzelnen Voraussetzungen können an dieser Stelle nicht dargestellt werden.

Achtung: Stromverbrauch im eigenen Haushalt

Eine der Voraussetzungen für einen Investitionsabzugsbetrag ist, dass das Wirtschaftsgut nur oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. Dem steht aber nicht entgegen, wenn der erzeugte Strom zu mehr als 10 % im eigenen Haushalt verbraucht wird. Dies ist eine Sachentnahme, welche an der ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fotovoltaikanlage nichts ändert¹.

Wurde ein Investitionsabzugsbetrag vor der Investition abgezogen, ist dieser Betrag im Jahr der Investition dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Es handelt sich damit nur um eine Vorverlagerung von Aufwand, welche jedoch die Finanzierung der Anlage erleichtern kann.

3.6 Fallbeispiel

Beispielhaft wird nachfolgend eine Gewinnermittlung für eine am 10.7.2012 fertiggestellte Fotovoltaikanlage mit 30 qm (= 3 kWp) dargestellt:

Betriebseinnahmen	
Einspeisungsvergütung 1.280 kWh × 17,95 Ct. netto	229,76 €
Erhaltene Umsatzsteuer	43,65 €
Vorsteuererstattung vom Finanzamt	1.026 €
Betriebsausgaben	
Herstellungskosten netto	5.400 €
abzüglich Zuschuss der Gemeinde	./ 400 €
Verbleiben	5.000 €
davon AfA linear: 5 % × 6/12	= 125,00 €
20-%-ige Sonder-AfA § 7g EStG	1.000,00 €
Miete für Stromzähler	13,05 €
Versicherung	75,08 €
Verwaltungskosten	45,60 €
in 2012 gezahlte Umsatzsteuer	1.037,14 €
Steuerliches Ergebnis 2012	./ 996,46 €

3.7 Sonderfälle

In der Praxis treten gelegentlich Fallkonstellationen auf, deren steuerliche Würdigung sich aus den bisherigen Erläuterungen nicht zweifelsfrei ableiten lassen. Dazu gehören:

Investitionsabsicht

Die Errichtung einer Fotovoltaikanlage stellt im Regelfall die erstmalige Aufnahme eines gewerblichen Betriebs dar. Dazu fordert die Finanzverwaltung², dass die Anlage bei Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Jahr vor der Betriebseröffnung verbindlich bestellt sein muss.

Ob dies gerechtfertigt ist, darf bezweifelt werden. Ein höherer Nachweis an die Investitionsabsicht war lediglich für die bis 2007 geltende Regelung des § 7g EStG akzeptiert. Aus der gesetzlichen Neuregelung lässt sich jedenfalls eine erforderliche Bestellung etc. nicht herauslesen. Dies sieht auch der BFH so und hat eine verbindliche Bestellung als alleinige Nachweismöglichkeit für die Investitionsabsicht verneint³.

Dachsanierung

Oftmals wird ein Gebäudedach im Zusammenhang mit der Installation einer Fotovoltaikanlage saniert oder verstärkt. Problematisch ist dies deshalb, da die Dachkonstruktion dem Gebäude zuzurechnen ist. Wird das Gebäude im Übrigen privat genutzt, z. B. selbst bewohntes Einfamilienhaus, scheidet ein steuerlicher Abzug für die Dacharbeiten aus. Ein Betriebsausgabenabzug ist jedoch möglich, wenn die Arbeiten am Dach durch die Fotovoltaikanlage veranlasst worden sind. Dies ist z. B. der Fall bei einer Verstärkung der Sparren oder bei Einbau von Stützbalken aus statischen Gründen⁴.

Befindet sich auf dem Dach eine Dacheindeckung aus Asbest, ist aus umweltschutzrechtlichen Gründen eine Sanierung zwingend. Deshalb haben mehrere FG die Neueindeckung des Daches als abzugsfähig gewertet. Ein zu dieser Frage beim BFH anhängiges Revisionsverfahren wurde aus verfahrensrechtlichen Gründen an das FG zurückverwiesen.

Wird aber das Dach nur neu eingedeckt, da ohnehin bereits die Handwerker da sind, besteht kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Fotovoltaikanlage; ein Abzug als Betriebsausgaben scheidet aus⁵. Lediglich wenn das Gebäude (teilweise) vermietet wird, können diese Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden.

» 4. Umsatzsteuer

Ein sehr wichtiger Bereich beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage ist die Umsatzsteuer. Insbesondere die Möglichkeit, die gezahlte Umsatzsteuer aus der Investition vom Finanzamt als Vorsteuer wieder erstattet zu bekommen, verbessert die Finanzierung und die Amortisation einer Anlage ganz erheblich. Die Grundlagen hierzu sind bereits im Stichwort Fotovoltaikanlagen erläutert.

Nachfolgend werden noch relevante Punkte im Zusammenhang mit einer Fotovoltaikanlage angeführt.

4.1 Unternehmensvermögen

Da der Betreiber einer Fotovoltaikanlage Unternehmer ist, kann er die Anlage seinem Unternehmen zuordnen. Die Voraussetzung, dass die Anlage mindestens zu 10 % unternehmerischen Zwecken dienen muss, dürfte kein Problem darstellen, da im Regelfall der gesamte erzeugte Strom in das Netz eingespeist wird. Damit kann eine Fotovoltaikanlage in vollem Umfang Unternehmensvermögen sein (§ 15 Abs. 1 Satz 2 UStG). Diese Zuordnung ist vor allem für den Vorsteuerabzug relevant (s. Tz. 4.3).

Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen sollte nach Auffassung der Finanzverwaltung aber auf die Fotovoltaikanlage begrenzt bleiben. Für das Dach, auf dem die Anlage montiert ist, oder gar für das Gebäude selbst, sollte eine Zuordnung nicht möglich sein. Dem hat der BFH widersprochen⁶.

Der BFH stellt für die Zuordnung zum Unternehmensvermögen auf einen Umsatzschlüssel ab, den er auf Basis fiktiver Umsätze ermittelt. Einer erzielbaren Miete für die Dachfläche wird die erzielbare Miete für das Gebäude gegenübergestellt.

Liegt die fiktive Dachmiete mindestens bei 10 %, kann eine vollständige Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgen.

Achtung: Gesetzliche Neuregelung

Diese vorteilhafte Rechtsprechung kann nur noch für Altfälle bis zum 31.12.2010 relevant sein. Aktuell ist der Vorsteuerabzug durch eine Gesetzesänderung immer auf den Anteil der unternehmerischen Nutzung beschränkt, völlig unabhängig vom Umfang der Zuordnung zum Unternehmensvermögen (§ 15 Abs. 1b UStG).

Über die Zuordnung zum Unternehmensvermögen muss im Zeitpunkt

des Leistungsbezugs entschieden werden; spätestens zum 31.5. des Folgejahrs wird die Entscheidung mit Abgabe der Jahreserklärung definitiv⁷. Die Zuordnung kann durch eine gesonderte Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen; ausreichend ist aber bereits der Abzug der Vorsteuer aus den AK/HK der Fotovoltaikanlage.

4.2 Umsatz

Die entgeltliche Lieferung durch Einspeisung des erzeugten Stroms in das allgemeine Netz unterliegt als Energielieferung der Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt und damit alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch ohne die Umsatzsteuer. Die nach dem EEG vom Netzbetreiber gezahlte Einspeisungsvergütung ist ein Nettobetrag. Umsatzsteuerlich wird der gesamte erzeugte Strom an den Netzbetreiber geliefert; dies gilt unabhängig davon, wo die Energie verbraucht wird. Wird Strom vom Betreiber der Anlage selbst verbraucht, liegt daher eine Lieferung an den Netzbetreiber und eine anschließende Rücklieferung des Netzbetreibers vor⁸.

Wichtig: Eigenverbrauch bei Altanlagen

Bis 31.12.2008 konnte der Strom auch im eigenen Haus verbraucht werden (Direktverbrauch), ohne ihn zuvor in das Netz einzuspeisen. Die unternehmensfremde Verwendung war als unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG zu versteuern. Als Bemessungsgrundlage wurden die anteiligen Selbstkosten herangezogen; dies sind die laufenden Produktionskosten einschließlich der Abschreibung. Mit der Änderung des § 33 Abs. 2 EEG wurde das Prinzip der Hin- und Rücklieferung eingeführt. Für vor 2009 installierte Anlagen bleibt es bei der unentgeltlichen Wertabgabe.

Sollte daneben auch noch Strom z. B. direkt an einen Mieter im Haus geliefert werden, ist auch dies ein steuerpflichtiger Umsatz. Diese Stromlieferung stellt keine steuerfreie Nebenleistung zum Vermietungsumsatz dar.

4.3 Vorsteuer

Grundprinzip der Umsatzsteuer als sog. Mehrwertsteuersystem ist, dass der Unternehmer die aus seinen Umsätzen geschuldete Umsatzsteuer um die Vorsteuer kürzen kann, die ihm als Umsatzsteuer für Eingangsleistungen in Rechnung gestellt wurde. Bei einem Betreiber einer Fotovoltaikanlage gehören neben den AK/HK für die Anlage auch die laufenden Kosten für den Betrieb zu diesen Eingangssummen.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug sind nach § 15 UStG:

- Eingangssummen von einem anderen Unternehmer,
- mit gesondert ausgewiesener inländischer Umsatzsteuer,
- für eine an das Unternehmen
- ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung,
- die ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wird.

Der Vorsteuerabzug ist auf Eingangsleistungen für die Fotovoltaikanlage selbst beschränkt, denn ein ansonsten für private Wohnzwecke genutztes Gebäude stellt kein Unternehmensvermögen dar. Insoweit

1) OFD Niedersachsen, Verfügung v. 26.3.2012, S 2183b - 42 - St 226.

2) BMF, Schreiben v. 8.5.2009, BStBl 2009 I S. 633, Rz. 29.

3) BFH, Urteil v. 20.6.2012, X R 42/11, BFH/NV 2012 S. 1701.

4) FG München, Urteil v. 27.7.2009, 14 K 595/08, EFG 2009 S. 1977 (rkr.).

5) Hessisches FG, Urteil v. 21.1.2011, 11 K 2735/08, EFG 2011 S. 1158 (rkr.).

6) BFH, Urteil v. 19.7.2011, XI R 29/09, BFH/NV 2011 S. 2198; BFH, Urteil v. 19.7.2011, XI R 21/10, BFH/NV 2011 S. 2201.

7) BFH, Urteil v. 7.7.2011, V R 42/09, BFH/NV 2011 S. 1980.

8) BMF, Schreiben v. 1.4.2009, BStBl 2009 I S. 523.

liegen keine Leistungen vor, die für das Unternehmen ausgeführt wurden. Im Regelfall kann nur die Fotovoltaikanlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden (s. Tz. 4.1).

Für aktuelle Fälle ist eine umfassendere Zuordnung auch nicht mehr sinnvoll. Denn durch die im Rahmen des JStG 2010 eingeführte Neuregelung des § 15 Abs. 1b UStG ist ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit er auf eine nichtunternehmerische Verwendung des Grundstücks entfällt.

Praxis-Tipp: Seeling bei Altfällen möglich

Altfälle sind Grundstücke bzw. Gebäude, die bis zum 31.12.2010 angeschafft oder hergestellt worden sind. Durch eine vollständige Zuordnung zum Unternehmensvermögen kann entsprechend der Seeling-Rechtsprechung⁹ auch ein voll umfänglicher Vorsteuerabzug für das gesamte Gebäude erlangt werden. Jedoch muss die unternehmerische Nutzung mindestens 10 % betragen, damit ein entsprechendes Zuordnungswahlrecht eröffnet ist. Dem dann möglichen höheren Vorsteuerabzug steht ein zu versteuernder Umsatz für die private Nutzung (unentgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG) gegenüber. Dies führt über 10 Jahre hinweg zu einer Kompensation; es verbleibt jedoch ein Zinsvorteil.

Im Zusammenhang mit einer Fotovoltaikanlage hat der BFH entschieden¹⁰, dass die Aufwendungen für ein neu eingedecktes Dach eines Wohnhauses, auf welchem eine Fotovoltaikanlage installiert wird, zum Vorsteuerabzug im Umfang des unternehmerischen Nutzungsanteils an dem gesamten Gebäude berechtigen. Für die Berechnung des Nutzungsanteils und damit der Höhe des Vorsteuerabzugs stellt der BFH auf einen Umsatzschlüssel ab. Dabei wurde ein fiktiver Vermietungsumsatz für die nichtunternehmerische Wohnnutzung einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche zum Betrieb einer Fotovoltaikanlage gegenübergestellt.

Zu beachten ist aber weiterhin, dass ein Zuordnungswahlrecht nur besteht, wenn der fiktive Dachvermietungsumsatz die Grenze von 10 % erreicht. Dies wird in der Praxis oftmals nicht der Fall sein. Übliche Dachpachtpreise liegen bei 2 bis 3 EUR je qm im Jahr, 15 bis 25 EUR je kWp oder bei 3 bis 5 % der Einspeisevergütung. Dadurch wird nur bei einer großen Dachfläche oder bei einer geringen Wohnfläche eine

anteilige Zuordnung des Daches bzw. des Gebäudes möglich sein. Ist für die Montage einer Fotovoltaikanlage eine Dachverstärkung erforderlich, kann aus dem Aufwand für die Verstärkung der Sparren oder für aus statischen Gründen erforderliche Stützbalken der Vorsteuerabzug voll geltend gemacht werden. Diese Eingangsleistungen sind ausschließlich durch die Installation der Anlage bedingt¹¹. Dem steht nicht entgegen, dass die Bauteile zur Dachverstärkung nach § 94 BGB zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes werden.

4.4 Problemfeld Ehegatten

Eine der Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Eingangsleistung in die unternehmerische Sphäre erfolgen muss. Eine Fotovoltaikanlage gilt an denjenigen als geliefert, der schuldrechtlicher Vertragspartner des Lieferanten ist¹². Dies verursacht in der Praxis oftmals Probleme und kann zum völligen oder teilweisen Verlust des Vorsteuerabzugs führen, insbesondere wenn z. B. Ehegatten je hälftig Miteigentümer des Gebäudes sind.

Praxis-Beispiel: Ehegatten als Miteigentümer

Das private Einfamilienhaus steht im Miteigentum der Eheleute M und F. Die auf dem Dach des Einfamilienhaus zu installierende Fotovoltaikanlage wird nur vom M bestellt und die ordnungsgemäße Rechnung ist dementsprechend auch an M adressiert.

Unternehmer ist in diesem Fall nur der M. Er erlangt aus der Lieferung der Fotovoltaikanlage den vollen Vorsteuerabzug. Fallen zusätzlich mit der Installation aber auch Aufwendungen am Gebäude an, werden diese Leistungen an die Ehegatten erbracht. M kann nur 50 % der Vorsteuer daraus geltend machen. Der F steht kein anteiliger Vorsteuerabzug zu.

Ähnliche Probleme können auch entstehen, wenn zwar die Ehegatten ihre Unternehmerstellung bei der Auftragsvergabe für die Anlage beachten, aber z. B. der Einspeisevertrag für die entgeltliche Stromlieferung nur auf einen Ehepartner lautet. In diesem Fall würde nur ein Gemeinschaftler der Bruchteilsgemeinschaft entgeltliche Lieferungen erbringen. Nur dieser könnte damit einen anteiligen Vorsteuerabzug geltend machen¹³. Auch hierbei muss deshalb beachtet werden, dass die Ehegatten als Unternehmer zugleich als Lieferer auftreten. ■

9) EuGH, Urteil v. 8.5.2003, C-269/00, BStBl 2004 II S. 378.

10) BFH, Urteil v. 14.3.2012, XI R 26/11, BFH/NV 2012 S. 1192.

11) FG Nürnberg, Urteil v. 19.5.2009, 2 K 1204/2008 (rkr.).

12) Abschn. 15.2 Abs. 16 UStAE.

13) EuGH, Urteil v. 21.4.2005, C-25/03, BStBl 2007 II S. 24.



Dipl.-Finw. (FH) Jürgen Wittlinger

ist Dipl.-Finanzwirt (FH) und seit Jahren als Praktiker und Fachautor im Bereich der Ertragsbesteuerung von Betrieben aller Rechtsformen tätig. Zudem befasst er sich mit den jeweils geplanten gesetzlichen Änderungen im Steuerrecht.

Kontakt: jkwittlinger@freenet.de

» Dipl.-Finw. Robert Kracht, Bonn

Steuerrechtliche Auswirkungen des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Bund und Länder einigten sich nach monatelangem Streit im Vermittlungsausschuss am 5.6.2013 darauf, dass Unternehmen, Vermögende und gut verdienende Steuerpflichtige künftig weniger „Steuer-schlupflöcher“ nutzen können. Bundestag und Bundesrat haben das Ergebnis im Anschluss bereits bestätigt. Die Gesetzesänderungen sollen dem Staat Mehreinnahmen von mehreren hundert Millionen EUR bringen. Auch andere Streitpunkte wurden beigelegt. So vereinbarten Bund und Länder etwa Verbesserungen bei der Altersvorsorge.

» 1. Überblick

In das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, in dem auch einige Maßnahmen aus dem nicht zustande gekommenen JStG 2013 sowie dem Gesetzentwurf zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen enthalten sind, werden Maßnahmen zur Verhinderung von ungewollten Steuergestaltungen und damit verbundener Steuermindereinnahmen aufgenommen.

So wurde das endgültige Aus für das sog. Goldfinger-Modell und bestimmte Steuerumgehungen bei der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer beschlossen. Diese Steuersparmodelle konnten zum Teil wegen des geplanten und dann verworfenen JStG 2013 vorerst nicht gestopft werden. Das betrifft insbesondere:

- **Erbschaftsteuer:** Hier sieht der Kompromiss Einschränkungen unter anderem bei den Cash-GmbHs vor, die es Erben bislang ermöglichten, große private Geldvermögen als Betriebsvermögen zu deklarieren und damit die Erbschaftsteuer drastisch zu reduzieren. Nach dem Vermittlungsvorschlag darf eine solche GmbH nur noch 20 % des Vermögens enthalten.
- **Grunderwerbsteuer:** Hier soll die Möglichkeit für Immobilienunternehmen begrenzt werden, durch Anteilstausch über sog. RETT-Blocker die Grunderwerbsteuer zu vermeiden. Der Anwendungsbereich wird stark eingegrenzt.
- **Einkommensteuer:** die Möglichkeit, mithilfe von Rohstoffkäufen im Rahmen von sog. Goldfinger-Geschäften den Progressionsvorbehalt zu nutzen und hiermit Steuern zu sparen. Dabei werden im Ausland Edelmetallhandelsfirmen gegründet, die beim Einkauf von Gold Verluste erzielen. Durch den negativen Progressionsvorbehalt über den Abzug des Kaufpreises als Betriebsausgabe wurden die Steuern in Deutschland gesenkt.

Die Einigung ist als komplette Neufassung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes formuliert. Sie integriert den im Dezember 2012 gefundenen Kompromiss zum JStG 2013 – mit Ausnahme der damals vorgeschlagenen Gleichstellung homosexueller Lebenspartnerschaften.

Das neu gefasste Gesetz soll im Grundsatz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Zahlreiche Elemente aus dem JStG 2013 finden allerdings – wie ursprünglich geplant – bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2013 Anwendung.

» 2. Weitere Änderungen

Mit dem Gesetz soll im Wesentlichen das deutsche Steuerrecht ans verbindliche EU-Recht und die EuGH-Rechtsprechung angepasst werden. Die unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt durch die Einführung des EU-Amtshilfegesetzes über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, um insbesondere Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festzusetzen – durch effizientere Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Zudem erfolgt die Einbindung des OECD-Standards beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch für Besteuerungszwecke. Die Amtshilferichtlinie ersetzt das überholte EG-Amtshilfe-Gesetz zum 1.1.2013, das gleichzeitig außer Kraft tritt. Neben dieser direkten Umsetzung von EU-Recht erfolgen darüber hinaus folgende internationale Anpassungen:

- Änderung § 43b EStG, Anlage 2 zum EStG, § 8b Abs. 9 und § 34 Abs. 7 KStG sowie § 9 Nr. 4 GewStG durch Angleichung an die sog. Mutter-Tochter-Richtlinie, um Doppelbesteuerungen von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften zu vermeiden.
- Vermeidung von Steuergestaltungen, die gezielt den negativen Progressionsvorbehalt bei der Ermittlung von ausländischen Einkünften durch den Ankauf von Gold ausnutzen.
- Zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird die private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen entlastet.
- Ausweitung des Pflegepauschbetrags auf den EU- und EWR-Raum.
- Beschränkter Abzug von Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung.
- Gesetzliche Regelung zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im EStG – sowohl die Einführung als auch zum Übergangszeitraum.
- Optimierte Verfahren für den automatischen Einbehalt von Kirchen- auf Abgeltungsteuer bei privaten Kapitalerträgen.
- Die Änderung des § 3a Abs. 3 UStG setzt die EU-Richtlinie vom 12.2.2008 bezüglich des Ortes der Dienstleistung um.
- Die Rechnungsstellungsrichtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Vorschriften für den Inhalt von Rechnungen wird in den §§ 14 und 14a UStG umgesetzt.

- Beschränkung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß.
- Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf rein inländische Lieferungen von Gas und Elektrizität.
- Rückwirkende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Grunderwerbsteuerrecht.
- Redaktionelle Anpassung diverser Maßnahmen mit überwiegend technischem Charakter, beispielsweise redaktionelle Anpassungen der Steuergesetze an den Vertrag von Lissabon.
- Neue Rechtsgrundlage für die künftige Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nach dem Ende der Organleihe.

» 3. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

Mit § 52b EStG werden die Regelungen zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) in das Gesetz aufgenommen. Das betrifft sowohl die Einführung als auch den sich bis dahin ergebenden Übergangszeitraum. Nach § 33 Abs. 2 EStG sind Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Über § 42g EStG wird die Lohnsteuernachschau eingeführt. Sie dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

Anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG gibt es einen Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 EUR bei der Pflege im Inland. Mit der Neuregelung in § 33b EStG wird der Anwendungsbereich auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet.

Darüber hinaus erfolgen zahlreiche Anpassungen an neue EU-Vorschriften und geänderte EU-Richtlinien und Anpassungen, die sich durch die Einführung des EU-Amtshilfegesetzes über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ergeben.

Enthalten ist etwa die Anpassung der §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3, 8 Abs. 2 Satz 4 EStG bei der privaten Pkw-Nutzung. Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kfz nach dem Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung benachteiligt Elektrofahrzeuge, weil deren Preis derzeit höher als der von Autos mit einem Verbrennungsmotor ist. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um den in der Sonderausstattung enthaltenen Akkumulator (Batterie) gemindert. Dies findet auch Anwendung bei Arbeitnehmern und gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Dabei sind folgende Regelungen vorgesehen:

- Bei bis zum 31.12.2013 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen wird der Bruttolistenpreis mit 500 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert, um die Besteuerung der privaten Nutzung mit einem Verbrennungsmotor gleichzustellen.
- Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 EUR pro kWh Speicherkapazität der Batterie wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung und dem Übergang zur Serienproduktion und den reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme. Um eine Überkompensation zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf höchstens 20 kWh

beschränkt. Für bis Ende 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybrid-elektrofahrzeuge ergibt sich danach eine maximale Minderung des Bruttolistenpreises in Höhe von 10.000 EUR.

- Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 EUR, wobei die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität dabei nicht fortgeführt wird, weil es durch zukünftige Batteriekapazitäten zur Erhöhung der Reichweite kommt.
- Bei der Fahrtenbuchmethode scheiden die auf die Anschaffung des Akkumulators entfallenden Aufwendungen bei der Ermittlung der Gesamtkosten aus und die AfA ist entsprechend zu mindern.
- Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen, die bis Ende 2022 angeschafft werden und gilt ab 2013 (§ 52 Abs. 1 Nr. 26a EStG) auch für Elektro-Kfz, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

Eingeführt wird auch eine Verbesserung des automatisierten Verfahrens für den Einbehalt der Kreditinstitute von Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer zur Beseitigung des Vollzugsdefizits.

- Einbezug der Steuer-ID und des Geburtsdatums des Sparer
- Unterjährige Kirchenein- und -austritte
- Wechsel des Kreditinstituts bzw. die Kirchenzugehörigkeit
- Zudem erfolgt eine Verschiebung des Starttermins um ein Jahr auf den 1.1.2015.
- **Hintergrund:** Grundsätzlich sind Banken und Lebensversicherungen verpflichtet, einmal im Jahr die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und dann je nach Bedarf Kirchen- neben der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen, sofern Sparer der Weitergabe ihrer Kirchensteuermerkmale durch keinen Sperrvermerk beim BZSt widersprechen.

Durch eine Ergänzung des § 32b Abs. 2 EStG sollen Steuergestaltungen (sog. Goldfinger-Modell) vermieden werden, die den negativen Progressionsvorbehalt bei der Ermittlung von ausländischen Einkünften gezielt zur Steuerersparnis ausnutzen (§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchst. c EStG-E). Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nach dem neuen § 52 Abs. 43a Satz 11 EStG-E ist die Änderung des § 32b Abs. 2 EStG erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 28.2.2013 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Hinweis: Zu weiteren Details beim Steuergestaltungsmodell Goldfinger siehe auch FG Hessen, Urteil v. 15.11.2012, 11 K 3175/09, Rev. eingelegt, Az. beim BFH I R 3/13 sowie FG Hessen, Beschluss v. 29.10.2010, 11 V 252/10 rkr.

» 4. Sonstige steuerliche Änderungen

Im KStG und GewStG erfolgen redaktionelle Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie, die Amtshilferichtlinie, den Vertrag von Lissabon, den Vertrag zur Gründung der EU und über die Arbeitsweise der EU. Die Änderungen des § 1 AStG dienen dazu, die Besteuerung grenzüberschreitender Vorgänge in Hinblick auf die Gewinnabgrenzung bzw. -verteilung klar und für alle Investitionsalternativen (Kapital- und Personengesellschaften, Betriebsstätten) einheitlich zu regeln.

Die Gewerbesteuererlegung bei alternativer Energieerzeugung – wie bislang bei Windkraftanlagen, für Neuanlagen, die ab dem 1.7.2013 genehmigt werden, wird geändert.

Es erfolgt eine Gleichstellung bei der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nr. 1a GewStG) von Finanzdienstleistungsinstituten und Zahlungsinstituten.

Als Maßnahme gegen die Cash-GmbH gelten in § 13b Abs. 2 ErbStG geänderte Definitionen an das Verwaltungsvermögen: Es zählt der Bestand an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen, soweit er 20 % des anzusetzenden Werts des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt (kein Hauptzweck eines Kreditinstituts). Bei Zahlungsmitteln ergibt sich die Zurechnung aus dem positiven Saldo der eingelegten und der entnommenen Wirtschaftsgüter. Das ist auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem Tag des Beschlusses des Bundestags über die Empfehlung des Vermittlungsausschusses entsteht.

Das Gesetz wurde um wichtige Maßnahmen zur Verhinderung von ungewollten Steuergestaltungen und damit verbundener Steuermindereinnahmen ergänzt. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- Verhinderung der Nichtbesteuerung von Erträgen bei hybriden Finanzierungen (§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b Abs. 1 Satz 2 KStG)
- Verhinderung von Steuergestaltungen bei der Wertpapierleihe (§ 8b Abs. 10 KStG)
- Maßnahmen gegen die Monetarisierung von Verlusten (§ 2 Abs. 4 UmwStG)
- Maßnahmen gegen REIT-Blocker-Gestaltungen bei der Grunderwerbsteuer
- Weitere Maßnahmen zur Sicherung des deutschen Besteuerungsrechts (§ 50d Abs. 9 und 10, § 50i EStG)
- Detailregelungen zur elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung und die Gleichstellung von Ehepaaren und Lebenspartnerschaften beim VL-Sparen
- Maßnahme gegen den Missbrauch bei sog. REIT-Blocker im GrEStG

Bei Steuerstatistiken zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer werden die dreijährlichen Bundesstatistiken auf die jährliche Aufbereitung von Daten umgestellt.

Die Anmeldung zur Feuerschutzsteuer kann künftig elektronisch abgegeben werden.

Auch bei der Umsatzsteuer gibt es zahlreiche Anpassungen und Änderungen: Leistungen, die unter die Ortsregelung des § 3a Abs. 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht werden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, werden an dem Ort besteuert, an dem der Sitz oder Betriebsstätte ist, von dem aus der Umsatz erbracht wurde. Künftig richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch und darüber hinaus auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort nach ihrem Sitz und etwas anderes nur, wenn der Bezug für den privaten Bedarf des Personals erfolgt – insoweit ist der Leistungsort am Sitz des Unternehmers.

Hinweis: Die geplante Gesetzesänderung entspricht der gegenwärtigen Verwaltungsauffassung in Abschn. 3a.2 Abs. 13 bis 15 UStAE, angepasst durch ein BMF-Schreiben vom 10.6.2011.

- Nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 UStG unterliegt die langfristige Vermietung eines Sportbootes an Nichtunternehmer bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers. Dieser wird unabhängig vom Status des Leistungsempfängers an den Ort verlagert, an dem das Sportboot dem Empfänger zur Verfügung gestellt wird.
- Bislang unterliegt die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Nichtunternehmer der Umsatzbesteuerung am Sitz oder

der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers und künftig wird dieser Leistungsort an den Wohnsitz oder den Sitz des Empfängers verlagert.

- Ein Unternehmer ist künftig auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat.
- Nach dem neuen § 14 Abs. 7 UStG richtet sich das Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht Staates, in dem der Unternehmer Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Eine Rechnung muss bei Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.
- Nach der Neufassung des § 14a Abs. 5 UStG muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.
- Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat oder eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er nach § 14a Abs. 1 Satz 2 UStG verpflichtet, bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, eine Rechnung auszustellen.

Hinweis: Zur Berechnung der Frist zur Ausstellung von Rechnungen wird auf die Ausführung des Umsatzes und nicht auf das Eintreten des Steuertatbestands abgestellt. Dieser wird in dem Zeitpunkt verwirklicht, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird.

Aufgrund des aktualisierten EU-Amtshilfegesetzes wird von der zwingenden Anhörung beim Rechts- und Amtshilfeverkehr Abstand genommen. Hiermit wird ein Gleichlauf bei der Anhörung in Fällen erreicht, in denen die Umsatzsteuer betroffen ist (§ 117 Abs. 4 Satz 3 AO).

Bei der Grunderwerbsteuer erfolgt eine rückwirkende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1.8.2001 (§ 23 Abs. 9 GrEStG) als Reaktion auf den BVerfG, Beschluss vom 18.7.2012, 1 BvL 16/11. Dies erfolgt auch im Fünften Vermögensbildungsgesetz, allerdings mit verschiedenen Anwendungsregeln.



Dipl.-Finw. (FH) Robert Kracht

ist freier Steuer- und Geldmarktreakteur in Bonn. Zuvor war er lange Jahre in der Finanzverwaltung als Betriebsprüfer und in einem Industriekonzern als kaufmännischer Leiter tätig.

» RAin, FASStR Susanne Christ, Köln

Das Besteuerungsverfahren in der Insolvenz

Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat die Finanzverwaltung ausführlich das Insolvenzverfahren und die verfahrensrechtlichen Folgen für das Besteuerungsverfahren dargestellt.

» 1. Hintergrund

Allgemein gilt: Ist über das Vermögen eines Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, darf die Finanzverwaltung ihre Ansprüche nur nach den Vorschriften der Insolvenzordnung geltend machen (vgl. § 251 Abs. 2 Satz 1 AO, 1 zu § 251 AEAO).

Es existieren zwei Arten der Insolvenz, und zwar Regelinsolvenz und die Verbraucherinsolvenz (Privatinsolvenz).

Für die Privatinsolvenz gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Regelinsolvenz, wenn sich nicht aus dem 9. Teil der Insolvenzordnung, also den §§ 304 ff. InsO, eine andere Regelung ergibt. Die Besonderheiten der Verbraucherinsolvenz sind im Erlass unter Tz. 12 zu § 215 AEAO näher erläutert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Regelinsolvenz durch das Verfahren der Eigenverwaltung abzuwenden.

Die Regelinsolvenz wird durchgeführt, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Insolvenz gestellt und das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag kann das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen anordnen (vgl. § 21 InsO, Nr. 3.1 zu § 251 AEAO).

» 2. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren kann beantragt werden, wenn der Unternehmer bzw. das Unternehmen zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit droht (vgl. §§ 16 ff. InsO, Nr. 2.1 zu § 251 AEAO). Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag auf Eröffnung, den sowohl der Schuldner als auch jeder Gläubiger stellen kann. Ein Gläubiger ist antragsberechtigt, wenn er seinen Anspruch gegenüber dem Schuldner, sein rechtliches Interesse an der Eröffnung und einen Eröffnungsgrund glaubhaft machen kann. Antragsberechtigt ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen auch das Finanzamt. Nach Nr. 2.2 zu § 251 AEAO ist das Finanzamt bei vollstreckbaren Rückständen im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung gehalten, die Insolvenz zu beantragen, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt.

» 3. Erfüllung der Forderung nach Antrag auf Insolvenzeröffnung

Wird die offene Steuerforderung ausgeglichen, wird grundsätzlich der Antrag des Finanzamts auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unzulässig (vgl. Nr. 2.2 zu § 251 AEAO, § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 InsO). War allerdings innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre bereits ein Eröffnungsantrag gestellt worden, bleibt der Antrag trotz der Erfüllung des Anspruchs zulässig. Nicht notwendig ist es, dass der Antrag auf Insolvenzeröffnung von demselben Gläubiger gestellt

wurde. Die Finanzämter werden daher vom BMF aufgefordert, im Insolvenzantrag nicht nur auf eigene Voranträge, sondern auch auf dem Finanzamt bekannte Voranträge von dritter Seite beim Folgeantrag hinzuweisen.

» 4. Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

Die häufigste Sicherungsmaßnahme nach einem Insolvenzantrag ist die Anordnung eines Vollstreckungsverbots sowie die Anordnung einer vorläufigen Insolvenzverwaltung durch Einsetzung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Je nach Umfang seiner Befugnisse wird zwischen einem starken und einem schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter unterschieden.

Spricht das Insolvenzgericht dem Schuldner gegenüber ein allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO aus, geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Schuldnervermögen auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über; wegen der damit verbundenen umfassenden Befugnisse wird vom „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter gesprochen.

Sieht das Insolvenzgericht (in der Praxis eher ausnahmsweise) vom Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots ab, bestimmt es die vom vorläufigen Insolvenzverwalter zu übernehmenden Rechte individuell. Die von einem solchen sog. schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter begründeten Verbindlichkeiten stellen i. d. R. keine Masseverbindlichkeiten dar, d. h. sie sind nicht vorweg zu befriedigen, wie der BGH in seinem Urteil vom 18.7.2002 (IX ZR 195/01) entschied. Der schwache vorläufige Insolvenzverwalter ist kein Vermögensverwalter i. S. d. § 34 Abs. 3 AO, sodass er während des Insolvenzöffnungsverfahrens weder die steuerlichen Pflichten des Insolvenzschuldners zu erfüllen hat noch erfüllen darf.

» 5. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner, wenn diese Wirkung nicht schon zuvor durch die Einsetzung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters eintrat, die Befugnis, sein zur Insolvenzmasse gehörendes Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen (vgl. § 80 Abs. 1 InsO).

Nicht zur Insolvenzmasse gehören folgende Gegenstände (insolvenzfreies Vermögen):

- Unpfändbare Gegenstände i. S. d. § 36 InsO. Die Entscheidung, ob ein Gegenstand pfändungsfrei ist, trifft in Streitfällen das Insolvenzgericht. Grundsätzlich sind alle in § 811 ZPO gelisteten Gegenstände, z. B. Hausratgegenstände für eine bescheidene Haushaltsführung, pfändungsfrei.

■ Vermögen, das zu einer Tätigkeit nach § 35 Abs. 2 InsO gehört. Soweit die Insolvenzmasse betroffen ist, wird das Steuerverfahren analog § 240 ZPO unterbrochen (vgl. Nr. 4.1.2 zu § 251 AEAO).

Dazu zählen

- das Steuerfestsetzungsverfahren,
- das Rechtsbehelfsverfahren und
- der Lauf der Rechtsbehelfsfristen.

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung werden, wenn diese noch nicht beschieden sind, unzulässig, eine bereits gewährte Aussetzung der Vollziehung erledigt sich mit der Insolvenzeröffnung (vgl. Nr. 4.1.3 zu § 251 AEAO). Die Beträge sind zur Tabelle anzumelden. Entsprechendes gilt für die Stundung und den Vollstreckungsaufschub (vgl. Nr. 4.1.4 zu § 251 AEAO). Verfahren gegen Dritte, z. B. Ehegatten, die nicht von der Insolvenz betroffen sind, werden durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht unterbrochen.

Die Unterbrechungswirkung tritt nicht ein, wenn gegenüber der Insolvenzmasse keine Forderungen für Zeiträume vor der Insolvenzeröffnung angemeldet werden. Trotz der Unterbrechung des Verfahrens bleiben die Ermittlungspflichten und -rechte der Finanzbehörden, die Mitwirkungspflichten des Schuldners und des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bestehen.

Während des Insolvenzverfahrens dürfen grundsätzlich keine Steuerbescheide zu Insolvenzforderungen erlassen werden (vgl. Nr. 4.3.1 zu § 251 AEAO); ausnahmsweise dürfen Steuerbescheide erlassen werden, wenn dies für den Schuldner vorteilhaft ist, z. B. wenn Erstattungsansprüche festgesetzt werden. Welche das im Einzelnen sind, ist unter Nr. 4.3.1 zu § 251 AEAO aufgelistet. Bekanntgabeadressat solcher Steuerbescheide ist der Insolvenzverwalter.

Hinweis: In Fällen der Eigenverwaltung ist der Schuldner der Bekanntgabeadressat (vgl. Nr. 13 zu § 251 AEAO).

Steuerbescheide zu Steueransprüchen, die als Masseschulden einzu-stufen sind, dürfen auch während des Insolvenzverfahrens erlassen werden (vgl. Nr. 4.3.2 zu § 251 AEAO).

Steuererklärungen sind vom Insolvenzverwalter einzureichen, und zwar auch für Zeiträume vor Eröffnung der Insolvenz, wenn der Schuldner dafür noch keine Erklärungen abgegeben hat (vgl. Nr. 4.2 zu § 251 AEAO).

» 6. Beendigung des Insolvenzverfahrens – Restschuldbefreiung nur bei redlichen Schuldnern!

Nach Verwertung und Verteilung des Vermögens wird das Insolvenzverfahren durch das Insolvenzgericht aufgehoben (vgl. § 200 InsO). Der Schuldner erhält die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück (Nr. 14 zu § 251 AEAO). Die im Insolvenzverfahren nicht befriedigten Forderungen bleiben bestehen und können nunmehr wieder im Wege der Einzelvollstreckung geltend gemacht werden, es sei denn, es schließt sich das Verfahren der Restschuldbefreiung an (vgl. Nr. 15 zu § 251 AEAO).

Das Finanzamt hat zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, weshalb die Restschuldbefreiung versagt werden kann. Versagungsgründe sind in § 290 InsO aufgelistet, insbesondere kann die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach dem Antrag schuldhaft schriftlich unrichtige (oder unvollständige) Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen von Anträgen auf Vollstreckungsaufschub, Anträgen auf Erlass oder Stundung der Steuerschulden oder Steuererklärungen gemacht hat.

Die Durchführung der Verbraucherinsolvenz können natürliche Personen beantragen, die keine selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben,

wenn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen und ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Forderungen aus Arbeitsverhältnissen sind nicht nur die Ansprüche der ehemaligen Arbeitnehmer auf Arbeitslohn, sondern auch Forderungen der Sozialversicherungsträger, etwa Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung und der Finanzämter aus den Arbeitsverhältnissen, etwa noch nicht abgeführte Lohnsteuern.

Praxishinweis: Ein geschäftsführender Alleingesellschafter einer GmbH übt eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit aus. Wird er für Lohnrückstände seiner GmbH in Haftung genommen, handelt es sich um Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis, sodass die Verbraucherinsolvenz nicht zulässig ist (vgl. Nr. 12 zu § 251 AEAO; BGH, Beschluss vom 22.9.2005, IX ZB 55/04, nicht wie irrtümlich in der Richtlinie zitiert, ZR). Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse von Selbstständigen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind.

Im Gegensatz zu einer Regelinsolvenz wird das Verbraucherinsolvenzverfahren erst eröffnet, wenn zuvor eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern, denen ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen ist, scheitert (vgl. § 305 Abs. 1 InsO, Nr. 12.1 zu § 251 AEAO).

Praxishinweis: Die Finanzverwaltung betont, dass das Finanzamt nur im Rahmen einer persönlichen Billigkeitsmaßnahme Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis abweichend festsetzen, stunden oder erlassen darf. D. h., im Rahmen der mit den Gläubigern des Steuerpflichtigen zu führenden Verhandlungen über eine Schuldenregulierung darf die Finanzverwaltung nicht allein wegen der Durchführung dieses Verfahrens auf Steueransprüche ganz oder zeitweise verzichten.

Scheitert der ernsthafte Versuch des Schuldners, außergerichtlich eine Einigung über die Schuldenregulierung herbeizuführen, kann von ihm die Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens nach §§ 311 ff. InsO beantragt werden (vgl. Nr. 12.2 zu § 251 AEAO).

Bei der Verbraucherinsolvenz wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen zur Regelinsolvenz, statt eines Insolvenzverwalters wird dem Schuldner ein Treuhänder zur Seite gestellt (vgl. § 313 Abs. 1 Satz 1 InsO, Nr. 12.3 zu § 251 AEAO). Dessen Aufgabenkreis ist nicht so weitreichend wie der eines Insolvenzverwalters. Er ist Vertreter des Schuldners nach §§ 34, 35 AO; Steuerbescheide sind daher nur dem Treuhänder gegenüber bekanntzugeben. Auch hier besteht die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach §§ 286 ff. InsO, Nr. 15 zu § 251 AEAO.



RAin Susanne Christ

ist Fachanwältin für Steuerrecht mit eigener Steuer- und Wirtschaftskanzlei in Köln und Sprecherin des Ausschusses für Erbrecht beim Kölner Anwaltsverein. Sie publiziert zu allen Bereichen des Steuerrechts, hat in der Haufe Gruppe Fachbücher veröffentlicht und ist als Dozentin bundesweit tätig.

» Horst Marburger, Geislingen

Aufgaben des Arbeitgebers in Zusammenhang mit der Wahl der Krankenkasse durch den Arbeitnehmer

Seit 1996 sind Versicherungspflichtige zur gesetzlichen Krankenversicherung berechtigt, ihre Krankenkasse selbst zu wählen. Bei den Arbeitgebern ist nicht immer bekannt, welche Pflichten und Rechte sie in diesem Zusammenhang haben.

» 1. Grundsätze

Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte (freiwillig Versicherte) sind Mitglied der von ihnen gewählten Krankenkasse, wenn in den maßgebenden Gesetzen im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist. Maßgebende Gesetze sind das Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) sowie für die landwirtschaftliche Krankenversicherung das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989). Besonderheiten sind auch im Künstlersozialversicherungsgesetz (Sozialversicherung selbstständiger Künstler und Publizisten) vorgesehen.

Dieses allgemeine Wahlrecht ist in § 173 Abs. 1 SGB V enthalten. Absatz 2 des § 173 SGB V bestimmt, welche Krankenkassen die Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten wählen können:

- die Ortskrankenkasse (AOK) des Beschäftigungs- oder Wohnorts,
- die Ersatzkasse (Ersk), deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Beschäftigungs- oder Wohnort erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkasse (BKK oder IKK), wenn sie in dem Betrieb beschäftigt sind, für den die BKK oder IKK besteht,
- die BKK oder IKK, wenn die Satzung dieser Krankenkasse das vorsieht (Ausweitung der Zugehörigkeit),
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
- die Krankenkasse, bei der vor Beginn der Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte oder der Lebenspartner versichert ist.

Wichtig: Für Familienversicherte gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds. Das Mitglied wird im Übrigen oftmals auch als Hauptversicherter bezeichnet.

War jemand vor dem Rentenbezug bei der BKK oder IKK beschäftigt, kann diese BKK bzw. IKK gewählt werden (§ 174 Abs. 3 SGB V). Oben wurde von der Ausweitung der Mitgliedschaft zu einer BKK oder IKK durch Satzungsbestimmung gesprochen. Es geht hier darum, dass die Satzung die Möglichkeit vorsieht, Personen aufzunehmen, die nicht zum Errichtungsbetrieb gehören. Dabei darf die Satzung das Wahlrecht nicht auf bestimmte Personen beschränken oder von Bedingungen abhängig machen. So sind viele BKKs bundesweit geöffnet.

Allerdings wird durch § 173 Abs. 2 Satz 2 SGB V ausdrücklich bestimmt, dass im Fall einer Öffnung durch die Satzung einer BKK oder IKK diese Öffnung nur für die Gebiete der Länder gilt, in denen Betriebe oder Innungsbetriebe bestehen und die Zuständigkeit für diese Betriebe sich aus der Satzung der BKK oder IKK ergibt. Soweit allerdings eine Satzungsregelung am 31.3.2007 für ein darüber hinausgehendes Gebiet gegolten hat, gilt diese weiterhin. Eine Satzungsregelung über die Öffnung einer BKK oder IKK darf im Übrigen nicht widerrufen werden.

Ist an der Vereinigung von BKKs oder IKKs eine Krankenkasse mit einer Öffnungsregelung beteiligt, gilt diese Satzungsregelung auch für die vereinigte Krankenkasse.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch für die versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten (Minijobber) zuständig. Sie wird deshalb allgemein als Minijob-Zentrale bezeichnet.

» 2. Keine Ablehnung der Mitgliedschaft

Nach § 175 Abs. 1 SGB V ist die Ausübung des Wahlrechts gegenüber der gewählten Krankenkasse durch den Versicherungspflichtigen oder Versicherungsberechtigten zu erklären. Das Wahlrecht kann nach Vollendung des 15. Lebensjahres ausgeübt werden. Für die Zeit davor ist der jeweilige Erziehungsberechtigte maßgebend.

Wichtig: Die betroffene Krankenkasse darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Sie darf auch die Erklärung des Wahlrechts nicht durch falsche oder unvollständige Beratung verhindern oder erschweren. Seit dem 1.1.2010 kann über Vermögen jeder gesetzlichen Krankenkasse das Insolvenzverfahren eröffnet werden (§ 171b SGB V). In Zusammenhang mit der Schließung einer BKK zum 30.6.2011 ist es zu einem regelrechten Skandal gekommen, weil einige Krankenkassen den früheren Mitgliedern der insolventen und geschlossenen Krankenkasse die Aufnahme verweigerten. Als Reaktion darauf ist mit Wirkung ab 1.1.2013 § 175 Abs. 2a SGB V geschaffen worden. Liegen danach der Aufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Krankenkasse eine Mitgliedschaft rechtswidrig abgelehnt hat oder die Abgabe der Erklärung über die Mitgliedschaft verweigert

bzw. erschwert hat, muss sie diesen Anhaltspunkten unverzüglich nachgehen. Sie muss die Krankenkasse zur Behebung einer festgestellten Rechtsverletzung und zur Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen verpflichten.

Als rechtswidrig ist insbesondere eine Beratung durch die angegangene Krankenkasse anzusehen, die dazu führt, dass von der Vorlage der Mitgliedschaftserklärung abgesehen wird oder diese nur unter schwersten Bedingungen abgegeben werden kann.

Die Verpflichtung der Krankenkasse ist mit der Androhung eines Zwangsgelds bis zu 50.000 EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verbinden. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) gegen entsprechende Maßnahmen der Aufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung. Außerdem droht das Gesetz Sanktionen den Vorstandsmitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse an, die vorsätzlich oder fahrlässig nicht verhindern, dass die Krankenkasse wie oben erwähnt tätig wird. Sie sind nämlich zum Schadensersatz verpflichtet.

Aus diesen gesetzlichen Regelungen ist ersichtlich, welchen Stellenwert der Gesetzgeber dem Recht der Versicherten zubilligt, Mitglied einer von ihnen gewählten Krankenkasse zu werden. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht behindert und auch nicht verhindert werden.

» 3. Ausstellung der Mitgliedsbescheinigung

Hat der Versicherte, also z. B. ein Arbeitnehmer, eine bestimmte Krankenkasse gewählt, muss diese ihm, sobald ihr das Bestehen von Versicherungspflicht bekannt ist, eine Mitgliedsbescheinigung ausstellen. Der Versicherte hat diese unverzüglich vorzulegen. Bei Arbeitnehmern handelt es sich bei der zur Meldung verpflichteten Stelle um den Arbeitgeber. Die Mitgliedsbescheinigung kann dem Arbeitgeber auch direkt von der gewählten Krankenkasse zugeteilt werden.

In der Praxis legt der Arbeitnehmer bei Beschäftigungsbeginn dem Arbeitgeber seine Mitgliedsbescheinigung vor. Der Arbeitgeber erfährt dadurch von der zuständigen Krankenkasse und kann nunmehr seine Meldepflicht erfüllen. Der Arbeitgeber ist nämlich nach § 28a Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) verpflichtet, seinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer bei der von diesem gewählten Krankenkasse anzumelden. Handelt es sich bei dem Arbeitnehmer allerdings um einen versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten (Minijobber), ist die Anmeldung bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einzureichen. Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer Mitglied (z. B. aufgrund der Eigenschaft als Rentner) einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einer solchen familienversichert ist. Es gilt ferner bei freiwillig krankenversicherten Minijobbern.

Handelt es sich nicht um einen Minijobber, sondern um einen Arbeitnehmer, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (Höherverdienender) versicherungsfrei ist, ist der Arbeitgeber ebenfalls die zur Meldung verpflichtete Stelle. Das ist deshalb der Fall, weil von ihm die Pflichtbeiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Einzugsstelle, also die zuständige Krankenkasse, abzuführen sind.

Bei Beginn einer Beschäftigung muss der Arbeitnehmer nicht unbedingt eine Krankenkassenwahl vornehmen. Er kann selbstverständlich bei seiner bisherigen Krankenkasse bleiben. Trotzdem muss er seinem (neuen) Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung dieser Krankenkasse vorlegen. Es ist hier auch die Bindungswirkung des § 175 Abs. 4 SGB V zu beachten. Danach sind Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte an die Wahl der Krankenkasse mindestens 18 Monate gebunden. Innerhalb dieser Zeit ist eine Kündigung nicht möglich. Davon gibt es aber Ausnahmen. Erhebt die Kranken-

kasse nämlich einen Zusatzbeitrag, erhöht sie ihren Zusatzbeitrag oder verringert sie ihre Prämienzahlung, kann die Mitgliedschaft gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht).

Die Mitgliedschaft kann in diesen Fällen durch den Versicherten (Arbeitnehmer) bis zur erstmaligen Fälligkeit der Beitragserhebung, der Beitragserhöhung oder der Prämienverringerung erfolgen. Bei der Prämie handelt es sich um eine Zahlung der Krankenkasse an eine ihre Mitglieder, weil die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds den Finanzbedarf der Krankenkasse übersteigen. In einem solchen Fall kann sie in ihrer Satzung bestimmen, dass Prämien an ihre Mitglieder ausgezahlt werden.

Liegt kein Sonderkündigungsrecht vor, ist eine Kündigung der Mitgliedschaft erst nach Ablauf der 18-monatigen Bindungsfrist möglich. Allerdings kann die Krankenkasse in ihrer Satzung vorsehen, dass die 18-Monatsfrist nicht eingehalten werden muss, wenn eine Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse der gleichen Kassenart begründet werden soll.

Beispiel: Der Arbeitnehmer ist bei der BKK versichert und will zu einer anderen BKK wechseln.

Die früheren Spitzenverbände der Krankenkassen (heute: Spitzenverband Bund der Krankenkassen) haben in ihrer Gemeinsamen Verlautbarung zum Krankenkassenwahlrecht in der Fassung von 30.6.2008 darauf hingewiesen, dass die vorstehende Regelung u. a. den Besonderheiten von Krankenkassen mit regional begrenzten Kassenbezirken Rechnung tragen soll. Anderenfalls müssten die Mitglieder dieser Krankenkassen, wenn sie ein Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Bezirks ihrer Krankenkasse begründen oder ihren Wohnort dorthin verlegen, bis zur Erfüllung der Bindungsfrist bei dieser Krankenkasse versichert bleiben, auch wenn diese am neuen Wohn- oder Beschäftigungsort keine Geschäftsstelle unterhält.

Aufgrund der geschilderten Regelung können die Krankenkassen ihren Mitgliedern durch eine entsprechende Satzungsregelung den Wechsel zu einer Krankenkasse der gleichen Kassenart ohne Erfüllung der Bindungsfrist ermöglichen. Unabhängig davon ist aber die Kündigungsfrist nach § 175 Abs. 4 Satz 2 SGB V einzuhalten. Ferner hat die Krankenkasse eine Kündigungsbestätigung auszustellen. Ein solcher Krankenkassenwechsel löst eine neue Bindungsfrist aus.

» 4. Kündigung einer Mitgliedschaft

Steht einer Kündigung die Bindungsfrist nicht entgegen, ist eine Kündigung der Mitgliedschaft zum Ablauf des übernächsten Kalendermonats möglich, gerechnet von dem Monat an, in dem das Mitglied die Kündigung erklärt. Eine neu gewählte Krankenkasse darf ihre Mitgliedsbescheinigung grundsätzlich erst dann ausstellen, wenn ihr eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse vorgelegt wird. Die Ausstellung der Kündigungsbestätigung darf nicht verzögert werden.

Wichtig: Eine neu gewählte Krankenkasse darf ihre Mitgliedsbescheinigung grundsätzlich erst dann ausstellen, wenn ihr eine Kündigungsbestätigung der bisherigen Krankenkasse vorgelegt wird. Dies bedeutet, dass vorher eine Kündigung des Mitglieds zu erfolgen hat. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Dies gilt aber nur dann, wenn der Versicherte seinem Arbeitgeber bis zu diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse durch eine Mitgliedsbescheinigung nachweist. Der Arbeitgeber hat daraufhin seinen Beschäftigten zum Ende der Kündigungsfrist bei der bisherigen Krankenkasse abzumelden und zum Folgetag bei der gewählten Krankenkasse anzumelden.

Kündigt ein freiwillig versicherter Arbeitnehmer seine Mitgliedschaft zugunsten eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes (z.

B. bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen), tritt an die Stelle der Mitgliedsbescheinigung der neu gewählten Krankenkasse der Nachweis über das Bestehen einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall. In diesem Fall ist auch keine Bindungsfrist einzuhalten. Die Begründung einer anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall ist nur möglich, wenn keine Versicherungspflicht mehr besteht. Hier ist das Ausscheiden aus der Pflichtversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze zu erwähnen. In einem solchen Fall kann ein Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden oder sich anderweitig absichern.

Eine anderweitige Absicherung in diesem Sinne besteht z. B. für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer substitutiven Krankenversicherung versichert sind (eine Zusatzversicherung reicht nicht aus). Es handelt sich hier um den in der Praxis wichtigsten Fall in Zusammenhang mit Arbeitnehmern. Eine anderweitige Absicherung besteht beispielsweise auch dann, wenn der Betroffene beihilfeberechtigt ist und über eine ergänzende Krankheitskostenvollversicherung über den von der Beihilfe nicht übernommenen Kostenteil verfügt oder einem Sondersystem, wie der freien Heilfürsorge, angehört.

Nach Ansicht der Spitzenverbände der Krankenkassen in ihrer Gemeinsamen Verlautbarung in der Fassung vom 30.6.2008 ist der Nachweis über das Bestehen eines anderweitigen Krankenversicherungsschutzes gegenüber der zur Meldung verpflichteten Stelle zu führen. In diesem Fall ist eine Anmeldung zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht erforderlich. Allerdings wird in der Regel Versicherungspflicht zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehen und deshalb ist eine Meldung erforderlich. Diese Meldung ist an eine Krankenkasse abzugeben. Diese Krankenkasse ist vom Arbeitgeber (also nicht vom Arbeitnehmer) zu wählen (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.).

» 5. Erneute Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Wird die Mitgliedschaft des Arbeitnehmers unterbrochen, weil er beispielsweise krankenversichert war, kann bei erneutem Eintritt von Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen eine andere Krankenkasse gewählt werden. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft liegt im Übrigen auch dann vor, wenn zwischen zwei Mitgliedschaften lediglich eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestand.

Nach Beginn einer neuen Mitgliedschaft kann eine neue Krankenkasse jedenfalls dann gewählt werden, wenn die 18-monatige Bindungsfrist vor der Unterbrechung der Mitgliedschaft bereits abgelaufen war. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen vertritt allerdings in seinem Rundschreiben vom 28.8.2009 die Auffassung, dass eine

neue Krankenkasse trotz noch bestehender Bindungsfrist gewählt werden kann. Die diesbezüglichen anderweitigen Festlegungen in der Gemeinsamen Verlautbarung vom 30.6.2008 sind deshalb nicht mehr anzuwenden. Liegt allerdings lediglich ein Arbeitgeberwechsel vor – ohne Unterbrechung der Mitgliedschaft –, muss die Bindungsfrist abgelaufen sein, damit eine neue Krankenkasse gewählt werden kann. In diesem Fall ist eine Mitgliedsbescheinigung der schon bisher zuständigen Krankenkasse dem neuen Arbeitgeber vorzulegen.

» 6. Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitgeber

Wird das Wahlrecht vom Versicherten nicht selbst wahrgenommen oder eine Mitgliedsbescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist der Arbeitgeber trotzdem zur Anmeldung verpflichtet.

Die Mitgliedsbescheinigung ist vom Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht, also nach Beginn der Beschäftigung, vorzulegen.

Geschieht dies nicht oder erklärt der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, sein Wahlrecht nicht ausüben zu wollen, muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei der Krankenkasse anmelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand. Als letzte Krankenkasse gilt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft (z. B. als Arbeitnehmer, Arbeitsloser oder Rentner) bestanden hat. Bestand zuletzt eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, gilt diese als letzte im vorstehenden Sinne, wenn

- innerhalb der letzten 18 Monate keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat oder
- innerhalb der letzten 18 Monate zwar eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden hat, aber die Bindungsfrist zu der Krankenkasse, die die Mitgliedschaft durchführte, bereits erfüllt ist.

In den Ausnahmefällen, in denen der Beschäftigte sein Krankenkassenwahlrecht nicht selbst ausübt und er zugleich noch bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert war, hat ihn sein Arbeitgeber bei einer nach § 173 SGB V wählbaren Krankenkasse (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.) anzumelden. Die Wahl unter den dort genannten möglichen Krankenkassen ist vom Arbeitgeber zu treffen.

Wichtig: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Beschäftigten über die letztlich gewählte Krankenkasse zu unterrichten.

Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen die Möglichkeit zu verhindern, dass er es mit vielen Krankenkassen zu tun hat.

In der Praxis ist es vielen Lohn- und Gehaltsstellen nicht gleichgültig, mit wie vielen Krankenkassen sie es zu tun haben. Schließlich sind bei vielen zuständigen Krankenkassen auch Meldungen an viele Stellen zu entrichten und Beiträge entsprechend zu bezahlen. Der Arbeitgeber hat nun nicht das Recht, seinen Arbeitnehmern gegenüber anzuordnen, dass sie nur eine bestimmte Krankenkasse wählen dürfen. Er darf die Wahlfreiheit seiner Arbeitnehmer in keinem Fall beeinträchtigen, sondern allenfalls Vorschläge oder Empfehlungen aussprechen. Nimmt der Arbeitnehmer allerdings sein Wahlrecht nicht wahr, d. h., er legt keine Mitgliedsbescheinigung vor, dann hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, durch seine Wahlentscheidung auch die Zahl der Krankenkassen, die für die Arbeitnehmer seines Unternehmens zuständig sind, zu beeinflussen.

» 7. Wenn auch der Arbeitgeber keine Wahlentscheidung trifft

Trifft der Arbeitgeber keine Entscheidung, obwohl das Wahlrecht vom Arbeitnehmer nicht ausgeübt wird und erfolgt keine Anmeldung des Arbeitgebers bei einer Krankenkasse, wird der Beschäftigte zunächst



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

der Krankenkasse zugewiesen, bei der er bislang versichert war. Dies kann auch eine Krankenkasse sein, bei der zuletzt eine Familienversicherung durchgeführt wurde, soweit die Bindungsfrist zur letzten Krankenkasse, die eine Mitgliedschaft durchgeführt hat, erfüllt ist. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, kommt es auch für zurückliegende Zeiten zu einer Zuweisung der Versicherten zu einer Krankenkasse. Hier wird in der Weise verfahren, dass für die Zuteilung die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers maßgebend sind.

Diese Zuordnung wird in der Regel jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag „1. Juli“ im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Angelegenheit ist zuletzt in der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger am 14./15.11.2012 behandelt worden. Hier wird zunächst darauf hingewiesen, dass aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag „1.7.2012“ veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit ab 1.1.2013 geltende Quotierung vorgenommen wurde.

Die 2013 geltende Quotierung lautet folgendermaßen:

Betriebsnummer-Endziffern 00–32 = AOK

Betriebsnummer-Endziffern 33–50 = BKK (BKK Landesverband
Hessen, KompetenZCenter
Vollstreckung, Postfach
100122, 48050 Münster)

Betriebsnummer-Endziffern 51–59 = IKK

Betriebsnummer-Endziffern 60–61 = Knappschaft

Betriebsnummer-Endziffern 62–70 = BARMER GEK

Betriebsnummer-Endziffern 71–79 = DAK-Gesundheit

Betriebsnummer-Endziffern 80–91 = Techniker Krankenkasse (TK)

Betriebsnummer-Endziffern 92–94 = KKH-Allianz

Betriebsnummer-Endziffer 95 = HEK-Hanseatische
Krankenkasse

Betriebsnummer-Endziffer 96 = hkk

Betriebsnummer-Endziffern 97–99 = BARMER GEK

Die Bekanntgabe der Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer wird künftig nicht mehr im Rahmen einer Niederschrift über die Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs erfolgen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird die Zuordnung für Zeiten ab dem 1.1.2014 (weiterhin) auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 1.7. veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung festlegen und den Krankenkassen sowie der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit spätestens bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr mitteilen.

» 8. Gewählte Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Ist nach den obigen Ausführungen klargestellt, welche Krankenkasse für den einzelnen Arbeitnehmer zuständig ist, ist diese Krankenkasse gleichzeitig Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Nach § 28d SGB IV werden nämlich die Beiträge in der Kranken- oder

Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Dazu gehören auch die Beiträge zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) und die zur Pflegeversicherung.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist an die Krankenkassen (Einzugsstellen) zu zahlen (§ 28h Abs. 1 SGB IV). Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Beitragsansprüche, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind, hat die Einzugsstelle geltend zu machen.

Nach § 28i Abs. 1 SGB IV ist zuständige Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag die Krankenkasse, von der die Krankenversicherung durchgeführt wird. Für Beschäftigte, die bei keiner Krankenkasse versichert sind, werden Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die Einzugsstelle gezahlt, die der Arbeitgeber in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 3 Satz 2 SGB V gewählt hat (vgl. dazu die Ausführungen unter 6.).

Nach § 28i Satz 5 SGB IV ist bei geringfügig Beschäftigten die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Rentenversicherung Einzugsstelle. Sie wird in diesem Zusammenhang als Minijob-Zentrale bezeichnet. Stellt sie fest, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer geringfügigen Beschäftigung nicht erfüllt sind, ist die weitere Bearbeitung durch die Krankenkasse und nicht durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See durchzuführen.

Bereits seit 1.1.2009 gilt, dass die Einzugsstellen die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds zu überweisen haben (§ 28k SGB IV).

Die Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag sind auch für den Einzug und die Weiterleitung der Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes zuständig. Die Einzugsstelle leitet die Umlage einschließlich der Zinsen und Säumniszuschläge arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Im Übrigen ist zu beachten, dass auch die für die Renten- und Arbeitslosenversicherung eingezogenen Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger weiterzuleiten sind. Nach § 28h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle nicht nur über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Krankenversicherung, sondern zugleich über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Wird während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses die zuständige Krankenkasse gewechselt, ist zu beachten, dass die Einzugsstelle eine Entscheidung jeweils nur für die Zeit treffen kann, in der sie den Arbeitnehmer als Mitglied geführt hat bzw. in der der Arbeitnehmer bei ihr gemeldet war.

Die Entscheidung der Einzugsstelle über die Versicherungs- und Beitragspflicht stellt einen Verwaltungsakt dar. Sie erlässt auch den Widerspruchsbescheid. Dies bedeutet, dass sich Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Einzugsstelle gegen diese richten, nicht aber gegen den Träger der Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit. In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit werden diese aber beigelegt.

Bestehen zwischen den Einzugsstellen und den anderen Versicherungsträgern unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der gleichen Sachverhalte, haben die Einzugsstellen nach § 28h Abs. 3 SGB IV darauf hinzuwirken, dass gegenüber dem Arbeitgeber eine abgestimmte Entscheidung ergeht.

Schiffsfonds

Auf zu neuen Ufern

Der Markt für Schiffsinvestments ist in den letzten Jahren komplett zusammengebrochen. Insolvenzen und andere Hiobsbotschaften haben Anlegern die Lust auf das letzte Steuersparmodell verdorben. Dabei bieten sich gerade jetzt die besten Chancen.



Als Christoph Columbus vor über 500 Jahren in See stach, um für genuesische Kaufleute neue Handelsrouten zu entdecken – und dabei nebenbei noch auf einem neuen Kontinent landete –, wurden seine Schiffe von privaten Geldgebern finanziert. Schiffsbeteiligungen sind also keine Erfindung der modernen Finanzindustrie.

Vor allem in Deutschland aber war diese Art der Geldanlage bis vor wenigen Jahren äußerst populär. Private Investoren und Banken finanzierten die Handelsschiffe deutscher Reedereien mit Milliardenbeträgen. In den besten Jahren zwischen 2003 und 2010 wurden fast zehn Milliarden Euro Eigenkapital in Schiffsfonds investiert. Insgesamt stecken seit 1992 über 36 Milliarden Euro in Schiffsbeteiligungen.

Der Verband Deutscher Reeder zählt aktuell 3.677 Frachtschiffe und Tanker, die sich in deutschem Eigentum befinden. Allein die Containerschiffsflotte ist mit einem Anteil von einem Drittel die größte der Welt. Insgesamt gehört deutschen Eigentümern die drittgrößte Handelsflotte der Welt.

Doch der Markt für Schiffsinvestments ist in den letzten drei Jahren komplett zusammengebrochen. Im ersten Quartal 2013 wurde keine einzige Schiffsbeteiligung in Form eines geschlossenen Fonds neu aufgelegt. Die Lust auf Steuerersparnis und Rendite ist den Anlegern gehörig vergangen. Kein Wunder. Denn für viele Investoren entwickelte sich die Investition in Schiffe zu einem wahren Albtraum. Teuer eingekaufte Schiffe fanden aufgrund der Wirtschaftskrise keine Beschäftigung mehr. Einige konnten am Ende nicht mal mehr die notwendigen Betriebskosten erwirtschaften, von Zinsen, Tilgungen oder gar Ausschüttungen an die Anleger gar nicht zu reden. Bei so manchem Schiff verloren die Banken schließlich die Geduld.

Die Fonds mussten Insolvenz anmelden, das Geld der Anleger ist verloren. Besonders ärgerlich: In einigen Fällen hatten Anleger sogar noch frisches Geld nachgeschossen, in der Hoffnung, ihren Fonds aus eigener Kraft zu retten. Allein 2012 mussten die Eigentümer 89,2 Millionen Euro Kapital nachschießen. Im ersten Quartal dieses Jahres waren es schon wieder fast zehn Millionen Euro.

Neue Schiffe werden weiterhin gebraucht. Bis zum Jahr 2050 sieht das International Transport Forum mindestens eine Verdoppelung des weltweiten Transportaufkommens.

Besserung ist nicht in Sicht. Nils Lorentzen, Geschäftsführer der Deutschen Fonds Research aus Hamburg, beobachtet neben zunehmenden Insolvenz- und Sanierungszahlen auch eine steigende Anzahl der Schiffsverkäufe. Er sieht darin ein schlechtes Zeichen, „denn mit dem Verkauf kommen die Schiffsfonds oftmals nur der drohenden Insolvenz oder Sanierung zuvor“, so Lorentzen. Die Zahl der Zwangsverkäufe werde sich mit großer Wahrscheinlichkeit im Jahr 2013 noch erhöhen. Bei vielen Fonds sei diese Entscheidung schon gefallen, es gehe nur noch um den Zeitpunkt.

„Einem Teil der Anleger kann man keine Hoffnung mehr machen, da diese auf das falsche Marktsegment gesetzt haben.“

Manfred Riemann, Oltmann Gruppe GmbH & Co. KG, Leer (Niedersachsen)

Weitere Probleme kommen auf die Anleger ausgerechnet vonseiten des größten Verkaufsarguments zu: der Tonnagesteuer. „Wir sehen enorme Belastungen auf Anleger zukommen. Im Fall von Schiffsverkäufen erwartet sie häufig eine Steuerlast, die die Einnahmen des Verkaufs deutlich übersteigt“, warnt Lorentzen. Grund dafür ist der Unterschiedsbetrag. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert und dem geschätzten Marktwert des Schiffes. Generell gilt: Hohe Abschreibungen führen meist zu einem hohen Unterschiedsbetrag und damit zu einer hohen Steuerlast.

Fällig wird diese erst bei Verkauf des Schiffes bzw. des Anteils, bei einem Wechsel der Gewinnermittlung oder wenn die Voraussetzungen für die Tonnagesteuer nicht mehr erfüllt werden. Dabei ist die Höhe der Besteuerung unabhängig und losgelöst vom tatsächlich erzielten Veräußerungserlös. In der Folge wird die Versteuerung des Unterschiedsbetrags für sehr viele Anleger zu einer bösen Überraschung. „Einem Teil der Anleger kann man keine Hoffnung mehr machen, da diese auf das falsche Marktsegment gesetzt haben“, dämpft Riemann allzu große Erwartungen.

Grund für die Schieflagen ist eine Mischung aus teuer eingekauften Schiffen, gestiegenen Betriebskosten und schwacher Weltwirtschaft. Insbesondere die Kosten für Schiffsdiesel sind in den vergangenen drei Jahren von rund 200 Dollar auf bis zu 730 Dollar pro Tonne explodiert. Dann kam die Wirtschaftskrise. Anstatt der prognostizierten acht Prozent wuchs der Welthandel in den vergangenen Jahren nicht einmal halb so viel.

Der Internationale Währungsfonds rechnet im kommenden Jahr nur mit einem Anstieg des Welthandels um 3,6 Prozent.

Das größte Problem der Branche aber sind die Überkapazitäten. In der Euphorie des Geldverdienens haben Initiatoren der Schiffsfonds massenhaft Schiffe bestellt. Die Banken vergaben gerne die Kredite, die deutschen Anleger gaben allzu gerne das Eigenkapital dazu. Das führte bei vielen Schiffsgrößen zu einer Überbauung. Es wurde – und wird immer noch – mehr Tonnage neu in Fahrt gebracht als für die vorhandene Fracht benötigt wird. Das trifft insbesondere auf die großen Schiffe zu.

So hat die weltgrößte Reederei Maersk aus Dänemark Containerriesen aufs Meer gebracht, die über 16.000 Standardcontainer (TEU) transportieren können. Anstatt zweier 8.000 TEU-Schiffe fährt nun auf den wichtigsten Handelsrouten nur noch ein Schiff. Und die Schiffe werden noch größer. Bald werden Schiffe mit über 20.000 TEU auf den Meeren verkehren. Mehr und größere Schiffe, weniger Fracht, sinkende Charterraten – der Teufelskreis war in Gang gesetzt und er hält bis heute an. Laut DFR ist die Containerschiffsflotte im vergangenen Jahr wieder um sechs Prozent gewachsen.

Anleger haben lange Zeit gutes Geld verdient

Was angesichts der heutigen Krise gerne vergessen wird: Bis 2008 haben private und professionelle Investoren über Jahrzehnte teilweise zweistellige Renditen erwirtschaftet. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass Schiffsfonds dank der Tonnagesteuer eines der letzten Steuersparmodelle für Anleger waren. Dabei wird die Steuer nicht anhand des wirtschaftlichen Gewinns berechnet, sondern anhand der Größe des Schiffes, der sogenannten Nettoraumzahl. Unter dem Strich fällt die Steuerzahlung dadurch im Vergleich zu anderen Gewinnermittlungsmethoden sehr gering aus.

Nach Berechnungen des Hamburger Analysehauses Fonds Media brachten in der Vergangenheit über 90 Prozent der aufgelösten Schiffsfonds ein positives Ergebnis für die Anleger. Im Durchschnitt betrug der Vermögenszuwachs, bezogen auf das eingesetzte Kapital, inklusive des Agios nach Steuern,

ganze 7,2 Prozent. Allerdings gab es auch starke Unterschiede. So erwirtschafteten zwischen 1997 und 1998 nur knapp 60 Prozent der Fonds positive Erträge.

Derzeit laufen noch rund 1.670 Schiffsfonds. Nach einer Analyse der Deutschen Fondresearch (DFR) befanden sich Ende vergangenen Jahres 266 in der Sanierung. In den ersten Monaten 2013 hat sich die Zahl weiter erhöht und es ist davon auszugehen, dass es weiterhin schlechte Nachrichten geben wird. „Wann die Pleiten bei Schiffsfonds aufhören werden, ist schwer abzuschätzen“, sagt Anselm Gehling, Vorstandschef der Dr. Peters Group in Dortmund. Eine Reihe von Schiffsfonds werde auch in Zukunft frisches Geld benötigen. Stellen Banken und Gesellschafter dieses Geld nicht zur Verfügung, werden wohl noch mehr Anleger Geld verlieren. Auch Manfred Riemann von der Oltmann Gruppe aus dem niedersächsischen Leer rechnet noch mit weiteren Insolvenzen. „Erst wenn die Charrerraten nachhaltig gestiegen

„Wir glauben, dass sich in der Containerschiffahrt die Charrerraten für Schiffe zwischen 3.000 und 7.999 TEU schneller erholen als die restlichen Schiffsgößen.“

Anselm Gehling, CEO Dr. Peters, Dortmund

sind und sich die Einnahmesituation verbessert hat, dürfte die Insolvenzwellen abebben.“ Wann das sein wird, darüber gehen die Meinungen auseinander. „Eine Wende auf den Schiffsmärkten ist nicht vor 2014 zu erwarten“, schreibt etwa die DFR. Gegen eine schnelle Erholung spreche die schlechte Beschäftigungssituation der Schiffe. Derzeit lasten die großen Linienreedereien lieber ihre eigenen Großcontainerschiffe aus, anstatt Schiffe von Charterreedern zu mieten.

Das setzt die Charrerraten weiter unter Druck. Dr. Peters-Chef Anselm Gehling ist dennoch vorsichtig optimistisch. „Wir glauben, dass sich in der Containerschiffahrt die Charrerraten für Schiffe zwischen 3.000 und 7.999 TEU schneller erholen als die restlichen Schiffsgößen.“ Andere sehen dagegen bei kleineren Schiffen das größte Potenzial, da dort in den letzten Jahren am wenigsten neu gebaut wurde. Andere wiederum glauben, dass es bei den Mehrzweckfrachtern die schnellste Erholung gebe. Was für aktuelle Anleger katastrophale Aussichten sind, könnte für mutige Neu- oder Wiedereinsteiger eine echte Chance sein. Denn Schiffe werden weiterhin gebraucht. Bis zum Jahr 2050 sieht das International Transport Forum mindestens eine Verdoppelung des weltweiten

Transportaufkommens. „Die Schiffahrt wird in unserer globalisierten Welt auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen“, sagt Hermann Ebel von der Hamburger Hansa Treuhand.

Größtmögliche Preisvorteile bei Schiffankäufen aus Notsituationen

Die Zeit, jetzt einzusteigen, scheint günstig. „Die noch andauernde Marktverwerfung bietet aus Käufersicht sehr gute Voraussetzungen, um größtmögliche Preisvorteile bei Schiffankäufen aus Notsituationen zu erzielen. Teilweise lassen sich Preise nur knapp über dem Stahlwert realisieren“, sagt Riemann. Gerade jetzt sollten Anleger gemäß der alten Kaufmannsregel „Im Einkauf liegt der Gewinn“ eine Investition in Schiffsbeteiligungen prüfen.

Auch Gehling beobachtet, dass professionelle, antizyklische Anleger seit einiger Zeit günstig gebrauchte Schiffe kaufen. „Das weist darauf hin, dass diese Player von einer Markterholung ausgehen“, so Gehling. Dass eine

Krise Chancen bietet, beweisen verschiedene Anbieter. Die ostfriesische Reederei Briese und die Oltmann Gruppe haben bereits in der letzten Schiffahrtskrise 2001 einen Fonds aufgelegt, der explizit in notleidende Schiffe investierte. Der Fonds wurde jetzt aufgelöst. Für die Anleger hat sich das Risiko gelohnt. Sie haben in den zurückliegenden Jahren zwischen vier und 35 Prozent an Ausschüttungen bekommen.

Am Ende konnten sie ihr eingezahltes Kapital nahezu verdoppeln. Insgesamt habe Oltmann drei solcher „Krisenfonds“ durch den Verkauf der Schiffe aufgelöst und den Anlegern bei einer durchschnittlichen Laufzeit von vier Jahren eine durchschnittliche Rendite von 26,8 Prozent pro Jahr nach Steuern (gerechnet nach der internen Zinsfußmethode IIR) beschert. Solange die Krise anhalte, werde man dieses Konzept auch jetzt verfolgen. Dennoch sind neue Schiffsfonds derzeit kaum zu platzieren, ist der überwiegende Tenor aus der Branche.

Dabei brauchen die Reeder dringend frisches Kapital. „Es besteht ein enormer Investitionsbedarf“, weiß Andreas Bernaczek, Geschäftsführer der Jüngerhans Investment Services aus dem niedersächsischen Haren, dem Finanzierungsarm der Reederei Jüngerhans.

Die Anforderungen an die Umweltfreundlichkeit der Schiffe werden immer höher. Viele Staaten richten Emissionssondergebiete ein, in denen der Ausstoß von Schwefel und Stickoxiden begrenzt ist. Auch in manchen Häfen dürfen Schiffe, die zu viele Schadstoffe ausstoßen, nicht mehr einfahren oder sie müssen höhere Gebühren bezahlen. Viele Schiffe der bestehenden Flotte erfüllen diese Umweltauflagen nicht. Diese Schiffe umzurüsten sei sehr kostenintensiv, so Bernaczek. „Dieser Umstand wird spätestens ab 2015 zu einer deutlichen Nachfrage nach „Green-Ships“ und zu einer „Zweiklassengesellschaft“, getrennt nach alter und neuer Generation der Schiffe, führen, die deutlich höhere Einnahmen für moderne Schiffe erwarten lassen“, so Bernaczek weiter.

Gut für Investoren: Sie bekommen diese Green-Ships derzeit zu Tiefstpreisen. „Die guten Marktaussichten für diese Schiffe sind fast vorprogrammiert, das Risiko für Investoren, die zum heutigen Zeitpunkt, also am Tiefpunkt des Marktes investieren, überschaubar“, meint der Schiffahrtsexperte.

Viele Reeder werden auf private Geldgeber angewiesen sein. Banken sind kaum noch bereit oder in der Lage, neue Schiffe zu finanzieren. Mit der HSH Nordbank und der Commerzbank haben sich zwei der wichtigsten Kreditgeber aus der Schiffsfiananzierung zurückgezogen.

Nun suchen die Reedereien nach Alternativen, um ihre Schiffe zu finanzieren. Geschlossene Fonds werden dabei als Finanzierungsvehikel für lange Zeit ausfallen, auch wenn die Emissionshäuser nach wie vor darauf setzen. „Das Konzept der KG-Modelle hat sich vom Grundsatz her bewährt“, meint Ebel. Gegebenenfalls werde man in Zukunft aber eine niedrigere Darlehensquote in den Fonds halten, um unabhängiger von den Banken zu sein. Die Oltmann Gruppe reagiert bereits mit einem „bankenfreien“ Fonds, der ohne Kredite auskommt. Damit sind typische Risiken einer Fremdfinanzierung, wie die Zwangsverwertung, ausgeschaltet. Um künftige Schief lagen zu vermeiden, will etwa Dr. Peters in Zukunft seine Fonds mit mehr Liquiditätsreserven aufstocken und die Betriebskosten reduzieren. „Maßgeblich wird sein, nur in solche Schiffe zu investieren, die beim Bunkerverbrauch Niedrigstwerte zeigen“, erklärt Gehling.

Diskutiert wird auch über Portfoliomodelle. Dabei legt der Initiator mehrere oder gar alle seine Schiffe aus den Fonds zusammen, sodass die Einnahmen der einen Schiffe die Ausfälle der anderen kompensieren können. Dies setzt allerdings voraus, dass Banken,



Unser Maßstab sind Sie.

Für eine erfolgreiche Mitarbeiterbindung wird die betriebliche Zukunftsvorsorge immer wichtiger. Denn Arbeitnehmer suchen zunehmend Stabilität und Verlässlichkeit. Von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zeitwertkonto bietet Fidelity Ihnen maßgeschneiderte Vorsorgelösungen. Gleichmaßen unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Implementierung. Service – aus einer Hand – der sich bezahlt macht, auch für Ihre Mitarbeiter. Unser wichtigstes Erfolgsmerkmal: Als unabhängiger Vermögensverwalter sind wir ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Denn unser Maßstab sind Sie.

**Zukunft
braucht
Verlässlichkeit.**

bav@fil.com
www.fidelity.de/institutionelle

Reeder und letztlich auch die Anleger bereit sind, diesen Weg gemeinsam mitzugehen. Vor allem Anleger mit gut gehenden Schiffen werden sich fragen, warum sie auf Gewinne verzichten sollen, um schlecht laufende zu unterstützen.

Anleihen gelten als Alternative zu Schiffs-KGs

Eine Alternative zu den bekannten Schiffs-KGs sind Anleihen. So legte die Hamburger Reederei Rickmers Holding GmbH & Cie. KG kürzlich eine Anleihe über 200 Millionen Euro auf. In die Anleihe, die auch am deutschen Bondmarkt gehandelt wird, konnten Anleger ab 1.000 Euro investieren. Den Investoren musste allerdings für die fünfjährige Laufzeit ein Zins von 8,875 Prozent geboten werden. Der hohe Zins spiegelt schon das Risiko wider, das in solchen Mittelstandsanleihen steckt. Die Investoren müssen darauf vertrauen, dass Rickmers in Zukunft genug Geld verdienen wird, um die Zinsen und am Ende der Laufzeit das Kapital zurückzahlen zu können.

Eine andere Möglichkeit sind sachwertbesicherte Anleihen. Über diese, derzeit noch recht wenig genutzte, Finanzierungsform denken die Fondsanbieter ebenfalls nach. Bei dieser Anleihe geben die Investoren dem Eigentümer des Sachwerts, etwa eines Schiffes, ebenfalls einen Kredit. Kann dieser den nicht zurückzahlen, bekommen die Anleger den finanzierten Sachwert als Sicherheit übertragen.

Alle Anleihen haben aber einen entscheidenden Nachteil. Der Geldgeber wechselt von der Eigenkapital- auf die Fremdkapitalseite. Als Darlehensgeber hat er keine Mitspracherechte mehr. Das Risiko bleibt vergleichbar. Bei einer Insolvenz des Schiffes verliert er sein Geld, denn die meisten Anleihen sind nachrangig besichert. Die Anleihezeichner erhalten also erst ihren Anteil aus der Insolvenzmasse, wenn die Banken ihr Geld zurückbekommen haben. In der Regel ist dann nicht mehr viel übrig. Vorteil für die Anleihezeichner: Sie laufen nicht Gefahr, ausgeschüttetes Geld zurückzahlen zu müssen. Viele Fondszeichner waren in der Vergangenheit mit Rückforderungen ihrer bereits erhaltenen Ausschüttungen konfrontiert. Für Gehling sind Schiffsanleihen nicht die Lösung: „Sie unterliegen den gleichen Marktmechanismen in der Schifffahrt.“ Auch bei den Anleihen könnten Zins und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nur erbracht werden, wenn das Schiff entsprechend Geld verdiene. „Einige der Anleiheprodukte, die gegenwärtig am Markt angeboten werden,



betrachten wir kritisch, da sie nach unserer Einschätzung nur bei exorbitant steigenden Märkten bedient werden können.“

Schiffsanleihen nur Papierwert, kein echter Sachwert

„Schiffsanleihen sind kein echter Sachwert, sondern nur ein Papierwert“, erinnert Riemann. Gerade in unsicheren Zeiten sollten Anleger direkt in das Asset investieren. Außerdem sind die Erträge aus Anleihen voll steuerpflichtig, da sie nicht der günstigen Pauschalbesteuerung unterliegen.

Auch Ebel ist skeptisch. „Das ist lediglich eine andere Form der Finanzierung.“ Derzeit seien Anleger sehr zurückhaltend bei allem, was mit Schiffen zu tun hat. Es werde noch ein paar Jahre dauern, bis Anleger überhaupt wieder bereit seien, in Schiffe zu investieren. „Anders als in anderen Märkten scheitern Investitionen in der Schifffahrt aktuell nicht am Mangel an attraktiven und rentablen Projekten, sondern am Mut der Investoren, konsequent antizyklisch zu handeln“, meint Ebel.

Hätten vor 500 Jahren Columbus' Geldgeber ebenso vorsichtig gehandelt, Amerika wäre wohl noch lange unentdeckt geblieben. Es kann sich für Anleger auszahlen, sich jetzt auf Entdeckungstour zu begeben und unter größten Gefahren neue, Rendite bringende Investitionsmöglichkeiten zu entdecken. ■



Alexander Heintze

Der Diplom-Ökonom arbeitet als Autor für Blätter wie Capital und Fonds & Co. Er schreibt hauptsächlich über Immobilien, geschlossene Fonds und Nachhaltigkeitsthemen.

E-Mail: presse@heintze-net.de

Neue Auflage
April 2013



Setzen Sie auf den meistgenutzten Kommentar zu den IFRS!

- > **Praxisorientiert** mit vielen Beispielen und Buchungssätzen
- > **Top-Aktuell** durch einheitlichen Rechtsstand 1.1.2013
- > **Inklusive Checkliste** IFRS-Abschlussangaben und **Rechtsquellen**

Jetzt bestellen unter:
www.haufe.de/ifrs

Tel.: 0800 72 34 245 (kostenlos)

HAUFE.

Mobile Sicherheit

Schloss davor

Überall arbeiten zu können und stets eine Datenverbindung zu haben, ist praktisch. Doch Daten, die durch die Luft übertragen werden, sind anfällig für Lauscher. Unsichere Übertragungswege, digitale Schädlinge und Phishing-Mails gefährden vertrauliche Kommunikation. Auch in sozialen Netzwerken lauern Stolperfallen.

„Gibt es hier W-Lan?“ ist heute die Standardfrage nach der Ankunft in Büros, auf Messen, Kongressen und in Hotels. Der schnelle, kabellose Internetzugang per Wireless Local Area Network an öffentlichen Orten ist praktisch, aber nicht ohne Gefahren.

Bereits mit einem einfachen Android-Smartphone und der Software Droid Sheep kann ein Angreifer den Datenverkehr „mithören“. Die App dient eigentlich zur Sicherheitsanalyse von W-Lan-Verbindungen, man kann aber auch passwortgeschützte Dienste knacken, sodass ein Hacker Zugang zu den Inhalten bekommt. Oder noch einfacher: Ein Betrüger macht seinen Laptop zum W-Lan-Hotspot und nennt ihn „Telekom“. Mit Sicherheit werden sich Dutzende Menschen im Umkreis mit ihren Geräten dort anmelden. Es gibt bislang keine Überprüfung, ob der Hotspot tatsächlich der ist, der er vorgibt zu sein. Der Angreifer kann sämtlichen Datenverkehr aufzeichnen und später auswerten. Leider werden noch immer bei etlichen Online-Diensten Benutzername und Kennwort unverschlüsselt übertragen.

Täuschungsmanöver mit vertrautem Namen

Das Täuschungsmanöver funktioniert bei jedem kommerziellen W-Lan-Anbieter. Die Telekom dient nur als Beispiel, da sie mit bundesweit 12.000 Hotspots der größte Anbieter ist. Kunden mit Complete-Mobile-Tarif der Telekom nutzen den drahtlosen Zugang kostenlos, den man in den Telekom-Läden, Autobahnraststätten der Tank & Rast, Restaurants, Cafés, Hotels, Bahnhöfen sowie in einigen ICE-Zügen findet. Sogar die Nutzung des Flynet auf Luft-hansa-Longstreckenflügen ist inklusive.

Im Gegensatz zu den Internetverbindungen per W-Lan gelten die Verbindungen innerhalb der Mobilfunknetze, also per 3G (UMTS) oder LTE, als nicht abhörbar. Eine Möglichkeit, sich im W-Lan sicherer zu bewegen, ist eine Verbindung per Virtual Private Network, kurz VPN. Sie sorgt für zusätzliche Sicherheit in W-Lan-Netzen und wird von den meisten

mobilen Geräten unterstützt. Bei einem VPN fließen die Daten wie durch einen Tunnel vom Sender zum Empfänger. Von außen sind sie weder zu sehen noch zu lesen. Allerdings erkaufte man sich den Schutz mit Verlusten bei der Übertragungsgeschwindigkeit.

Die Datev setzt bei Verbindungen von mobilen Geräten zu ihren Servern auf VPN. Zusätzlich gilt das Gebot von Besitz und Wissen. Neben dem Passwort benötigt man einen USB-Stick mit integrierter Smart Card. Das klappt unterwegs mit dem Laptop gut, allerdings ist die USB-Stick-Variante für viele Tablet-PCs nicht relevant, da sie keinen USB-Eingang haben.

Nun hat die Nürnberger Genossenschaft eine erste Lösung für Apple's I-Pad präsentiert. Der Anwender gibt seine mindestens sechsstellige PIN in der I-Pad-App ein. Die benötigte Smart Card im Format einer Micro-SIM-Karte steckt in einem fünf mal fünf Zentimeter großen Gerät mit Bildschirm und aufladbarer Batterie. Die Datev nennt das Zubehör „Midentity Air“. Per Bluetooth-Datenfunk stellt das Kästchen eine Verbindung zum I-Pad her. Hat sich der Nutzer über PIN und Smart Card identifiziert, stellt die App eine gesicherte Datenverbindung (VPN) zum Datev-Server her. „Der Berater kann beim Mandanten den Controllingreport aufrufen und bei Bedarf verschlüsselt auf dem I-Pad speichern“, sagt Doris Huebner, Projektleiterin in der Entwicklung von Security-Produkten bei der Datev. Die Zugangslösung wird in die bestehende Datev-App integriert und ist ab Herbst 2013 verfügbar. Versionen für Android und Windows 8 werden in Betracht gezogen, hängen jedoch von der Marktdurchdringung innerhalb der Kanzleibranche ab.

Aber unabhängig davon gilt die Nutzung eines W-Lans innerhalb der Kanzlei als unkritisch, wenn einige Punkte beachtet werden:

1. Einrichtung und Veränderungen am Router für das Funknetz sollten Nutzer über eine kabelgebundene Verbindung vornehmen.
2. Der Zugang zum Netz muss zwingend gesichert werden (Schloss-Symbol).

3. Der aktuelle Sicherheitsstandard heißt WPA 2, WPA steht für „WiFi Protected Access“. Diese AES 256Bit-Verschlüsselung gilt als sicher.
4. Wählen Sie als Passwort ein möglichst langes, unaussprechliches Wort, das in keinem Wörterbuch vorkommt (siehe „Das sichere Passwort“, S. 35). Dieses Kennwort sollten Sie in regelmäßigen Abständen erneuern.
5. Für Mandanten richten Sie nach Möglichkeit ein separates Gast-Netzwerk mit eigenem Namen (SSID) und eigenem Passwort ein. Die meisten Standard-Router bieten im Menü die Einrichtung eines Gastzugangs an.
6. Angriffe auf schlecht geschützte Netzwerke geschehen in der Regel nachts. Ist niemand mehr in der Kanzlei, schalten Sie das W-Lan ab. Die meisten Router-Menüs bieten hierfür eine automatische Zeitschaltuhr.





Trotz der vielen Vorteile, die die mobilen Endgeräte bieten, sollte der Anwender insbesondere bei der Nutzung unbekannter W-Lan-Netze vorsichtig sein.

Passwort

Eines für alle

Der moderne Mensch benötigt jeden Tag ein gutes Dutzend Passwörter: Kanzleisoftware, Online-Banking, Datenbanken, Mail-Konto, Online-Shop, App-Store und Soziale Netzwerke fordern einen Benutzernamen und ein Kennwort. Aus Bequemlichkeit werden zu einfache und wiederholt dieselben Zugangsdaten verwendet.

Abhilfe schaffen digitale Passwortsafes. Der Nutzer muss sich nur noch ein Passwort merken, die Programme schlagen sichere Kennwörter vor und legen für jeden Zugang separate Zugangsdaten an. Angenommen Hacker knacken eine schlecht gesicherte Kundendatenbank eines Online-Händlers. Daraufhin gehen sie mit den Zugangsdaten bei Apple, Amazon, in Googles Play Store oder sonst wo einkaufen. Weil sie die Bequemlichkeit der Menschen kennen, haben sie mit dieser Masche Erfolg. Ein weiterer Grund für separate Zugangsdaten.

Die I-Pad-App der Datev bietet beispielsweise als zusätzlichen Service einen Passwortsafe. In den App-Stores von Apple und Google finden Sie diverse Passwortsafes. Eine empfehlenswerte Rundum-Lösung ist „1 Password“ von Agile Bits. Die Kanadier bieten ihren Passwortsafe für I-Phone/I-Pad, Android,

Mac- und Windows-Rechner an. Geben Sie am Rechner neue Zugangsdaten für einen Dienst ein, landen die verschlüsselten Daten automatisch im Safe. Damit Sie stets alle Passwörter auf allen Geräten zur Hand haben, gleichen Sie die verschlüsselten Daten über Apples I-Cloud, die Dropbox oder I-Tunes auf dem Computer ab.

In der App finden Sie vorbereitete Kategorien für Kreditkarten, Bankkonten, Führerscheine, Datenbanken und Software-Lizenzen. Auch beim Generieren sicherer Passwörter hilft die App. Über die integrierten Browser müssen Sie die App nie verlassen, auch wenn Sie eine passwortgeschützte Webseite auf dem Smartphone oder Tablet-PC aufrufen. Die Daten liegen verschlüsselt (256-Bit-AES) auf Ihrem Gerät. Möchten Sie „1 Password“ nicht direkt kaufen, können Sie die Software 30 Tage kostenlos testen.

Weiterführende Informationen:

www.trustcenter.de: verschlüsselte und signierte Mails

www.agilebits.com: „1 Password“

Unaussprechliche Fantasie

Machen Sie ein Passwort unaussprechlich. Hacker verwenden bei ihren Attacken Wörterbücher und lassen sämtliche Wort- wie auch Buchstabenkombinationen durchlaufen.

Je nach Länge des Passworts dauert das Sekunden bis zu einigen Tagen. Ein unaussprechliches Fantasiewort kann so nicht geknackt werden. Beim Sicherheitsstandard WPA 2 in einem W-Lan darf das Passwort bis zu 63 Zeichen haben. Da dieses Kennwort einmalig bei der Anmeldung eines Geräts eingegeben wird und nicht täglich, lohnt sich der Aufwand einer langen Ziffern- und Buchstabenkombination.

Als Faustregel gilt für sämtliche passwortgeschützten Zugänge: Verwenden Sie Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen. Es sollten minde-

stens acht Zeichen verwendet werden – je länger, desto besser. Inzwischen sind viele Online-Dienste dazu übergegangen, bei der Anmeldung anzuzeigen, wie sicher ein Passwort ist.

Die schlechtesten Passwörter des Jahres:

1. password
2. 123456
3. 12345678
4. abc123
5. qwerty*

* Auf englischsprachigen Tastaturen liegt das y an der Stelle unseres z

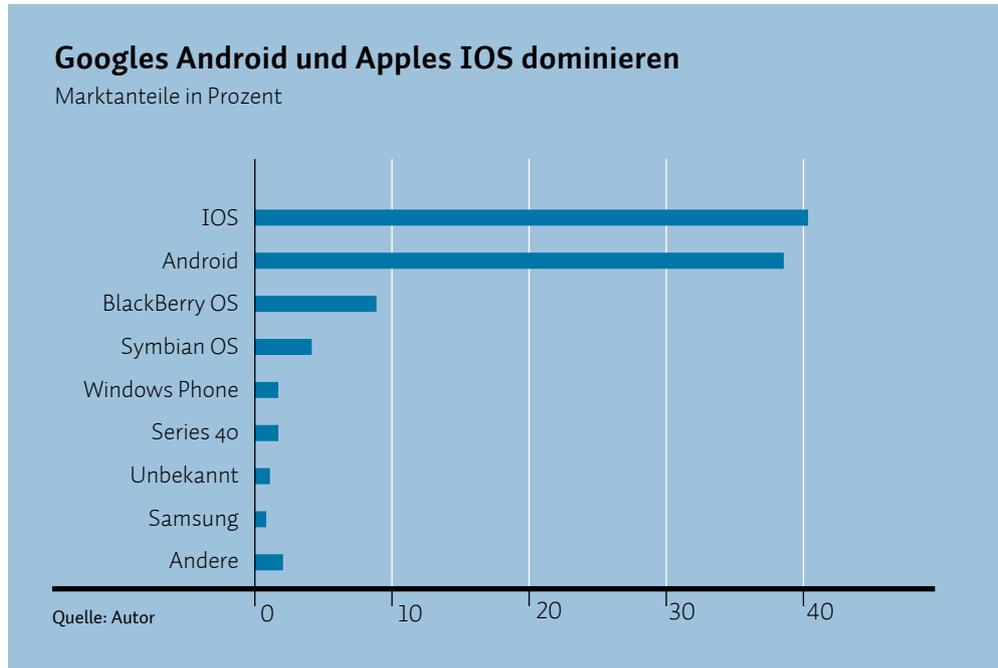
7. Bleibt Ihr Kanzlei-Team über längere Zeit unverändert, können Sie zusätzlich die Gerätenummern aller Laptops, Smartphones und Tablets im Router hinterlegen. Nur wenn die Nummer (sogenannte Mac-Adresse) hinterlegt ist, erhält das Gerät Zugang zum W-Lan. Nachteil: Haben Sie Besuch, einen neuen Mitarbeiter oder ein Austauschgerät, müssen Sie zuerst die Liste im Router bearbeiten.
8. Auf jeden Fall sollte im Router bzw. auf den Arbeitsgeräten die Standard-Firewall aktiviert sein, falls nicht der Systemadministrator eine separate Schutzwand für die Kanzlei errichtet hat. Eine Firewall überwacht den ein- und ausgehenden Datenverkehr und verschließt die Hintertüren für Angreifer.

Der enorme Erfolg spezieller Programme für Smartphones, sogenannter Apps (von engl. application), hat auch Betrüger angezogen. Insbesondere bei Android-Apps ist die Zahl der Angriffe sprunghaft gestiegen. Im vierten Quartal 2012 galten, so das finnische Sicherheitsunternehmen F-Secure, 96 von 100 bekannt gewordenen Betrugsversuchen Android-Geräten. Das liegt zum einen an der Vielzahl der Geräte, denn über ein Dutzend Hersteller bieten Smartphones und Tablets mit dem Betriebssystem von Google an. Da die Geräte im Vergleich zu Apple-Produkten deutlich günstiger sind, werden höhere Stückzahlen abgesetzt.

Zum anderen liegt es an Google's Zulassungspolitik für den Play Store. Während Apple jede eingereichte App penibel unter die Lupe nimmt, gab es bei Google anfänglich keinerlei Kontrollen. Erst Anfang 2012 installierte der Suchkonzern den sogenannten Bouncer (Türsteher): Das Programm durchforstet Apps automatisch nach schadhafte Elementen. Wird ein Schlupfloch geschlossen, suchen sich die Angreifer ein neues, ein ewiges Katz- und-Maus-Spiel.

Mit dem Trojaner Eurograbber fanden Betrüger den Weg auf Smartphones und Computer. So konnten sie bei Online-Überweisungen „mithören“ und laut F-Secure rund 47 Millionen US-Dollar erbeuten. Andere Bösewichter heißen Citmo oder Spitmo und haben es ebenfalls auf die M-Tan abgesehen, die beim Online-Banking auf das Handy geschickt wird. Beliebte sind auch Trojaner, die unbemerkt aus einer App teure Premium-SMS versenden. Den Schaden bemerkt das Opfer erst bei der nächsten Rechnung.

So wie ein Virenschanner inzwischen zum Standard auf jedem Computer gehört, sollte es auch auf Android-Smartphones und Tablets



sein. Die Deutsche Telekom kooperiert mit dem Sicherheitsunternehmen Lookout aus San Francisco, etliche Android-Modelle werden vor dem Verkauf mit der Lookout-App ausgestattet. Das Programm schützt Anwender vor Malware, Viren, Phishing und Datenverlust. Es schützt die Privatsphäre des Anwenders und ermöglicht eine Geräteortung im Fall eines Diebstahls. Falls es nicht vorinstalliert ist, können es Android-Nutzer kostenlos aus dem Play Store laden. Der Premiumschutz kostet 2,99 Dollar pro Monat.

Alternativ bietet Virenspezialist Kaspersky seine Mobile Security App für 10,95 Euro an. Die Norton Mobile Security Lite-App ist kostenlos zu haben, ein Update auf die Vollversion kostet 29,99 Euro. Der Leistungsumfang ist analog zu Lookout.

Bei der Installation weiterer Apps sollten Android-Nutzer zuvor einen Blick auf die Erfahrungsberichte der Nutzer im Play Store werfen. Hunderte Bewertungen mit fünf Sternen sprechen für ein seriöses Angebot. Bei der großen Menge an Nutzern würden Betrugsversuche hier schnell Erwähnung finden.

Apps fallen immer wieder dadurch negativ auf, dass sie ungefragt Nutzungs- und Nutzerdaten erfassen bzw. weitergeben. Apple hat daraufhin in seinem mobilen Betriebssystem den Punkt Datenschutz in den Einstellungen eingeführt. Hier kann jeder Nutzer festlegen, welche App auf das Adressbuch, den Kalender oder den Aufenthaltsort des Nutzers zugreifen darf. Auch eine Nutzerverfolgung (Tracking) per Gerätenummer (UDID

- Unique Device Identifier) ist nicht mehr gestattet. Lediglich Werbetreibende dürfen mithilfe einer IDFA-Nummer (Identifier for Advertisers) ein Profil des Anwenders erstellen. Anhand der aufgerufenen Webseiten und Apps will man ein Interessenprofil erstellen, sodass den Nutzer vor allem relevante Werbung erreicht. Aber auch dieses Ad-Tracking lässt sich in den Tiefen des Menüs deaktivieren oder aber durch ein Zurücksetzen des Geräts löschen.

Beliebte SMS-App mit großen Sicherheitslücken

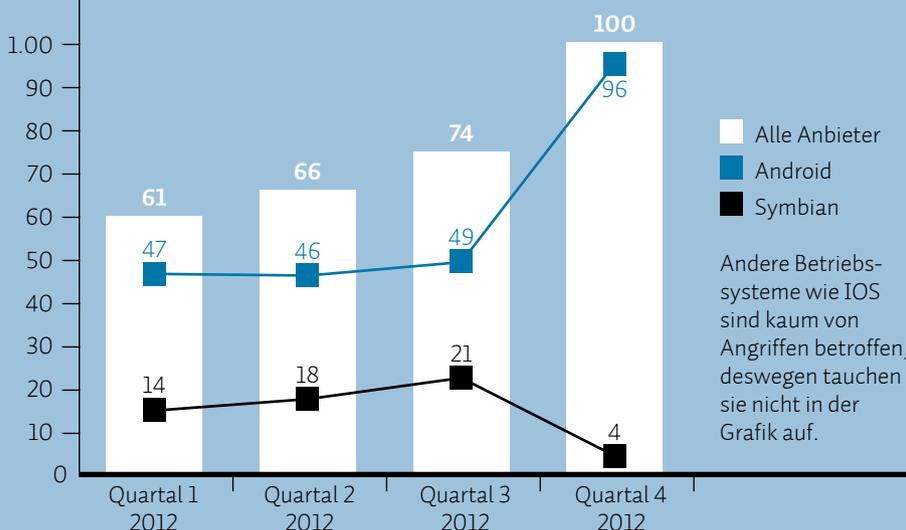
Auslöser dieser strengeren Datenschutzmaßnahmen war unter anderen die beliebte Mitteilungs-Software Whats App. Der SMS-Ersatz ist so beliebt, weil er auf I-Phone, BlackBerry, Nokia, Symbian, Windows Phone und Android Smartphones funktioniert.

Doch gleichzeitig fiel das Programm wiederholt durch scheunentorgröße Sicherheitslücken auf. Das gesamte Adressbuch eines Nutzers muss zum Abgleich auf den WhatsApp-Server geladen werden. Die Verschlüsselung dieser Daten war so schwach, dass Hacker sich ein Nutzerkonto zu eigen machen konnten und im fremden Namen Nachrichten verschickten. Für die Mandantenkommunikation eignet sich diese App also nicht, obwohl man praktischerweise neben Texten auch Bilder, Videos und Sprachnachrichten übermitteln kann.

Deutsche Post, Deutsche Telekom sowie die United Internet Gruppe bewerben derzeit mit viel Aufwand ihren E-Postbrief und die

Android beliebtestes Angriffsziel

Angaben in Prozent



DE-Mail. Damit wird eine rechtssichere, verschlüsselte Kommunikation zwischen Absender und Empfänger möglich – so das Ziel. Doch auf Nutzerseite hat sich der elektronische Brief bislang nicht durchgesetzt. Es fehlen Angebote und Anreize für die Kunden, zudem sind die beiden Systeme nicht miteinander kompatibel: Man kann keine DE-Mail an einen E-Postbrief schicken.

Datenschützer kritisieren das Gesetz zur DE-Mail, weil es den zugelassenen Betreibern erlaubt, eine DE-Mail-Nachricht im Rechenzentrum zu entschlüsseln, zu öffnen und auf Schadsoftware zu überprüfen. Danach wird die Nachricht wieder verschlüsselt und dem Empfänger zugestellt. Das ist so, als ob die Deutsche Post jeden Brief öffnen und auf gefährliche Inhalte untersuchen würde. Dennoch gilt die DE-Mail von Seiten des Gesetzgebers als durchgängig verschlüsselt.

Langfristig wird sich die verschlüsselte elektronische Nachricht durchsetzen, so wie es die E-Mail bereits getan hat. Noch wird eine E-Mail offen wie eine Postkarte versendet. Dabei kann man mit wenig Aufwand die Inhalte verschlüsseln und die Identität des Absenders über eine Signatur belegen. Die gängigen Mailprogramme unterstützen das. „Alle unsere Mails werden signiert verschickt und im Abbinder weisen wir darauf hin, dass wir einen verschlüsselten Versand anbieten“, sagt StB Carsten Schulz, geschäftsführender Partner bei HSP Steuer in Hannover.

Um die Signatur lesen zu können, muss sich der Empfänger das Herausgeberzertifikat herunterladen. Für das Öffnen einer

verschlüsselten Nachricht benötigt er den öffentlichen Schlüssel des Absenders. Falls Ihr Provider oder IT-Support keine entsprechenden Zertifikate anbietet, ist das TC Trustcenter der Symantec-Gruppe eine gute Anlaufstelle.

Das Sicherheitsprotokoll Secure/Multipurpose Internet Mail Extensions (S/MIME) für verschlüsselte und signierte Mails funktioniert auch auf dem Apple I-Phone und I-Pad. Zusätzlich sind geschützte Datenverbindungen per VPN/IPsec mit den Geräten möglich, sodass Sie unterwegs genauso sicher arbeiten wie in der Kanzlei.

Absender betrügerischer Mails immer besser geworden

Bei betrügerischen Mails sind die Absender immer besser geworden. Erkannte man vor wenigen Jahren die gefälschten Mails an Tippfehlern und falschem Deutsch, ist das inzwischen deutlich schwieriger geworden. Seien Sie vorsichtig bei Dateianhängen, deren Endung Sie nicht kennen. Eine „.exe“-Datei deutet auf ein ausführbares Programm hin, was Sie auf keinen Fall öffnen sollten. Überhaupt sollten Sie bei Dateianhängen von Menschen, die Sie nicht kennen oder mit denen Sie in keinem regelmäßigen Mailkontakt stehen, skeptisch sein. Schreiben Sie ein Unternehmen an, mit dem Sie in einem Vertragsverhältnis stehen, also etwa eine Bank oder eine Versicherung oder ein Bezahl-dienst wie PayPal und es fehlt die persönliche Anrede in der Mail, sollten Sie skeptisch sein. Diese Unternehmen kennen Ihren Namen

und sollten Sie damit ansprechen. Falls Sie aufgefordert werden, Ihre Zugangsdaten einzugeben, klicken Sie nicht auf den Link in der Mail, der kann Sie zu einer gefälschten Seite führen. Rufen Sie im Browser die Adresse des Anbieters auf, melden Sie sich an und schauen Sie nach, ob tatsächlich von Ihrer Seite eine Handlung notwendig ist.

Kaum ein Steuerberater dürfte auf die Idee kommen, berufsbezogene Kommunikation mit einem Mandanten über Twitter, Facebook, Google+, Linked In oder Xing zu führen. Somit ist das Thema Sicherheit hier anders gelagert. Die sozialen Netzwerke dienen der Außendarstellung einer Kanzlei. Im Grunde sind es halböffentliche Plätze, somit sollte man nichts schreiben, was man seinen Lesern nicht auch ins Gesicht sagen würde. Während Äußerungen im Affekt früher schnell vergessen waren, hat das Internet ein enormes Gedächtnis.

Nutzen mehrere Mitarbeiter der Kanzlei Ihren Zugang zu sozialen Netzwerken, sollten Sie vorab Regeln festlegen. Darin sollte geklärt sein, wer, in welchem Ton, wie schnell auf Tweets und Postings reagiert. Diese Plattformen sind keine Einbahnstraßen, hier findet eine Zwei-Wege-Kommunikation statt. Wer Facebook & Co. als günstige Werbemöglichkeit sieht, wird wenig Erfolg haben. In Deutschland wird häufig der Fehler gemacht, das Englische „social“ mit sozial zu übersetzen. Das trifft es leider nicht. Gemeint ist „gemeinsam“ etwas zu schaffen und mit Inhalten zu füllen. Nehmen Sie also den Dialog auf. Sollten Sie etwa über Facebook zu einer Veranstaltung in der Kanzlei einladen, schenken Sie dem Punkt „Privatsphäre“ besondere Aufmerksamkeit. Hier legen Sie fest, ob die Veranstaltung nur für geladene Gäste, Freunde von Gästen oder öffentlich ist. Gerade mit letztem Punkt hatten einige Gastgeber in jüngerer Vergangenheit Probleme. Da wurden private Feiern von Menschenmassen gestürmt und endeten mit einem Polizeieinsatz.



Dirk Kunde

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: kunde@textkunde.de

Mobile Anwendungen

Software für unterwegs

Mobile Computer gehören in vielen Kanzleien zum Standardwerkzeug und werden auch unterwegs genutzt. Anbieter von Kanzleisoftware stellen sich auf das veränderte Nutzungsverhalten der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ein.



Mitarbeiter, die unterwegs mit dem Notebook, dem Tablet-PC oder einem Smartphone arbeiten können, schätzen vor allem den Gewinn an Flexibilität und die größere Produktivität. Hinzu kommt eine unkomplizierte Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, die sie dadurch erhalten. Weiterhin lobten die Befragten des Citrix „Workplace of the Future“-Reports aus dem Jahr 2012 – 1.900 IT-Entscheidungsträger –, dass ihnen durch das mobile Arbeiten mehr Zeit bleibe, sich den Kunden zu widmen.

Weil Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die gleichen Bedürfnisse wie die für die Studie befragten Mittelständler haben, gehören tragbare Geräte wie Notebooks, Tablets oder Smartphones mit Internetanschluss auch in vielen Kanzleien zur Standardausstattung. „Der mobile Datenzugriff wird zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen, da sowohl moderne Arbeitszeitmodelle als auch die gewünschte räumliche Nähe zum Mandanten eine ortsunabhängige Beratungsmöglichkeit notwendig machen“, erklärt Heike Nock, Marketing-Managerin bei Simba im baden-württembergischen Ostfildern. Daher sei ein externer Zugriff auf Mandantendaten zwingend erforderlich.

Simba wird voraussichtlich noch 2013 das Angebot einer aktuell in der Standardanwendung existierenden Informationsplattform für mobile Endgeräte erweitern. „Hierbei handelt es sich um den Mandantenmonitor, welcher eine Vielzahl vorgegebener, aber auch frei definierbarer Informationen zu auf dem

System befindlichen Mandanten enthält. Dies reicht von Stamm- und Adressdaten bis hin zu betriebswirtschaftlichen Basisdaten aus der Buchhaltung“, erklärt Nock. Die Informationen werden inhaltlich sowie grafisch aufbereitet und künftig auf Apple- und Android-Smartphones und -Tablets verfügbar sein. Dazu pflegt Simba eine eigene Serverplattform, die die Daten aus der Kanzlei für den Abruf von mobilen Geräten bereitstellt. Weil damit kein direkter Zugriff auf den Kanzleiserver notwendig ist, bietet die Lösung hohe Sicherheit. „Mit der Serveranwendung werden nur diejenigen Daten verfügbar gemacht, die für die aktuelle Auswertung benötigt werden“, führt Nock aus.

Daten werden extra für den Smartphonezugriff aufbereitet

Simba schiebt die Daten mittels Push-Service vom Kanzleiserver auf die Serverplattform, wo sie für die schlanke Datenübertragung für Smartphones vorbereitet werden. „Damit werden zwei Ziele erreicht: der Kanzleiserver muss für die Smartphone-Zugriffe nicht im Internet verfügbar gemacht werden, sodass typische Angriffsszenarien ins Leere laufen. Außerdem wird durch die geringe Datenmenge, welche zum Smartphone übertragen wird, der Datentarif des Anwenders geschont“, erklärt die Simba-Marketingleiterin.

Der effiziente Umgang mit der Datenmenge sei wichtig, da bislang die meisten Smartphone-Tarife die UMTS/LTE-Übertragungsgeschwindigkeit reduzie-

ren, sobald eine vertraglich festgelegte monatliche Datenmenge verbraucht ist. Auch bei Wolters Kluwer Software und Service im rund 20 Kilometer nördlich gelegenen Ludwigsburg sieht man eine steigende Nachfrage nach mobilen Zugangsmöglichkeiten zu Steuerberater- und Wirtschaftsprüferanwendungen. „Derzeit sind es vor allem die Informationsabfragen, die bei den Benutzern im Fokus stehen“, berichtet Geschäftsführer Andreas Hermanutz. „Aber es ist auch ein Trend erkennbar, dass mobile Geräte wie I-Pads zunehmend für die operative Arbeit mit der Software genutzt werden.“ Daher will Wolters Kluwer Software und Service der Datensicherheit einen sehr hohen Stellenwert einräumen.

Seit geraumer Zeit bietet das Unternehmen seinen Kunden an, den mobilen Zugriff auf die Addison-Software mit „Addison 2 go“ zu schützen. Dabei stellt ein USB-Stick und eine Hardwarebox, die im Serverraum der Kanzlei installiert wird, eine sichere Verbindung zwischen dem Notebook und der Anwendung her. Beim Gespräch mit dem Mandanten oder beim Buchen von Belegen des Mandanten vor Ort kann man damit über eine gesicherte Datenverbindung auf die Kanzleisoftware zugreifen.

Addison 2go arbeitet auch mit I-Pad und I-Phone, geschützt durch die Apple-Sicherheitsmechanismen. „Bei der Nutzung via I-Pad und I-Phone steht der Abruf von Informationen im Vordergrund“, erklärt Hermanutz. „Mit anderen mobilen Gerä-

ten kann man derzeit Addison 2go nicht nutzen. Hier besteht aktuell kein Bedarf.“ Ganz neu auf dem Markt sind die Addison Mobile Reports. Damit lassen sich betriebswirtschaftliche Auswertungen und Analysen wie beispielsweise die monatliche Erfolgsrechnung mit Vorjahresvergleich und Veränderung, Analysen der Erträge und Aufwendungen sowie die Analyse der Liquiditätsentwicklung anschaulich und interaktiv auf den mobilen Geräten der Mandanten anzeigen. Derzeit unterstützt Mobile Reports Smartphones und Tablets mit IOS oder Android. „Aus Sicherheitsgründen bleiben die Daten auf dem Online-Portal des Mandanten und werden nur mit entsprechender Authentifizierung auf den mobilen Geräten angezeigt“, sagt Hermanutz.

Damit weist der Addison-Geschäftsführer auf einen wichtigen Sicherheitsaspekt hin: Wer mit mobilen Endgeräten wie Smartphones oder Tablets auf Steuerkanzleidata zugreift, sollte darauf achten, dass keine Daten auf dem Gerät selbst gespeichert werden. Das gilt generell, ganz besonders aber dann, wenn die Geräte auch privat zum Einsatz kommen. Das Risiko, dass Unbefugte Einblick in die sensiblen Daten erhalten, wäre ansonsten zu groß. Diese Vorsichtsmaßnahme ist auch für die Arbeit mit Notebooks anzuraten. Dabei sollte man nicht nur die Kanzleisoftware im Auge behalten. Auch die E-Mail-Kommunikation bedarf besonderer Beachtung.

Festplattenverschlüsselung kann sinnvoll sein

Sie ist ein oft übersehener Empfangskanal für sensible, schützenswerte Daten, die im Postfach relativ leicht für jeden zugänglich sind, der das Notebook in die Finger bekommt. Daher sollten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer über eine Festplattenverschlüsselung nachdenken, um die dort abgelegten Daten angemessen zu schützen. „Werden sensible Daten auf den Festplatten des Notebooks gespeichert, ist eine Festplattenverschlüsselung aus unserer Sicht ein Muss“, erklärt Benedikt Leder von der Datev.

Das Nürnberger Unternehmen hält für die Datensicherheit weitere Angebote bereit: „Midentity Comfort“ etwa ist eine Lösung, die alle vertraulichen und schützenswerten Daten verschlüsselt und in einem lokalen Datensafe auf der Festplatte des Notebooks ablegt. Alle Zugangsinformationen und Passwörter sind ebenfalls verschlüsselt auf dem zugehörigen USB-Stick abgelegt.

Eine noch höhere Sicherheit und größeren Komfort bietet eine Verschlüsselung des gesamten Festplatteninhalts inklusive aller

Systemdateien: Das so gesicherte Notebook startet erst nach dem Einstecken von Datev Midentity in den USB-Port des Notebooks und der Eingabe der entsprechenden PIN. Die sichere Verschlüsselung und Entschlüsselung der Daten geschieht unbemerkt im Hintergrund. Damit können Daten nicht in die Hände Unbefugter geraten, falls der Laptop gestohlen wird oder verloren geht.

Auf die Verbesserung der Beratungstätigkeit der Kanzleimitarbeiter zielt die kostenlose Datev-App ab, die Inhalte für die Darstellung auf den Bildschirmen von I-Phone, I-Pad oder I-Pod Touch aufbereitet. Damit kann man aktuelle Meldungen rund um Wirtschaft, Steuern, Wirtschaftsprüfung und Recht abrufen oder sogenannte Schnellrechner nutzen, die beim Mandanten vor Ort eine Ersteinschätzung zu steuerlichen, finanzmathematischen und kaufmännischen Fragen ermöglichen. Daneben ermöglicht Datev den mobilen Zugriff auf Lexinform und die Infodatenbank. „Aufgrund der Verbreitung bei den Datev-Kunden steht zunächst IOS im Fokus, der Implementierungsansatz ist jedoch offen für weitere Plattformen“, erklärt Leder.

Derzeit müssen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die Smartphones und Tablets mit Android oder Windows als Betriebssystem einsetzen, noch auf das Browser-basierte Angebot der Datev ausweichen. Sein Funktionsumfang ist mit dem der Datev-App für Apple-Geräte vergleichbar.

Datev net pro mobil, das die Anbindung von mobilen Endgeräten an die Kanzleien bewerkstelligt, ist ebenfalls noch auf IOS-Geräte von Apple beschränkt. „Die Vorbereitung der Ausweitung auf Android läuft“, sagt Leder. „Unabhängig davon wird bereits seit einigen Jahren die Unterstützung der eigenständigen Blackberry-Plattform über den Blackberry-Enterprise-Server im Kundenbetrieb angeboten, etwa im Rahmen von Datevasp.“

Die Sicherheitsstrategie von Datev net pro mobil kombiniert Zertifikate auf den registrierten mobilen Endgeräten und Sicherheitsrichtlinien mit einer Zwei-Faktor-Authentifizierung, bestehend aus Wissen und Besitz. Die Datev selbst setzt dabei auf die Nutzung bestehender Sicherheitskomponenten wie VPN-Client und Mobile-Device-Management-System-Client in Kombination mit der technikneutralen Übermittlung einer SMS-TAN auf ein beliebiges Mobiltelefon, das die Besitzkomponente darstellt.

Bei HMD-Software im bayerischen Andechs hat man sich schon auf die steigende Bedeutung mobiler Geräte im Kanzleialltag eingestellt – dennoch zeigt man sich überrascht: „Die hohe Nachfrage der Steuerberater

verblüfft mich“, sagt Martin Moser, HMD-Aufsichtsratsvorsitzender. „Alles was HMD unter dem Oberbegriff ‚my Kanzlei‘ anbietet, gibt es als App.“

Zunächst sind die Apps nur für Apple-Geräte verfügbar. Im Laufe des Jahres werden auch Android-Smartphones und Tablets ins HMD-Konzept integriert. „Unsere Apps sind ausschließlich auf den Mandanten ausgerichtet“, erklärt Moser. „Er kann damit alles erledigen, was er mit der klassischen Online-Einwahl kann. Auch Buchungen mit unserer neuen ‚Net Buchhaltung‘ sind möglich.“

Endgeräteunabhängige Anwendungen als nächster Schritt

Simba-Marketingfrau Nock ist davon überzeugt, dass das Verschmelzen von stationärem traditionellem PC-System und mobilem Endgerät weiter voranschreiten wird.

„Dies zeigt auch die aktuelle Entwicklung auf dem Markt für Standardsoftware – Microsoft Windows 8 ist das erste Betriebssystem, welches eine endgeräteunabhängige Darstellung und Technologie vereint“, erläutert sie. Sie erkennt ähnliche Tendenzen bei den anderen bedeutenden Betriebssystemen, dem IOS von Apple und der Android-Plattform von Google. Weil Softwareanbieter zukünftig endgeräteunabhängige Lösungen anbieten müssen, habe Simba hier technologisch bereits die entsprechenden Weichen gestellt.

Die Nürnberger Datev stellt einen Nachfragewandel fest, der das künftige Angebot bei den Kanzleilösungen beeinflussen wird. „Derzeit ist noch das ‚Personal Information Management‘ das zentrale Nutzungsszenario“, sagt Leder. „Aktuell entstehen aber zunehmend mobile Anwendungselemente, die die Prozesskette der Informationsverarbeitung und Business-Intelligence-Prozesse auch auf mobile Endgeräte ausdehnt.“ Dieser Trend werde sich in den kommenden Jahren noch verstärken.



Stefan Gneiting

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publi-

kumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de

Endgeräte

Richtige Arbeitsgeräte

Jedes Frühjahr werden auf Messen wie dem Mobile World Congress in Barcelona oder der Cebit in Hannover die Technikrends für das Jahr gezeigt. Gerade für Kanzleien gibt es spannende Entwicklungen.

Steuerberatung findet zum Großteil im Büro statt – an einem Desktop-PC oder einem Notebook. Doch für eine Mandantenbesprechung ist es praktisch, Buchhaltung und Excel-Tabellen auf dem Tisch und damit vor Augen zu haben. Da kann sich die Anschaffung eines Tablets lohnen, da man dies bequem ins Besprechungszimmer mitnehmen und so drehen kann, dass jeder Beteiligte die Zahlen sieht. Wer mit Bus und Bahn reist und die neuesten Steuernews lesen möchte, kann das sehr gut mit einem Tablet und Smartphone machen.

Smartphones

Bei den Smartphones geht der Trend zu mehr Prozessorkernen, hoch auflösenden Full-HD-Displays und großen 5-Zoll-Screens (ca. 12,7 cm). Die XXL-Displays sind ideal, um im Internet zu surfen oder beim Mandanten die aktuelle Rechtsprechung nachzuschlagen. Das Surfen wird einfacher, da die Touchscreen-Eingabeflächen größer werden und damit leichter mit dem Finger zu treffen sind. Der neue Trend zu immer größeren Displays setzt sich übrigens bei den Mittelklasse-Smartphones fort. Je größer die Bildschirme der Topmodelle werden, desto größer werden auch die Touchscreens der Mittelklasse – zu einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis um die 300 bis 400 Euro. Die Topmodelle kosten ab 550 Euro.

Weiteres Trend-Schlagwort: Quadcore-Prozessoren mit vier Kernen. Mehr Prozessorkerne im Smartphone sorgen für energieeffizienteres Arbeiten. Trotz größerer Displays, dem größten Stromfresser bei Smartphones, hält der Akku dann bis zu zwei Tage. Das ist zwar immer noch nicht der Quantensprung, den sich viele mobile Nutzer wünschen, doch ein Schritt in die richtige Richtung.

Wer sich für ein Dualcore- statt Quadcore-Modell entscheidet, also ein Gerät, in dem nur zwei Prozessorkerne die Rechenarbeit übernehmen, wird mit dem Arbeitstempo seines Smartphones ebenfalls zufrieden sein. Denn Termine eintragen, E-Mails beantworten und Webseiten besuchen verlangt keine

hohe Rechenleistung und kann daher auch mit weniger Kernen flüssig erledigt werden. Wer sich jetzt ein neues Smartphone anschaffen will, sollte prüfen, ob man mit dem Gerät bereits im LTE-Netz surfen kann. Die LTE-Netze von O₂, Telekom und Vodafone bieten mit einer Geschwindigkeit von bis zu 50 Mbit/s in der Stadt und bis zu 100 Mbit/s auf dem Land die besten Voraussetzungen für schnel-

len Datenaustausch und Cloud Computing. Cloud Computing, also das Auslagern von Daten zu einem Dienstleister, der die Server wartet und entsprechende Programme zur Datenverarbeitung anbietet, wird in den nächsten zwei Jahren für Steuerkanzleien an Wichtigkeit gewinnen. Die Datev will noch 2013 beispielsweise erste Cloud-Dienste anbieten. Datev Unternehmen online beispielsweise bietet Steuerberatern und den von ihnen betreuten Unternehmen den gemeinsamen Zugriff auf Cloud-Dienste in den Bereichen Auftragswesen, Finanzbuchführung und Lohnabrechnung an. Daher ist es ratsam, beim Kauf eines Smart-



Sony Xperia Z ist das derzeitige Spitzen-Smartphone der Japaner und läuft mit dem Betriebssystem Android von Google.



Das Samsung Ativ S arbeitet, anders als die vielen Schwestermodelle aus dem koreanischen Konzern, mit Windows Phone 8.

» Übersicht Smartphones

Neben den Apple-Handys gibt es noch einige andere bedeutende Anbieter von Smartphones. Zu den beliebtesten Betriebssystemen, neben Apples IOS, Android von Google. Mit großem Abstand folgt Windows Phone 8 und Blackberry 10.

	Windows 8-Geräte		Android-Smartphones			Blackberry
	Nokia Lumia 920	Samsung Ativ S	HTC One	Samsung Galaxy S 4	Sony Xperia Z	Blackberry Z 10
Beschreibung	Im Nokia Lumia 920 verbaut Nokia erstmalig das hauseigene „Pure Motion HD+“ genannte Display, das mit 1.280 x 768 Pixel auflöst und besonders farbintensiv wirkt. Das Nokia Lumia 920 unterstützt LTE auf allen Frequenzen und bietet 32 GB internen Speicher, der nicht erweiterbar ist. Auf allen Nokia Lumias sind Vollversionen von Microsoft Office und Outlook bereits vorinstalliert. Powerpoint-, Excel- und Word-Dokumente können in der Cloud synchronisiert werden. Das Nokia Lumia 920 kann man ohne Kabel aufladen per Induktionsladegerät.	Das Samsung Ativ S bietet ein 4,8 Zoll (ca. 12,5 cm) großes Display mit einer Auflösung von 1.280 x 720 Pixeln. Die Kamera macht Fotos mit 8 Megapixeln. Mit einer zusätzlichen 1,9 Megapixel-Frontkamera für Videokonferenzen und dem Programm Bitlocker zum Verschlüsseln der Daten eignet sich das Modell besonders für den Business-Einsatz. Zudem arbeitet es mit MS Office problemlos zusammen. Trotz Dualcore-Prozessor mit 1,5 GHz-Takung arbeitet es jedoch nicht so flüssig wie das Samsung Galaxy S 3. Besonders überzeugen konnte die Akkulaufzeit.	Das HTC One ist mit einem 4,7 Zoll (ca. 11,93 cm) großen Full-HD Display mit einer Auflösung von 1.920 x 1.080 Bildpunkten ausgestattet und hat eine Pixeldichte von 468 ppi. Mit einem 1,7 GHz schnellen Quadcore-Prozessor erzielt es den Topwert bei der Arbeitsschwindigkeit. Die neue Benutzeroberfläche Sense 5.0 ist noch einmal intuitiver gestaltet worden. Die Funktion „Blink Feed“ ermöglicht es zum Beispiel, News und Statusupdates aus sozialen Netzwerken direkt auf den Startbildschirm zu schicken.	Das neue Samsung-Flaggschiff kommt mit einem 5 Zoll (ca. 13 cm) großen Full-HD Super AMOLED Display und bietet damit ähnlich wie Sony eine sehr kontrastreiche und farbintensive Bildgestaltung. Vieles funktioniert berührungslos: Dank „Air Gesture“ reichen simple Handbewegungen, um zum nächsten Song zu wechseln, auf einer Website zu scrollen oder Anrufe anzunehmen. Ausgestattet mit einem LTE-Modul ermöglicht Samsungs 8 mm flaches Top-Smartphone schnelles Surfen im Netz.	Das Sony Xperia Z bietet ein 5 Zoll (ca. 13 cm) Display mit Full-HD-Auflösung (1.920 x 1.080 Pixel). Die Pixeldichte, neuester Kennwert für die Displayqualität eines Smartphones, liegt bei 443 ppi. Damit ist das Schriftbild glasklar. Zudem kann man auch aus einem sehr schrägen Blickwinkel von 170 Grad noch Inhalte ablesen. Der Quadcore-Prozessor ermöglicht ein flüssiges Arbeiten und unterstützt den 4G-Mobilfunkstandard LTE. Ferner ist das Xperia Z wasser- sowie staubgeschützt und damit extrem robust.	Das Blackberry Z 10 ist das erste Smartphone mit dem neuen Betriebssystem Blackberry 10. Es hat einen 4,2 Zoll (ca. 10,67 cm) großen Touchscreen zu bieten, der eine Pixeldichte von 355 ppi besitzt. Somit ist das Display des Blackberry Z 10 schärfer als das des Apple I-Phone 5. Wer eine Tastatur erwartet, wird enttäuscht: Das Blackberry Z 10 wird rein über den Touchscreen bedient. Die „Blackberry Balance Technology“ ermöglicht die strikte Trennung von privaten und beruflichen Daten auf dem Smartphone.
Betriebssystem	Windows Phone 8.0	Windows Phone 8.0	Android 4.1 mit HTC Sense 5.0, Update auf Android 4.2 geplant	Android 4.2.2 mit Samsung Touch Wiz	Android 4.1.2 mit Sony UI	Blackberry 10 OS
Display	4,5 Zoll 768 x 1.280 Pixel Pixeldichte 336 ppi	4,8 Zoll 720 x 1.280 Pixel Pixeldichte 307 ppi	4,7 Zoll Full HD 1.080 x 1.920 Pixel Pixeldichte 468 ppi	4,99 Zoll Full HD 1.080 x 1.920 Pixel Pixeldichte 441 ppi	5,0 Zoll Full HD 1.080 x 1.920 Pixel; Pixeldichte 445 ppi	4,2 Zoll 768 x 1.280 Pixel Pixeldichte 357 ppi
Prozessor	Dualcore mit 1,5 GHz	Dualcore mit 1,5 GHz	Quadcore mit 1,7 GHz	Octacore mit 1,6 GHz oder Quadcore mit 1,9 GHz	Quadcore mit 1,5 GHz	Dualcore mit 1,5 GHz
Akku	2.000 mAh	2.300 mAh	2.300 mAh, Akku nicht austauschbar	2.600 mAh	2.330 mAh, Akku nicht austauschbar	1.800 mAh
LTE	800, 900, 1.800, 2.100, 2.600 MHz	–	800, 1.800, 2.600 MHz	800, 1.800, 2.600 MHz	800, 1.800, 2.600 MHz	800, 1.800, 2.600 MHz
Preis (ca.)	620 Euro	550 Euro	680 Euro	730 Euro (16-GB-Version)	650 Euro	530 Euro (16-GB-Version; Telekom)

Quelle: Autorin; Stand: April 2013

phones oder Tablet PCs zu prüfen, ob das Gerät auch LTE-fähig ist. Mit bis zu 100 Mbit/s und schnellen Antwortzeiten bietet LTE die nötigen Voraussetzungen, um in der Cloud zu arbeiten. Die wesentlich kürzeren Reaktionszeiten sorgen nämlich für einen schnellen Aufbau von Websites. Die Latenzzeit, also die Wartezeit, bis die Webseite zu laden startet, beträgt für LTE 20 Millisekunden. LTE schlägt damit sogar die für DSL typischen 30 Millisekunden.

Bei LTE Advanced liegt die Latenzzeit sogar nur noch bei fünf Millisekunden. LTE Advanced (LTE-A) ist der Nachfolger von LTE und soll in den nächsten Jahren etabliert werden. LTE-A bietet mit bis zu 1 Gbit/s deutlich höhere Übertragungsraten als herkömmliches LTE.

Seit Dezember 2012 versorgt die Telekom 100 Städte mit LTE. Vodafone bietet LTE bundesweit für gut 40 Millionen Bürger an. Unter anderem sind 120 große Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern am Netz. Telefonica O₂ versorgt seit Anfang 2013 insgesamt 200 Städte und Gemeinden mit mobilem LTE, darunter Dresden, Frankfurt, Köln, Leipzig, München und Nürnberg. Unter www.o2.de/lte besteht die Möglichkeit, per Postleitzahleingabe abzufragen, ob der schnelle Datenfunk vor Ort schon angeboten wird. E-Plus ist noch mit dem Netzausbau beschäftigt und bietet noch keine LTE-Tarife an. Wer also überlegt, auf schnelles Surfen umzusteigen, ist bei Telekom, Vodafone und O₂ Telefonica am besten aufgehoben.

Samsung Galaxy Note 10.1 LTE



Sony Xperia Tablet Z

Immer mehr Smartphones sind mit einem NFC-Chip ausgestattet, um auf kurzem Dienstweg – also mit wenigen Zentimetern Abstand – Daten zu übertragen, zum Beispiel an ein anderes Smartphone (ähnlich wie Bluetooth) oder an ein Kartenlesegerät von Visa oder Mastercard. Damit sind sie für neue Services wie mobile Coupons oder mobiles Bezahlen gerüstet. Laut Marktforschungsinstitut GfK interessiert sich in Deutschland bislang nur jeder zweite Deutsche für das Bezahlen via Smartphone. Auf die Frage, welchem potenziellen Dienstleister ein Smartphone-Besitzer beim Bezahlen mit dem Mobiltelefon am ehesten vertrauen würde, nannten

86 Prozent der befragten Bundesbürger ihre Bank. 74 Prozent könnten sich aber auch mit einer Kooperation der Kreditinstitute mit den vier Mobilfunknetzbetreibern anfreunden. Bis die Bezahlung per Handy so vertraut ist wie der Einsatz der ec-Karte, werden aber sicherlich noch drei bis fünf Jahre vergehen. Falls Ihr neues Smartphone oder Tablet kein NFC integriert hat, ist das aktuell noch kein großes Manko.

Nutzung von Office-Software

Neben Apples iPhone und dem Betriebssystem IOS dominiert Android auf Tablets und Smartphones. Doch die Nutzung von Office-Produkten, insbesondere die Einbindung von Kalender, Kontakten und E-Mail, ist nicht immer einfach. Inzwischen ermöglicht Microsoft die Nutzung von Outlook.com auf Android-Smartphones und Tablets. Die Software kann kostenlos aus dem Google Play Store heruntergeladen werden.

Wer die Anwendung nutzen möchte, muss seine Outlook.com-E-Mail-Adresse und das dazu gehörende Passwort eingeben. Danach lässt sich festlegen, ob neben E-Mails auch Termine und Kontakte synchronisiert werden sollen. Anschließend kann die App verwendet werden. E-Mails werden in Echtzeit auf dem Smartphone bzw. Tablet aktualisiert. Nicht nutzbar ist dagegen das E-Mail-Programm Outlook, das auf Microsoft Exchange basiert. Einfacher ist die Integration von Outlook über Windows 8 für Tablets/Notebooks und Windows Phone 8 für Smartphones.

Vorteil für die Steuerkanzlei: Auf PC, Tablet und Smartphone erwartet den Nutzer eine sehr ähnliche Bedienoberfläche. Apps wie E-Mail, Kalender oder Browser werden als Kachel angezeigt. Ein Klick darauf genügt,

» Übersicht Tablet-PCs

Neben dem iPad von Apple gibt es noch eine Reihe interessanter Tablet-PCs.

	Google Nexus 7	Google Nexus 10	Sony Xperia Tablet Z	Samsung Galaxy Note 10.1 LTE	Asus Vivo Tab
Beschreibung	Das große Nexus wird von Samsung gefertigt, das kleine von Asus. Beide Tablets überzeugen mit einem sehr guten Preis-Leistungs-Verhältnis. Beide Nexus-Geräte bieten ein helles und hoch auflösendes Display. Dank Quadcore-Prozessor lassen sich beide Tablets sehr schnell bedienen, die Akkulaufzeiten gehen ebenfalls in Ordnung. Während das Nexus 10 sauber verarbeitet ist, ist die Verarbeitung beim Nexus 7 nur mäßig. Bedauerlich ist, dass beiden Geräten ein Speicherkartensteckplatz fehlt.		Das 7 mm flache Xperia Tablet Z kommt mit 10 Zoll Bildschirmdiagonale und Full-HD-Auflösung (1.920 x 1.200 Pixel) daher. Wie der 5-Zoll-Smartphone-Bruder verfügt das LTE-fähige Android-Tab über einen Snapdragon-Prozessor mit vier Kernen und einer Taktfrequenz von 1,5 GHz. Auch das wasser- und staubgeschützte und damit extrem robuste Gehäuse, W-Lan und LTE übernimmt das Tablet vom Xperia Z Smartphone. Weiter ist eine 8-Megapixel-Kamera verbaut.	Das Galaxy Note 10.1 lässt sich mit Finger und Stift bedienen. Dafür hat Samsung verschiedene Apps entwickelt, mit denen man zum Beispiel Präsentationen individuell gestalten oder handschriftliche Notizen anfertigen kann. Außerdem überträgt das Note 10.1 per 3G oder LTE nicht nur Daten, man kann damit auch telefonieren. Der Bildschirm ist erfreulich hell, aber nicht besonders hoch auflösend. Durch seinen 1,4 GHz Quadcore-Prozessor und einen 7.000 mAh starken Akku ermöglicht es schnelles und langes Arbeiten.	Das sehr schmale und leichte Asus Vivo Tab RT basiert auf Windows 8 RT und bietet eine Auflösung von 1.366 x 768 Bildpunkten. Der 10-Zöller ist mit einem N-Vidia Tegra 3 Quadcore Prozessor, 64 GB Speicher, 3G und W-Lan sowie Micro SD-Speicherkartenschacht und NFC-Chip ausgestattet. Das Vivo Tab gibt es auch in einer Smart-Edition. Es ist eher den Tablets zuzurechnen und hat daher einen etwas schwächeren Prozessor – einen Dual-Core CPU mit 1,8 GHz. Dafür ist das Vivo Tab Smart auch mit LTE erhältlich. Das Vivo Tab Smart ohne LTE kostet 499 Euro, mit LTE 599 Euro.
Betriebssystem	Android 4.2	Android 4.2	Android 4.1 Update auf Android 4.2 angekündigt	Android 4.2 mit Samsung Touch Wiz	Windows 8 RT
Display	7,0 Zoll Auflösung, 1.280 x 800 Pixel	10,1 Zoll Auflösung, 2.560 x 1.600 Pixel, Pixeldichte 300 ppi	5,0 Zoll Full HD, 1.920 x 1200 Pixel	10,1 Zoll Full HD, 1.280 x 800 Pixel, Pixeldichte: 441 ppi	10,1 Zoll 1.366 x 768 Pixel
Prozessor	N-Vidia Tegra 3, Quadcore	A 15, Dualcore	Quadcore mit 1,5 GHz	Quadcore mit 1,4 GHz	Asus Vivo Tab RT: N-Vidia Tegra 3 Quadcore Prozessor mit 1,3 GHz Asus Vivo Tab Smart: Dual-core CPU mit 1,8 GHz
Speicher	8 GB, 16 GB oder 32 GB	16 GB oder 32 GB	16 GB oder 32 GB	16 GB, 32 GB oder 64 GB	32 GB oder 64 GB
Akku	4.325 mAh	9.000 mAh	k. A.	7.000 mAh	6.760 mAh
LTE	LTE-Variante wird für Sommer 2013 erwartet	–	800, 1.800, 2.600 MHz	800, 1.800, 2.600 MHz	800, 1.800, 2.600 MHz
Preis (ca.)	Ab 199 Euro	Ab 399 Euro	Ab 499 Euro	Ab 649 Euro	VivoTab (Pad Only) 799 Euro , Vivo Tab (Bundle mit Tastatur) 929 Euro

Quelle: Autorin; Stand: April 2013

um die Anwendung zu öffnen. Zudem sind die Office-Produkte Word, Excel oder PowerPoint über alle Geräte hinweg kompatibel. Allerdings ist die neue Windows 8-Oberfläche mit einer Maus nicht ganz so komfortabel zu bedienen wie per Touch auf dem Tablet.

Da sich Tablet und Smartphones nur mit einem passenden Datentarif sinnvoll nutzen lassen, kommt man um folgende Überlegungen nicht herum:

- „Wie oft nutze ich das Gerät unterwegs?“
- „Welche Art Webseiten rufe ich unterwegs ab – Textseiten (News) oder Videos?“

Die Antworten geben Aufschluss, ob es der größtmögliche Datentarif sein muss, oder ob auch ein kleineres Volumen ausreicht. Eine gute Übersicht über Smartphone- und Tablet-Tarife liefert die Webseite www.smartphoneberater.de.

Tablet-PCs

Tablets eignen sich sehr gut für die Terminverwaltung, um unterwegs E-Mails zu beantworten oder Nachrichten zu lesen. Und für manche Nutzer mag auch Skype und Videotelefonie interessant sein. 2013 gehört in ein gutes Tablet ein Quadcore-Prozessor, LTE-Funktechnik und ein Full-HD-Display mit 10 Zoll (ca. 25,4 cm) Bild diagonal. Zudem sind kleinere Tablets in sieben Zoll wie das Asus Fonepad oder 8 Zoll (ca. 20,32 cm) wie Samsung Galaxy Note 8.0 auf dem Vormarsch. Sie erlauben das Telefonieren wie auf dem Smartphone.

Android-Tablets wie die Galaxy-Reihe von Samsung oder Googles Nexus 7 sind Verkaufsschlager. Acer will mit einem günstigen Modell punkten: dem Iconia Tab B1 für 120 Euro. Die neuen Windows-8-Tablets fristen

dahingegen ein Nischendasein. Samsung ließ auf der Cebit sogar verlauten, dass man Samsungs Windows-8-Tablet Ativ Tab in Deutschland nicht mehr weiter ausliefern wolle.

Notebooks

Sieht man sich die Verkaufszahlen an, so verdrängen Tablets immer mehr das Notebook vom Markt – auch wenn im Businessbereich die neuen Ultrabooks mit schnellem Hochfahren und langen Akkulaufzeiten noch immer mit mehr Leistung punkten können. Doch wer beim Mandanten vor allem Urteile zitieren möchte, muss sich nicht unbedingt ein teures Notebook kaufen. Wer jedoch auf spezielle Anwendungen und Programme angewiesen ist, die nicht im Browser laufen, nimmt besser ein Notebook als ein Tablet.

Ultrabooks mit viel Ausstattung

Lenovo Idea Pad Yoga 13

Mit dem Idea Pad Yoga 13 hat Lenovo das erste Windows-8-Ultrabook mit einem um 360 Grad klappbarem Touch-Display vorgestellt. Es kann damit als Notebook oder Tablet genutzt werden. Der Scharniermechanismus ist gut verarbeitet, das Gerät sieht solide aus. Mit einer Helligkeit ca. 300 Candela ist das 13,3-Zoll-Panel (1.600 x 900 Pixel) fast 50 Prozent heller als ein Standarddisplay (220 cd/m²). Dank eines N-Vidia Tegra 3 Prozessors mit vier Kernen, Windows 8 und einer Akkulaufzeit von 8 Stunden kann man mit dem 17 mm dünnen Ultrabook problemlos rund acht Stunden am Stück ohne Steckdose arbeiten. Das Lenovo Idea Pad Yoga 13 ist ab 999 Euro im Handel erhältlich.

Asus Zenbook Prime

Mit dem Zenbook Prime hat Asus ein top verarbeitetes, ausdauerndes Ultrabook entwickelt. Das entspiegelte Full-HD-Display mit 13,3-Zoll Bild diagonal bietet weite Blickwinkel (IPS-Technik) und ist mit 400 Candela sehr hell – so kann man auch im hellen Sonnenlicht sehr gut arbeiten. Die Tastatur hat eine Hintergrundbeleuchtung. Über eine Tastenkombination oder ein Widget lässt sich einer von vier Stromsparmodi auswählen. Die neuen Ivy-Bridge-Prozessoren von Intel sorgen für lange Akkulaufzeiten. Auch das Zenbook Prime kostet, je nach Prozessor und Konfiguration, ab 1.230 Euro.



Yvonne Göpfert

freie Journalistin in München, hat sich auf IT- und Mobilfunkthemen konzentriert. Sie testet rund 50 Handys und Smartphones pro Jahr

und beschäftigt sich tagtäglich mit den Neuerungen moderner Technik – von Apple bis Microsoft. **E-Mail: yvonne.goepfert@googlemail.com**



Lenovo Idea Pad Yoga 13



Sportlich in allen Facetten.

Erleben Sie den Audi A4 Avant mit der neuen
S line selection auf www.audi.de/s-line-selection



Ausbildung

Den Nachwuchs begeistern

Der demografische Wandel und in seinem Schlepptau der Fachkräftemangel macht auch vor Freien Berufen nicht Halt. Bistlang ist davon aber nichts zu spüren, denn als drittgrößter Ausbildungsbereich und einziger Wirtschaftsbereich schlossen die Freien Berufe 2012 mit einem Plus an Ausbildungsneuverträgen von 0,9 Prozent ab.

Die Steuerberaterschaft rangiert unter den verkammerten Berufen bundesweit bei den Mitgliederzahlen auf Rang vier, liegt aber mit 813 Auszubildenden zum/r Steuerfachangestellten prozentual an zweiter Stelle. Nur die Zahnärzte bilden im Verhältnis zu ihren Kammermitgliedschaften noch mehr Nachwuchskräfte aus. Für viele Branchen sind diese Zahlen ein Traum. Aber selbst die Freien Berufe müssen sich anstrengen, damit sie ihre Vorreiterstellung behaupten können. Denn eines ist klar: Auch bei den zukünftigen Fachkräften ist die Konkurrenz groß und wächst jeden Tag. Für andere Berufe und Wirtschaftszweige mag die Zuwanderung aus dem Ausland ein Ausweg aus dem drohenden Fachkräftemangel sein, für einen Steuerbe-

rater – Stand heute – wohl eher weniger. Folgende Dinge sollten Steuerberater aber grundsätzlich klar sein:

Mitarbeiter sind teuer. Ein Mitarbeiter kostet seinen Arbeitgeber immerhin gute 140 Prozent, das „Arbeitgeber-Brutto“. Und darin sind freiwillige soziale Leistungen noch nicht eingerechnet.

Mitarbeiter sind anstrengend. Sie haben Rechte und Pflichten, genauso wie die Arbeitgeber Rechte und Pflichten haben. Nicht immer sind die Meinungen darüber, was das Recht des einen und die Pflicht des anderen ist, deckungsgleich.

Eine Möglichkeit, um an Mitarbeiter zu kommen, ist die Bereitstellung von Praktikumsplätzen. Die Nachfrage danach ist hoch – das

ist die Erfahrung, die Steuerberaterverbände und -kammern insbesondere bei Messen, machen. Weil es aber auch ein offenes Geheimnis ist, dass Praktikanten zumindest anfangs teils erhebliche Mehrarbeit für die Kanzlei, deren Chef und die mit der Ausbildung betrauten Mitarbeiter bedeuten, rufen die Verantwortlichen von Verband und Kammer ihren Mitgliedern regelmäßig ins Gedächtnis, dass gerade Praktika maßgeblich für die Berufswahl sind und dass es damit im ureigensten Interesse der Steuerberater liegt, Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Kammer Niedersachsen hat dazu das Online-Formular der Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse entwickelt, das – so die Eigenangabe – innerhalb von nur fünf Minuten ausgefüllt werden kann.



Unterschiedlichste Wege führen in die Steuerberatung

Die Steuerberaterkammern haben im Jahr 2012 eine Umfrage gemacht, um herauszufinden, wie junge Leute überhaupt auf den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r aufmerksam geworden sind: 33 Prozent der Befragten kamen durch andere Personen, die im steuerberatenden Beruf arbeiten, zum eigenen Beruf, 27 Prozent durch Familienangehörige oder Freunde, 26 Prozent durch die Eltern, 24 Prozent durch die Arbeitsagentur, 24 Prozent durch ein Berufsinformationszen-

Steuerberater müssen sich künftig noch stärker und früher um den Nachwuchs für die eigene Kanzlei kümmern.

Arbeitsverträge richtig gestalten

Steuerberater, die einem Mitarbeiter keinen unbefristeten Arbeitsvertrag geben wollen, können vereinbaren, dass der Vertrag nach Ablauf einer bestimmten Frist oder mit Eintritt eines bestimmten Ereignisses automatisch endet.

Unter welchen Bedingungen ein befristeter Arbeitsvertrag zulässig ist, regelt das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Grundsätzlich können Arbeitsverträge auf zweierlei Arten befristet werden:

1. zeitlich: § 62o Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sieht die Möglichkeit der Zeitbefristung vor: „Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist.“ Das Ende des Arbeitsverhältnisses ist also kalendermäßig bereits zu dessen Beginn fixiert.

2. nach der Sache/dem Zweck: Bei einer Zweckbefristung (sachliche Befristung) endet das Arbeitsverhältnis dann, wenn der Zweck erfüllt ist. Eines der wohl gängigsten Beispiele hierfür ist die Vertretung für Mitarbeiter, die sich in Elternzeit befinden.

Neuen Mitarbeitern kann der Vertrag ohne sachlichen Grund auf längstens zwei Jahre befristet werden. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Steuerberater als Arbeitgeber die Befristung bis zu drei Mal verlängern.

Damit an dieser Stelle kein Missverständnis entsteht: Drei Mal verlängierungsfähig bedeutet nicht, dass das Arbeitsverhältnis sechs Jahre befristet werden kann – die zwei Jahre sind und bleiben die Obergrenze für eine Befristung. So kann die erste Befristung beispielsweise zehn Monate dauern, die nächste acht Monate und die dritte sechs Monate.

Arbeitnehmer, die älter als 58 Jahre sind, können ohne Zeitgrenze und ohne Begründung einen befristeten Arbeitsvertrag erhalten. Auch können unbeschränkt viele befristete Verträge geschlossen werden. Kommt die zeitliche Befristung nicht in Betracht,

ist die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nur dann zulässig, wenn es einen sachlichen Grund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) dafür gibt. In diesem Fall gibt es keine Zeitgrenze für die Befristung. Auch können mehrere befristete Arbeitsverhältnisse mit sachlichem Grund aneinander gereiht werden.

Ein Hinweis an dieser Stelle: Selbst wenn ein zukünftiger Mitarbeiter von sich aus anbietet, in der Probezeit ohne Lohn zu arbeiten oder wenn er mit dem Steuerberater vereinbart, dass er den Lohn nur dann bekommt, wenn er die Probezeit besteht und in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen wird, ist diese Vereinbarung sittenwidrig und damit nichtig.

Arbeitnehmer haben auch in der Probezeit Anspruch auf ihren Lohn (Landesarbeitsgericht/LAG Köln vom 18.3.1998 – 8 Sa 1662/97). Und sie müssen sich auch nicht mit einem Hungerlohn abspeisen lassen: Entspricht ein Gehalt nicht mindestens der Hälfte des Tariflohns, liegt Lohnwucher vor. Das heißt: Die Vereinbarung ist sittenwidrig und damit nichtig (Hessisches Landesarbeitsgericht vom 7.8.2008 – 9/12 Sa 1118/07).

Ausbildungsdienstverhältnisse

Auch ein Arbeitsverhältnis kann durch Ausbildung geprägt sein. In solchen Fällen spricht man von einem Ausbildungsdienstverhältnis. Typischer Fall ist die Lehre, bei der ein Auszubildender in einem Betrieb ausgebildet wird und daneben die Berufsschule besucht, oder ein Studierender, der an einer Dualen Hochschule zwischen Praxis- und Lehrphase wechselt. Aber auch dann, wenn der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer für ein Studium freistellt und weiterhin den Lohn bezahlt, handelt es sich um ein Ausbildungsdienstverhältnis.

Wer im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses steuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht, kann die Ausbildungskosten unbegrenzt als Werbungskosten abziehen. Für den Arbeitgeber sind die gezahlten Entgelte Betriebsausgaben.

Übernommene Weiterbildungskosten

Übernimmt der Steuerberater als Arbeitgeber Weiterbildungskosten für seinen Beschäftigten, wird er daran interessiert sein, dass der Mitarbeiter nach erfolgreich absolvierter Weiterbildung der Kanzlei erhalten bleibt. Um diesem Wunsch „Nachdruck“ zu verleihen, können Rückzahlungsklauseln vereinbart werden. Kündigt der Arbeitnehmer, bevor er die Weiterbildung absolviert hat oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem Abschluss der Bildungsmaßnahmen, muss er dem Arbeitgeber die Kosten erstatten.

Der Arbeitgeber kann aber nur den Betrag zurückverlangen, den er tatsächlich erbracht hat, höchstens jedoch den vereinbarten Betrag. Eine Vertragsstrafenvereinbarung ist unzulässig. Dauer und Kosten der Ausbildung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zeitraum der anschließenden Bindung an die Kanzlei des Arbeitgebers stehen. Bei einer

Dauert die Maßnahme bis zu...	beträgt die maximale Bindungsfrist in der Regel...
2 Monaten	1 Jahr
4 Monaten	2 Jahre
6 Monaten	3 Jahre
2 Jahre	5 Jahre

Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r

Zwei Drittel der Azubis sind Frauen

Rund 17.500 Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten zählte die Bundessteuerberaterkammer Ende 2012. Mit einem Anteil von rund 72 Prozent dominieren hier die Frauen.

Steuerberaterkammer	insgesamt	davon		davon im Ausbildungsjahr		
		weiblich	männlich	1	2	3
Berlin	542	370	172	279	183	80
Brandenburg	300	220	80	102	90	108
Bremen	221	160	61	83	73	65
Düsseldorf	1.168	781	387	443	382	343
Hamburg	481	324	157	204	164	113
Hessen	1.092	777	315	463	323	306
Köln	1.020	715	305	384	310	326
Mecklenburg-Vorpommern	354	241	113	113	123	118
München	2.027	1.607	420	706	724	597
Niedersachsen	2.359	1.681	678	837	783	739
Nordbaden	449	337	112	163	154	132
Nürnberg	1.275	985	290	447	442	386
Rheinland-Pfalz	806	578	228	284	264	258
Saarland	260	168	92	121	62	77
Sachsen	496	349	147	180	166	150
Sachsen-Anhalt	316	232	84	112	99	105
Schleswig-Holstein	923	640	283	353	310	260
Stuttgart	858	680	178	302	281	275
Südbaden	411	322	89	151	128	132
Thüringen	260	199	61	87	97	76
Westfalen-Lippe	1.832	1.264	568	705	591	536
Bundesgebiet	17.450	12.630	4.820	6.519	5.749	5.182

Quelle: Bundessteuerberaterkammer, Stand: 31.12.2012

trum, 23 Prozent durch ein Praktikum, 20 Prozent über eine Anzeige in einer Tageszeitung. Schlussendlich ausschlaggebend für die Berufswahl waren laut der Umfrage in

- 31 Prozent der Fälle das Praktikum,
- 23 Prozent der Fälle eine Person, die im steuerberatenden Beruf arbeitet und
- 22 Prozent der Fälle die Eltern sowie sonstige Familienangehörige oder Freunde (20,5 Prozent).

Weniger wichtig, aber immerhin im Prozente-Ranking noch zweistellig, sind die Antworten.

- Arbeitsagentur/Berufsinformationszentrum: 14 Prozent,
- Interesse/Vorkenntnisse/Recherche/Berufsberater/Infoveranstaltung/Steuerberater/Probearbeiten/Homepage Steuerberater/Praktikum/Zufall/Schule/Nebenjob beim Steuerberater/Lehrer: 13,7 Prozent
- sowie eine Stellenanzeige in einer Tageszeitung: 12 Prozent.

Der Einfluss der Arbeitsagenturen respektive Berufsinformationszentren ist geringer geworden. Berufsinformationsveranstaltungen,

egal ob in der Schule, regional oder überregional, ebenso wie Internetauftritte spielen kaum eine Rolle, wenn es darum geht, auf den Beruf aufmerksam zu werden beziehungsweise sich für ihn zu entscheiden.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.

E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Lösungen finden!



Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.



Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen für Steuerberater im Überblick. Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach, das ganze Jahr – immer aktuell.



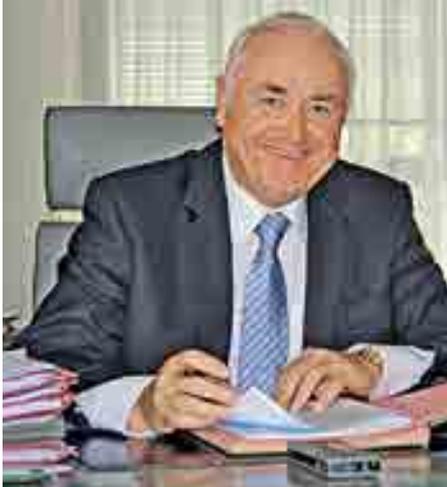
www.anbietercheck.de/steuern

HAUFE.

Elster neuer DStV-Präsident

Seit Mitte Juni steht WP/StB Harald Elster an der Spitze des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) und folgt damit auf WP/StB Christoph Seewald. Die Wahl fand auf der Mitgliederversammlung des DStVs in Rostock statt. Elster war bislang auch Präsident des Steuerberaterverbands Köln.

Foto: Steuerberaterverband Köln



WP/StB Harald Elster

WP/StB Harald Elster ist seit Mitte Juni Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e. V., Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (DStV). Die DStV-Mitgliederversammlung in Rostock wählte ihn zum Nachfolger von WP/StB Christoph

Seewald, der seit Juni 2009 DStV-Präsident war. Seewald, so der DStV in einer Pressemitteilung, habe in seiner Amtszeit den DStV als starken politischen Vertreter der Beraterschaft für kleine und mittlere Unternehmen positioniert.

Elster war „in der vorangegangenen Legislaturperiode...bereits Vizepräsident sowie Schatzmeister des DStV“, so der Verband. Darüber hinaus ist Elster, der seine Kanzlei im nordrhein-westfälischen Reichshof führt, seit 2008 Präsident des Steuerberater-Verbands e. V. Köln.

Nach Angaben des DStV betonte Elster in seiner Antrittsrede, dass er die Tradition seines Vorgängers Seewald fortführen werde und durch konstruktive Anregungen zur Steuerpolitik den wirtschaftlichen Mittelstand Deutschlands stärken wolle.

Weitere, neu gewählte DStV-Präsidiumsmitglieder sind außerdem WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth, WP/StB Prof. Dr. Peter Küffner, VBP/StB Franz Plankermann, VBP/StB Wolfgang Roth und WP/StB Hans-Joachim Oettinger.

Cebit konzentriert sich auf Fachbesucher

Die Computermesse Cebit verabschiedet sich vom Publikumsgedanken und will sich künftig nur noch auf die Profis konzentrieren.

Auf der Weltleitmesse in Hannover werde schon von 2014 an nur noch das sogenannte Business to Business-Geschäft zwischen den Unternehmen zu 100 Prozent im Fokus stehen, sagte Messevorstand Oliver Frese Anfang Juni in Hannover. Die Branchenschau trage damit Kundenwünschen Rechnung. Es gehe künftig verstärkt darum, Kontakte zu knüpfen und Abschlüsse anzubahnen. Gleichzeitig auch Werbeplattform für die Verbraucher zu sein, stehe angesichts eines stetig wachsenden Fachbesucheranteils nicht mehr im Vordergrund. Bitkom-Chef Prof. Dieter Kempf begrüßte die Veränderungen. „Ich bin sicher, die Cebit wird wieder mehr Glanz bekommen“, sagte er. Mit dem neuen Konzept dürfte es auch leichter fallen, mehr hochkarätige Branchenriesen nach Hannover zu locken.

Mittelstand plant Milliardeninvestitionen

Der Mittelstand plant 2013 Investitionen in Gesamthöhe von 164 Milliarden Euro – eine Steigerung zum Vorjahr um 59 Prozent. Zudem sollen knapp eine Million neue Stellen entstehen.

Mit diesen Zahlen aus dem Capex-Report von GE Capital hebt sich der deutsche Mittelstand von vergleichbaren Unternehmen in anderen EU-Ländern deutlich ab. So ist Polen von 36 auf 24 Milliarden Euro Investitionsvolumen zurückgefallen. In Großbritannien – hier stieg das Investitionsvolumen von 42 auf 59 Milliarden – und Frankreich (Steigerung von 50 auf 63 Milliarden) wollen die Firmen ihre Investitionen moderat anheben, Italien verharrt auf rund 80 Milliarden Euro. Der Capex-Report von GE Capital sondiert halbjährlich die Stimmung des Mittelstandes in sieben EU-Ländern. Jeweils 325 mittelständische Unternehmen wurden im ersten Quartal 2013 in Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Polen, Tschechien und Ungarn repräsentativ befragt. Deutsche Mittelständler wollen dem Report zufolge vor allem in Maschinen investieren und planen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 76,5 Milliarden Euro. 32 Prozent der Unternehmen wollen damit Kapazitäten für Neuaufträge schaffen, 23 Prozent investieren in Anlagen für neue Produkte. Auch in den meisten anderen der sieben EU-Länder stehen Investitionen in Maschinenparks an erster Stelle.

Rödl feierte 70. Geburtstag

Seinen 70. Geburtstag hat WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl, Gründer und Seniorpartner der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Ende Juni gefeiert.



Foto: Rödl & Partner

WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl erblickte am 25.6.1943 das Licht der Welt und machte sich 1977 selbstständig. Dies sollte der Startschuss für eine beeindruckende Karriere sein: Heute zählt die Nürnberger Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner, die in den

Bereichen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung aktiv ist, nach eigenen Angaben 3.500 Mitarbeiter in 91 eigenen Niederlassungen in 40 Ländern. Ende 2010 hat sich Bernd Rödl aus der Geschäftsleitung zurückgezogen – seitdem führt eine Geschäftsleitung mit fünf geschäftsführenden Partnern unter dem Vorsitz seines Sohnes Prof. Dr. Christian Rödl die Geschäfte.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

FERNLEHRGANG

zur Vorbereitung auf das
Steuerberaterexamen 2014



- Gründliche Vorbereitung durch sukzessiven Aufbau Ihrer Kenntnisse
- Inhaltlich optimale Aufbereitung mit zahlreichen Beispielen und Schaubildern
- Laufende Lernerfolgskontrollen inklusive 12 Übungsklausuren
- Inklusive Vollzugriff auf Beck **SteuerDirekt – die Datenbank** während des Fernlehrgangs

**Späterer Einstieg
jederzeit möglich!**

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Fernlehrgang 2013/2014 (Beginn: 03.06.2013)
 Verkürzter Vollzeitlehrgang 2013 (Beginn: 01.07.2013)
 Klausuren-Intensivlehrgang 2013 (Beginn: 16.10.2013)

Ja, an einem Mustermanuskript bin ich interessiert!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERÜRSEL
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Deutsche Millionäre nur auf Platz 7

Schuldenkrise hin, wirtschaftliche Probleme her: Das Privatvermögen in Westeuropa wächst laut einer Studie. Auch die Zahl der Millionäre nimmt zu. Grund sind die gut laufenden Aktienmärkte.

Trotz der weiterhin brodelnden Schuldenkrise sind die Menschen in Westeuropa reicher geworden. Das zumindest hat die Beratungsgesellschaft Boston Consulting in ihrer jährlichen Studie „Global Wealth“ errechnet. Demnach wuchs das Privatvermögen in der Region im vergangenen Jahr um 5,2 Prozent auf 35,8 Billionen Dollar. Das sind nach heutigen Wechselkursen umgerechnet 27,7 Billionen Euro. „Das kommt vor allem durch die gut laufenden Aktienmärkte“, sagte Experte Daniel Kessler bei der Vorstellung der Studie in New York. Auch Bargeld oder Anleihen flossen in die Berechnung mit ein, nicht aber Immobilien.

Noch im Jahr 2011 hatten die Märkte und damit die Privatvermögen merklich unter den Wirren der Schuldenkrise gelitten. Deutschland schnitt aber bereits damals besser ab als viele Nachbarn und konnte auch jetzt beim Vermögen überdurchschnittlich zulegen – um 6,2 Prozent. Insgesamt saßen die Deutschen laut Boston Consulting (BC) auf 5,2 Billionen Euro. BC zählte alleine in Deutschland 362.000 Haushalte mit einem



Privatvermögen von einer Million Dollar oder mehr. Im Jahr 2011 waren es auf vergleichbarer Basis erst 331.000. Deutschland belegt damit unter den Nationen den siebten Rang. In Europa gibt es nur in Großbritannien und der Schweiz mehr Reiche. Weltweit führen die USA die Rangliste mit weitem Vorsprung an (5,9 Millionen) vor Japan (1,5 Millionen) und China (1,3 Millionen). Die Wohlhabenden hätten kräftiger zugelegt als der Mittelstand, erläuterte Kessler. Weltweit gesehen stieg das Vermögen im vergangenen Jahr um 7,8 Prozent auf 135,5 Billionen Dollar und damit deutlich stärker als im Jahr 2011.

5.500 Euro pro Kopf

Die Bundesbürger geben nach einer Prognose des Marktforschungsunternehmens GfK Geo Marketing 2013 rund 27 Prozent ihres verfügbaren Geldes im Einzelhandel aus.

Im Schnitt stehen jedem Bundesbürger rein mathematisch im Schnitt 5.500 Euro jährlich für Ausgaben im Einzelhandel zur Verfügung, teilte die Gesellschaft in Bruchsal bei Karlsruhe mit. Die Einzelhandelskaufkraft gilt als wichtige Kennziffer für Händler. Beim Pro-Kopf-Wert gibt es aber regionale Unterschiede: Bewohner des hessischen Hochtaunuskreis 2013 kommen auf durchschnittlich knapp 7.250 Euro, im sächsischen Landkreis Görlitz sind es nur rund 4.600 Euro. Insgesamt errechnet GfK Geo eine Einzelhandelskaufkraft von 450,1 Milliarden Euro für ganz Deutschland, eine Steigerung um 1,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Alternativ bestehe aber auch die Möglichkeit, so GfK Geo, dass überdurchschnittliche Einkommen in Mieten, Immobilien oder Luxusgüter fließen.

Termine

Steuerrecht

21. August unter www.online-training-plus.de
Im Fokus: Praktische Umsetzung der E-Bilanz in mittelständischen Unternehmen

- Teilnahmegebühr 98 Euro*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 7234244

4. September unter www.online-training-plus.de
Steuerrecht aktuell: Juli, August 2013

- Teilnahmegebühr 98 Euro*
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 7234244

4. und 5. September in Celle
Steuerfachtagung 2013

- Teilnahmegebühr: 380 Euro
- Veranstalter: Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Telefon: 0511 / 30762 -0

*Preise zzgl. USt.

Steuerkanzleien digital ganz vorne

Die Initiative Antrieb Mittelstand hat sich mit dem Digitalisierungsgrad im deutschen Mittelstand beschäftigt. Dabei haben die Steuerberater mitunter das beste Ergebnis erzielt.

„Wie digital ticken kleine und mittlere Betriebe in Deutschland?“ Um eine Antwort auf diese Frage zu bekommen, hat „Antrieb Mittelstand“ – ein Zusammenschluss von IT- und Telekommunikationsunternehmen, der Telekom und dem Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) aus dem Jahr 2012 – 1.550 IT-Entscheider aus Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige zu ihrem Internetnutzungsverhalten befragt. Konkret ging es im „Digitalisierungsbarometer“ um die Bereiche Online-Vermarktung, IT/TK-gestützte Prozesse, Mobiles Arbeiten und Cloud Services. Anhand sogenannter Digitalisierungspunkte (DP) soll das Barometer anzeigen, wie intensiv sich die einzelnen Branchen mit dem Thema auseinandersetzen. Dem Durchschnitt wurde der Wert 100 DP zugewiesen.

Platz eins mit 125 DP belegen demnach die „professionellen Dienstleistungen“. Dazu zählen die Studienautoren zum Beispiel Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatungen sowie Wirtschaftsprüfungen und Ingenieurbüros. Platz zwei belegen mit 117,4 DP Firmen aus dem Bereich „Finanzen/Versicherungen/Immobilien“. Den größten Aufholbedarf haben das Gastgewerbe sowie Firmen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. Der Handel kommt auf 109,4 DP. Auffallend: Je größer das Unternehmen, desto digitaler die Betriebsabläufe.

GbR, OHG, KG und GmbH & Co. KG

Worauf es in Steuerfragen ankommt ...



Rechtsstand:
1. März 2013

Die Autoren erläutern die Besteuerung der Personengesellschaften und Mischrechtsformen. Die Themen sind: die zivilrechtlichen Grundlagen, die Übertragung von Wirtschaftsgütern und der Gesellschafterwechsel. Darüber hinaus geht es um die Beschränkung des Verlustausgleichs, die Betriebsaufspaltung und die Besteuerung der GmbH & Co.KG. Die 6. Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie jüngste Gesetzesänderungen.

- ▶ Kompakter Überblick über die wesentlichen Steueraspekte
- ▶ Mit zahlreichen Fallbeispielen und Schaubildern

Niehus/Wilke

Die Besteuerung der Personengesellschaften

6., aktual. und überarb. Auflage 2013. 404 S., 14 s/w Abb. Kart.

€ 39,95

ISBN 978-3-7910-3278-8

eBook 978-3-7992-6716-8

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | www.schaeffer-poeschel.de
www.twitter.com/Schae_Poe | www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag

SCHÄFFER
POESCHEL

Markenbildung

Einfach, kurz und knackig

Eine Marke gibt uns Orientierung, liefert Informationen über Produkte oder Dienstleistungen, vermittelt Sicherheit und hilft bei der Selbstdarstellung. Das gilt für Unternehmen wie auch für Steuerkanzleien.

Eine Marke spricht gleichzeitig Verstand und Emotionen an. Nicht nur Hersteller von Produkten, auch Dienstleister wie Steuerberater können sich durch ihren Expertenstatus als Marke etablieren. Eine Marke ist eine Kombination aus Abgrenzung von anderen Anbietern, einem Versprechen an den Kunden und gekonntem Marketing. Der erste Schritt besteht also darin, herauszufinden, was Sie besonders macht – nicht nur in Ihren Leistungen, ebenso in Ihrer Philosophie. Diese Eigenschaften bilden in weiterer Folge das Versprechen. Das Marketing sorgt letztendlich für die Bekanntheitssteigerung, Imagepflege und ihren Wiedererkennungswert.

Informationen innerhalb von Sekunden parat

Sie sehen ein gelbes „M“ und innerhalb eines Sekundenbruchteils werden zahlreiche Informationen und Emotionen beim Konsumenten hervorgerufen. Die Rede ist vom McDonalds-Logo. Ein gefärbter Buchstabe, der weltweit wiedererkannt wird und ein Großunternehmen symbolisiert. In Verbindung mit dem berühmten Slogan „Ich liebe es!“ ist die Botschaft gelungen transportiert. Keine grafischen Meisterleistungen, keine großen

Worte. Stattdessen assoziieren die Kunden mit dem Logo einen Clown, Hamburger, Kaffee, Spielzeug und die hübsche Bedienung aus der Fernsehwerbung. Egal in welche McDonalds-Filiale Kunden weltweit gehen – sie wissen immer, dass sie eine bestimmte Anzahl bestimmter Produkte erwartet, die sie bereits von „ihrer“ McDonalds-Filiale zu Hause kennen. Der eine oder andere erinnert sich vielleicht gar an ein Gefühl der Erleichterung, als er einst in einer fremden Stadt um Mitternacht auf der Suche nach etwas Essbaren unterwegs war und das gelbe „M“ erblickt hat.

Was also sagt uns das? Eine Marke vereint eine enorme Funktions- und Informationsfülle. Zugleich gilt aber auch folgende Erkenntnis: Es gibt keine Marke ohne Logo! Das Logo selbst gilt als Symbol und steht für die Einzigartigkeit und Kompetenz des Steuerberaters und seiner Kanzlei. Ein Kanzleislogan unterstreicht dessen Aussage.

Was macht ein Logo zu einer aussagekräftigen und wiedererkennbaren Visitenkarte Ihrer Kanzlei? Die wichtigste Formel hierzu steckt in drei Buchstaben: „EKK“ = einfach, kurz und knackig!

Logo sollten Kinder spielend nachzeichnen können

Einfach bedeutet, dass das Logo von einem Kind spielend nachgezeichnet werden kann. Design und Inhalt des Logos sollen einen Bezug zu den Dienstleistungen und der Philosophie der Steuerkanzlei herstellen und so eine rasche Assoziation in den Köpfen der Mandanten bewirken. Nicht zuletzt sollte das Kanzleilogo einprägsam und unverwechselbar sein. Prominentes Beispiel: „Haribo macht Kinder froh!“ Dieser Slogan folgt exakt den EKK-Grundsätzen. Die Folge: Man kennt ihn, ob jung, ob alt – innerhalb von Sekunden ist eine Verknüpfung mit den Fruchtgummis hergestellt.

» Serienplaner

**Teil 78 –
SteuerConsultant 6/2013
Suchmaschinen-
optimierung**

**Teil 79 –
SteuerConsultant 7-8/2013
Vom Experten-
zum Markenstatus**

**Teil 80 –
SteuerConsultant 9/2013
Weiterbildung**

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Der Slogan ist wie ein Wahlspruch für Ihre Kanzlei. Neben Wortspiel und Reim gibt es zahlreiche weitere Formen, wie dieser aufgebaut sein kann. Wichtig ist, dass Slogan sowie Kanzleiname im Gedächtnis bleiben, einfach und verständlich sind und Ihre Kanzlei repräsentieren.

Damit sich Ihre Kanzlei als Marke etablieren kann, muss gezielte Kommunikation betrieben werden. Sie müssen sich mit Ihrem Markenzeichen nach außen präsentieren und Bekanntheit sowie ein positives Image erreichen. Je öfter potenzielle oder bestehende Mandanten mit Ihrem Logo konfrontiert werden, desto stärker verankert sich dieses in Ihrem Gedächtnis. Vergessen Sie daher nicht, dass Sie all Ihre PR- und Marketingmaßnahmen mit Logo und Slogan versehen. Nur durch Kontinuität kann Erfolg erreicht werden.



Markus Danninger

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepagegestaltung für Steuerberater

spezialisiert. E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com

Übersteuert



*Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Professorin an der SRH Hochschule für
Wirtschaft und Medien Calw, Ihringen*

Unorthodoxe Steuerfinessen vor den Verwaltungsgerichten

Was haben Hindu-Tempel, muslimische Gemeinden und Gartenhäuschen in Deutschland gemeinsam? Sie beschäftigen Verwaltungsgerichte. Und das mit Steuerfolgen. Das Land Nordrhein-Westfalen wurde vom Verwaltungsgericht Arnsberg (vom 7.6.2013, 12 K 2195/12, nicht rechtskräftig) verpflichtet, den Trägerverein des Hindu-Tempels in Hamm-Uentrop als Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuerkennen. In Hessen wurde erstmals in Deutschland eine muslimische Vereinigung, die Gemeinde Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ), als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Entscheidung sei schon im April 2013 gefallen, bekannt wurde sie erst im ersten Juni-Drittel. Die Zeugen Jehova kämpfen derzeit ebenfalls um ihre Anerkennung. In allen Fällen geht es – auch – um die Möglichkeit, „Kirchen“steuer zu erheben. Diese Finanzierungsform, bei der die Finanzverwaltung „die Arbeit“ macht, gibt es so nur in Deutschland.

Was den Religionsgemeinschaften lieb ist, frommt auch den Kommunen. Sie dürfen jetzt bei Gartenhäuschen auf (Zweitwohnungs-)Steuermehrnahmen hoffen. Zumindest wenn es nach dem Verwaltungsgericht Gießen (Urteil vom 13.6.2013, 8 K 907/12) geht. Denn: Was braucht der Mensch schon in einer Wohnung? Strom, Wasser, Küche(nische) und Toilette. Weiterer „Luxus“ muss nicht sein. Jedenfalls dann nicht, wenn der Wohnungsbegriff in der kommunalen Satzung entsprechend „spartanisch“ formuliert ist. Und natürlich, wenn die Satzung das Wohnen in den Gartenhäuschen nicht grundsätzlich verbietet.

Im Streitfall ging es um einen Steuerbescheid der Stadt Grünberg, mit dem für das Jahr 2011 eine Zweitwohnungssteuer von immerhin 161,18 EUR für eine Gartenhütte festgesetzt worden ist. Klamme Kämmerer werden so ermutigt, die Satzungen ihrer Kommune bei der Suche nach weiteren Einnahmemöglichkeiten auch mal kreativ auszulegen.



*Rainer Kambeck,
Leiter der Steuerabteilung des
Deutschen Industrie- und Handels-
kammertages, Berlin*

Keine Stigmatisierung legaler Steuergestaltungen

Steuerbetrüßern das Handwerk legen – das war das beherrschende Thema des EU-Gipfels Ende Mai in Brüssel. Teilnehmer bezeichneten die Ergebnisse als wichtigen Schritt für Europa. Dem ist zuzustimmen – mit Einschränkungen.

Es steht außer Frage, dass Steuerhinterziehung wirksamer bekämpft werden muss und Steuersysteme fairer und effektiver gestaltet werden müssen. Dabei müssen die Kompetenzen der Mitgliedstaaten gewahrt bleiben. Schließlich haben sie – zumindest bei den direkten Steuern – die Regelungshoheit. Unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten dürfen nicht zur gesetzeswidrigen Steuerhinterziehung missbraucht werden. Deshalb

ist die Transparenz über erzielte Kapitaleinkünfte nicht nur in Europa, sondern auch weltweit ein wichtiges Ziel. Mehr Transparenz bietet auch die bereits im Entwurf vorliegende, EU-weite Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer.

Die Gipfelbeschlüsse zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug werden von der deutschen Wirtschaft kritisch bewertet. Wenn die Steuerschuld nur bei bestimmten grenzüberschreitenden Geschäften auf den Dienstleistungsempfänger verlagert wird, belastet das den Binnenmarkt massiv.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistent:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

RAin/FAStR Susanne Christ, Stefan Gneiting,
Yvonne Göpfert, Alexander Heintze, Robert
Kracht, Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lammel,
Horst Marburger, RA Jan Henning Martens,
Alexandra Nautsch, Dr. Jörg Richter, Jürgen
Wittlinger

Grafik/Layout:

Maria Nefzger, Hanjo Tews

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbrei-
tung von Werbeträgern e.V. (IVW)



Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbei-
trags abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-
datenbank „Haufe Steuer Office Professional
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant
im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird
die Meinung der Autoren wiedergegeben.
Nachdruck und Speicherung in elektro-
nischen Medien nur mit ausdrücklicher
Genehmigung des Verlags und unter voller
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-
drücklich angefordert wurden, übernimmt
der Verlag keine Haftung.

September 2013

> Die Ausgabe 9/2013 erscheint am 6.9.2013



Topthema

Haftungsfall Selbstanzeigeberatung

Noch nie war die Anzahl der Selbstanzeigen gemäß § 371 AO so hoch wie derzeit. Deren Voraussetzungen wurden durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz im Jahr 2011 und die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in den letzten Jahren erheblich verschärft. Dies bringt besondere Anforderungen an den steuerlichen Berater mit sich.



Weitere Themen

Bilanzierung

Der Bundesfinanzhof hat den subjektiven Fehlerbegriff im Rahmen der Bilanzerstellung aufgegeben. Dies hat für die Beratungspraxis weitreichende Folgen.

Besteuerungsverfahren

Das Verwertungsverbot hinsichtlich sog. Zufallserkenntnisse im Besteuerungsverfahren war Gegenstand einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Förderprogramme

Förderprogramme sind für einige Unternehmen, ob vorübergehend oder längerfristig, wichtig für die Entwicklung. Steuerberater sollten die Möglichkeiten für ihre Mandanten unbedingt nutzen.

Netzwerke

Es gibt viele Internetnetzwerke, doch auch herkömmliche Netzwerke wie (Sport-)Vereine oder Zusammenschlüsse ähnlicher Steuerkanzleien können dabei helfen, die Zahl der Mandanten zu erhöhen oder Beziehungen zu Altmandanten zu festigen.

„Das Schwert des Beraters“*

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidung des BVerfG v. 19.3.2013 zur Zulässigkeit von „Deals“ im Strafprozess!



Begegnen Sie dem verstärkten Fahndungsdruck

In Zeiten, in denen die Politik über den Kauf von Daten-CDs streitet und der „Kapitalflucht“ ins Ausland verstärkt den Kampf ansagt, sehen sich steuerliche Berater und Steuerstrafverteidiger vermehrt den Fragen der Mandanten ausgesetzt. Das Handbuch Steuerstrafrecht liefert hierfür die Antworten.

Es erläutert praxisgerecht die einzelnen Tatbestände des Steuerstraf- und Steuerordnungswidrigkeitenrechts und die durch das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz eingeführten Verschärfungen im Bereich der Selbstanzeige. Für die steuerstrafrechtliche Beratung relevante steuerliche Problemfälle werden verständlich dargelegt und Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Erläuterungen werden ergänzt durch eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Stationen des Steuerstrafverfahrens sowie durch wertvolle Hinweise zur Verteidigung betroffener Mandanten. Auch die Gefahr steuerstraf- und bußgeldrechtlicher Verantwortlichkeit des Beraters wird behandelt.

*Rechtsanwalt Rudolf Stahl, Köln, zur 4. Auflage, in KÖSDI 12/1999, 12247.

Die inhaltlichen Schwerpunkte

- Einzelfälle der Steuerhinterziehung: z.B. gewerbliche Einkünfte (u.a. mit Ausführungen zu „nützlichen Aufwendungen“), Kapitaleinkünfte, Lohnsteuer, vGA, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuervoranmeldungen, Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten bei ausländischen Basisgesellschaften
- Selbstanzeige (z.B. Abschaffung der Teilselbstanzeige, Ausschluss bei Entdeckung der Tat oder Überschreiten der 50.000 €-Grenze)
- Verwertbarkeit von Bankdaten-CDs
- Legalisierung von Auslandsvermögen
- Schweizer Steuerstrafrecht/Rechts- und Amtshilfe
- Zollstrafrecht

Autoren

Das Autorenteam besteht aus erfahrenen Rechtsanwälten der renommierten Kanzlei *Wannemacher & Partner* sowie weiteren ausgewiesenen Experten auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts.

Telefon: 0228 724-0 | Telefax: 0228 724-91181

E-Mail: bestellung@stollfuss.de

Wannemacher & Partner
Steuerstrafrecht

Exp. **Handbuch**, DIN A5,
6. Aufl. 2013, kart., 1.174 Seiten.
Preis € 149,-
ISBN 978-3-08-371326-5

Anz. **Alternative**: Zugang zur
Online-Datenbank ohne Print
Preis mtl. € 11,-
(Nutzungsdauer mind. 1 Jahr)
ISBN 978-3-08-181300-4
Mehrfachnutzung auf Anfrage

Name

Firma/Institution

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/Unterschrift WKN 00630

Online-Shop
24 Stunden | 7 Tage

Bestellen Sie jetzt portofrei unter
www.stollfuss.de

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihre Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn.

» „Information Overkill“ – das gilt insbesondere für uns Kanzleien. Wer das in den Griff bekommt steigert die Effizienz und die Beratungsqualität beim Mandanten. «

Wissensproduktivität für die gesamte Kanzlei.

Der Erfolg einer Kanzlei ist abhängig von Ihrem Wissen. Das Wissen über die rechtlichen Rahmenbedingungen, die internen Kanzleibläufe & -standards und die erfolgreichsten Maßnahmen in der Mandantenkommunikation. Die Haufe Suite bündelt dieses Wissen in einem individuell auf Sie zugeschnittenen Portal und macht es produktiv.

Jetzt informieren: www.haufe.de/suite



HAUFESUITE
Das Portal für Wissensproduktivität

HAUFE.